J. publ. G.
217
g

J publ. g.
217 g
Fahnenberg

<36626425520011

<36626425520011

Bayer. Staatsbibliothek

— 10/m

Schiksale
des
Kaiserlichen
Reichskammergerichts
vorzüglich
in Kriegszeiten.

Von
Egid Joseph Karl von Fahnenberg
auf Burgheim
des K. R. Kammergerichts Assessor.

Wezlar,
im Verlage der Winklerischen Buchhandlung.
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Vertheidigern

der

deutschen Reichsverfassung

geweiht.

Vorrede.

Ich liefere hier eine kurze Geschichte der merkwürdigsten, dem Kaiserl. Reichskammergericht, seit seiner Errichtung zugestoßenen Unannehmlichkeiten und Unglüksfälle. Alle unverdiente Kränkungen, üble Nachreden, und ungegründete Ausstellungen, welche dieses höchste Reichsgericht von Uebelgesinnten erdulden muste, — zu beschreiben, würde zu weit führen, auch eine höchstunangenehme Beschäftigung seyn.

Die Schiksale des Kammergerichts sind von den mehrsten kammergerichtlichen Schriftstellern kurz berührt, insbesondere von G. G. von Königsthal *) bis auf die neuere Zeiten beschrieben worden; vornemlich verdanken wir dem unvergeßlichen Freiherrn von Harpprecht eine vollständige Geschichte des Kammergerichts in Kriegszeiten. Der von mir gewählte Plan weicht aber von diesen ältern Abhandlungen ab, und enthält zugleich die neueste widrige Begebenheiten, ist also als eine Fortsetzung derselben

---

*) in dem *Mnemosinon* unter der Rubrik: Fata et vicissitudines Camerae.

selben nicht nur, sondern auch als eine neue Darstellung der kammergerichtlichen Unglüksfälle, zu betrachten.

Unbedeutende Umstände sind von mir übergangen, und nur die wichtigsten Begebenheiten aufgefaßt worden.

Den Nutzen, welchen die Bekanntschaft mit diesem Zweig der kammergerichtlichen Geschichte gewährt, hat die Erfahrung bei der neuesten bedrängten Lage dieses höchsten Reichsgerichts gezeigt.

Hiernach wurde das Betragen des Kammergerichts in diesen gefahrvollen Zeiten abgemessen, und hieraus werden wohl auch bei künftigen ähnlichen Begebenheiten die Vorkehrungen für die kammergerichtliche Sicherheit abstrahirt werden. Eben daher schmeichle ich mir eine nüzliche Arbeit unternommen zu haben, da ich die Schiksale des Kammergerichts, vorzüglich in Kriegszeiten im Zusammenhang zur geschwinden Uebersicht zu beschreiben bemüht war.

Wezlar den 3. März 1793.

Fahnenberg.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von den Schiksalen des Kammergerichts überhaupt.

1) Vielfältige Veränderung seines Wohnorts.
2) Mangel an Unterhalt.
3) Krankheiten.
4) Uneinigkeit der Mitglieder.
5) Kriegsgefahren.

II. Abschnitt.

Von den Kriegsgefahren des Kammergerichts.

1) Von seiner Errichtung bis zum 30jährigen Krieg.
   a) Successionsstreit nach Ausgang der landshutischen Linie in Baiern 1504.
   b) Bürgerliche Unruhen in Worms 1513.
   c) Bauernkrieg 1525.
2) Im 30jährigen Krieg.
   a) Das Kammergericht verfällt 1621 das erstemal auf den Gedanken, einen Sicherheitsbrief von dem feindlichen General zu fodern.
   b) Die Verlegung des Gerichts wird für Justizschädlich gehalten.
   c) Der Kaiser befiehlt dem General Wallenstein Speier mit Einquartierung zu verschonen.
   d) I. Sicherheitsbrief von Gustav Adolph.
   e) Johann de Werth verspricht dem Kammergericht Sicherheit.
   f) II. Sicherheitsbrief vom Herzog Bernard.

g)

g) Der Reichstag bringt 1641 die Neutralität des kammergerichtlichen Wohnsitzes zuerst in Vorschlag.

h) III. Sicherheitsbrief vom Duc d'Auguien 1644.

i) Die Einquartierung in die Häuser der Kameralen erregt einen Stillstand des Gerichts.

k) IV. Sicherheitsbrief von der Regentin von Frankreich 1645.

l) Die Königin Christine sorgt für die Sicherheit des Kammergerichts.

m) Der Friedenskongreß erläßt hierwegen 1646 Vorstellungsschreiben an die Kriegführende Mächte.

n) Westphälischer Frieden.

o) J. R. Absch.

3) Bei den Thätlichkeiten am Rhein über das Wildfangsrecht 1665. V. Sicherheitsbrief vom Herzog zu Lothringen.

4) Im Französisch-Holländischen Krieg 1671.

a) Sicherheitszusage des Kurfürsten zu Brandenburg 1692.

b) Die Neutralität des Kammergerichts kommt auf dem Reichstag 1673 wieder zur Sprache.

c) Das Kammergericht schikt eine Deputation an den französischen General Turenne 1673.

d) Die I. Neutralität des Kammergerichts kommt 1674 mit Genehmigung Kaiser und Reichs glüklich zu Stand.

e) Das Kammergericht bemüht sich beim Nimwegischen Frieden die erlangte Neutralität auch auf künftige Zeiten festzusetzen.

5) Im französischen Krieg 1681.

a) Ein Theil des kammergerichtlichen Archivs wird gerettet.

b)

b) Speier wird besezt, und das Kammergericht am 19. Okt. 1688 geschlossen.

c) Brand von Speier 1689. Flucht der Kameralen.

d) Das Kammergericht wird nach Wezlar verlegt, und am 15. Mai 1693 wieder eröfnet.

e) Wezlar wird mit der Einquartierung verschont.

f) Rißwicker Friede 1697.

6) Im polnischen Krieg 1733.

a) Der Kaiser befiehlt dem Prinz Eugen für die Sicherheit des Kammergerichts zu sorgen.

b) Der kammergerichtliche Wohnsiz wird mit allen Kriegslasten verschont. Kaiserliches Rescript an die Kreisausschreibende Fürsten 1735.

c) Karl VI. Wahlvertrag.

7) Im österreichischen Erbfolge-Krieg versprechen die Feldherrn der kriegführenden Mächte dem Kammergericht Sicherheit.

8) Im 7jährigen Krieg.

a) VI. Sicherheitsbrief vom Prinzen Soubise und Marschall Contades.

b) II. Neutralitätserklärung des kammergerichtlichen Wohnsitzes kommt 1759 zu Stande.

9) Im neuesten französischen Krieg.

a) Einnahme der Stadt Mainz 1792.

b) Kurzer Stillstand des Kammergerichts.

c) VII. Sicherheitsbrief vom General Custine.

d) Die Neutralitätserklärung des Kammergerichts kommt wieder zur Sprache.

III.

III. Abschnitt.

Von den Sicherheitsmitteln des Kammergerichts in Kriegszeiten.

1) Von den nachtheiligen Folgen der Translokation des Kammergerichts.

2) Von dem beschwerlichen Transport des Archivs.

3) Wo die Unkosten hierzu herzunehmen.

4) Wie schwer ein Zufluchtsort fürs Kammergericht aufzufinden seye.

5) Von den Reisekosten der Kameralen.

6) Von den Vortheilen der Sicherheitsbriefe für die Reichsjustiz.

7) Von der Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes.

Schik-

Schiksale

des

Kaiserlichen

Reichskammergerichts

vorzüglich

in Kriegszeiten.

Judicium Camerae Imperialis in eas temporum iniquitates incidit, per quas multis ac variis perturbationibus concussum, nunquam tamen penitus elisum est. Adeo enim infracto animo contra imminentes procellas se se erexit, ut hostibus non facile manus daret, et si quando cedere oportuisset, tamen auctoritatem suam non difficulter recuperaret.

Praefatio Anonymi in Catalogum personarum Cam. apud *de Ludolf in Syst̄em. J. C. Append.* X.

I. Abschnitt.

Von den Schiksalen des Kaiserl. Reichskammergerichts überhaupt.

1) Vielfältige Veränderung seines Wohnorts.

Das Kammergericht erduldete seit seiner Errichtung mannichfaltige Schiksale. Seine Aktivität ward dadurch oft unterbrochen, und die Zahl der Mitglieder vermindert. Der Wohnsiz dieses höchsten Reichsgerichts war anfangs wandelbar. Zu Frankfurt wurde es am 31. Okt. 1495 eröfnet, und bereits im April 1497 nach Worms verlegt. 1501 kam es nach Nürnberg, und 1503 nach Regensburg. Im folgenden Jahr ward das ganze Gericht auf den Reichstag nach Augsburg berufen; von da wurde es wieder nach Regensburg, 1509 nach Worms, und 1513 nach Speier verlegt. Von Speier muste es 1514 abermal nach Worms, 1521 nach Nürnberg, 1524 nach Eßlingen, 1527 wieder nach Speier, und endlich 1539 gar nach Wimpfen wandern.

(a)

(*a*) Diese vielfältige Veränderung des kammergerichtlichen Aufenthalts, unterbrach die Justizverwaltung, und fiel den Mitgliedern, wegen der damit verknüpften Reiskosten, beschwerlich. Daher wurde ein beständiger Wohnsiz für das Kammergericht durch die Reichsgesetze bestimmt, und hierzu Anfangs Speier, in neueren Zeiten Wezlar ausersehen. (*b*)

2) Mangel an Unterhalt.

Auch die Quellen des kammergerichtlichen Unterhalts versiegten öfters. Anfangs wurde die Besoldung von den Gerichtssporteln und dem gemeinen Pfenning bestritten. Diese Einnahme war nicht zureichend, gieng auch langsam ein. Das Kammergericht gerieth darüber schon 1499 in Stillstand. 1500 kam es wieder, jedoch nur mit wenigen Mitgliedern, auf kurze Zeit in Gang. Sein Stifter Maximilian war bereit, die Besoldung des Gerichts allein zu übernehmen; die Stände erboten sich aber 1507 auf dem Reichstag zu Kostanz, dazu jährlich 10000 fl. beizutragen. Die Zahlung erfolgte auch, nach diesem kleinen Anschlag,

(*a*) Zu Nürnberg von 1521 bis 1524, zu Eßlingen von 1524 bis 1527 und zu Wimpfen von 1539 bis 1540.

(*b*) Durch den R. Absch. von 1530 Speier und Wezlar durch den R. Schl. vom 22. Oktober 1689. S. die vollständige Geschichte der Verlegung des Kammergerichts von D. F. Haas. Wezlar 1772. F.

schlag, bis 1521. Nachhin wurde das Kammergericht bald vom Kaiser, bald von den Ständen, öfters aber gar nicht besoldet. Von 1544 bis 1548 stand es daher abermal still.

In dem R. Absch. von 1548 übernahmen endlich die Stände die Sustentation des Kammergerichts für beständig. (*c*) Der Anschlag, wonach jeder Stand seinen Beitrag zahlte, war jedoch sehr niedrig. (*d*) Die Matrikul muste schon 1570 erhöhet werden. Die Zahlung erfolgte auch nicht richtig. Der Rukstand belief sich 1595 schon auf 1 ½ Tonne Goldes. Der dreisigjährige Krieg brachte vollends alles in Verwirrung. Um nur einen Theil der verfallenen Besoldungen zu zahlen, mußten 1631 von den alten Depositen 8281 fl. entlehnt werden. Nach der Pfenningmeisterei-Rechnung von 1651 belief sich der Rukstand der Kammerzieler auf eine halbe Million. Die Mitglieder des Kammergerichts hatten an verdienter Besoldung 72132 Rthlr zu fodern. Der J. R. Absch. empfahl zwar denen Ständen sehr nachdrüklich die Zahlung dieses Ausstandes.

(*c*) Bis ein anderer Fond würde entdekt werden.

(*d*) Die Besoldungen konnten davon nicht bestritten werden. Mehrere Assessoren verließen das Gericht. Dadurch kam es 1566, 1567 und 1568 auf kurze Zeit in Stillstand.

standes. Gleichwohl sind davon nur 3890 fl. eingegangen. Die Erben der ehemaligen Assessoren haben also noch eine beträchtliche Summe zu fodern. (e)

Auch die laufende Zieler wurden nicht durchgehends gezahlt. Es entstand wieder ein neuer Rukstand, der mit dem vorherigen die Summe von 728426 Rthlr erreichte. Durch dringende Vorstellungen liessen sich indessen verschiedene Reichsstände zur Zahlung bewegen. 1716 erhielt dadurch die Kasse 90000 Rthlr.

Durch den Reichsschluß von 1719 wurde die alte Matrikul, die nur 26675 Rthlr einbrachte, beträchtlich erhöhet. Dadurch stieg die jährliche Einnahme auf 93115 Rthlr. Mehrere Stände fanden aber ihren Anschlag zu hoch, suchten und erhielten Moderation.

Der alte Rukstand war indessen auf 450320 Rthlr herabgesunken. Die Reichsschlüsse von 1727 und 31 erinnerten die Zahlung dieser Extantien. Sie erfolgte aber nicht. Das Kammergericht bewilligte endlich einen beträchtlichen Nachlaß, um nur zur Zahlung der Rukstände zu gelangen. Dadurch kam die Kasse 1755 in Stand, die Mitglieder des Gerichts

---

(e) von Speckmann in den Anmerkungen zu dem J. R. Absch. berechnet solche §. 19. nur auf 27047 Rthlr. Sie beläuft sich aber weit höher.

richts, die alle mehrere Jahre hindurch Besoldungsrukstände zu fodern hatten, zu befriedigen.

Während des 7jährigen Kriegs gerieth die Kasse abermal in traurige Lage. Der 20 Guldenfuß ward zwar 1759 bei der Pfenningmeisterei eingeführt, war aber nicht hinreichend, den Mangel der Einnahme zu ersetzen. Durch den Reichsschluß von 1776, der die Matrikel abermal erhöhte, ward endlich die Kammergerichtliche Sustentation auf einen solideren Fuß gebracht. (*f*)

3) Krankheiten.

Auch mit ansteckenden Krankheiten hatte das Kammergericht vielfältig zu kämpfen. Wegen der in seinem Wohnsiz ausgebrochenen Seuche, die für die Pest gehalten wurde, stand das Gericht 1511 und 1528, mehrere Wochen still. (*g*) 1539 und 1555 muste es sich, um der sich verbreitenden Seuche zu entgehen, nach Wimpfen und Eßlingen entfernen. 1563, 1596 und 1623 ward es wiederholt durch gefährliche Krankheiten in seiner Aktivität unterbrochen. (*h*)

(*f*) Die Kurbrandenburgische Kammerzieler, die nunmehr vollständig gezahlt werden, tragen hierzu vieles bei.

(*g*) *Anonymus apud de Ludolf in Syſtem. J. C. App.* X. S. 349.

(*h*) Durch den Tod des Kaisers hört zwar die dem Kammergericht anvertraute Gewalt

4) Uneinigkeit unter den Mitgliedern.

Uneinigkeit unter den Mitgliedern erregte gleichfalls beim Kammergericht schädlichen Aufenthalt.

1555 stand das Gericht wegen eines Injurienhandels des Assessor Kreitner mit mehreren Prokuratoren, vier Wochen still. Das Kammergericht bemühte sich die erbitterte Kläger zurecht zu weißen. Sie provocirten aber an den Reichstag, und wollten durchaus in den Audienzen nicht erscheinen, worinn sich ihr Gegner

---

nicht auf, wird vielmehr unter dem Namen der Reichsverweser fortwährend ausgeübt; durch das lange Ausbleiben der Vikariatssiegel ist jedoch die Kanzlei, in der Expedition der kammergerichtlichen Erkenntnisse, öfters aufgehalten worden.

Als Maximilian 1519 starb, überschikte das Pfälzische Vikariat dem Kammergericht das Vikariatsiegel; dieses konnte aber nur zu den, aus dem Pfälzischen Vikariatsdistrikt herrührenden Sachen, gebraucht werden.

Nach Rudolph II. Tod dauerte es lang, bis beide Reichsverweser über ein gemeinsames Siegel sich verglichen.

In den folgenden Zwischenreichen stand die Kanzlei, wegen Abgang des Vikariatsiegels, vielfältig still. Nach Karl VI. und Karl VII. Tod blieben die Siegel ganz aus.

Als Joseph II. starb, muste man abermal lange darauf warten, s. meine Geschichte des Kammergerichts unter den Reichsvikarien.

Gegner einfand. (*i*) Die Sache war aufs äusserste gestiegen, konnte nur durch eine dazu abgeordnete Kaiserliche Kommission 1517 beigelegt werden.

Unter den Assessoren war seit der Errichtung des Kammergerichts kein erheblicher Zwist vorgefallen. Wegen satyrischer Verse entstand 1702 eine heftige Erbitterung. Das Kollegium theilte sich in 2 Partheien. Die zahlreichere hatte den Präsidenten von Ingelheim, die übrige den Präsidenten Grafen von Solms-Laubach an ihrer Spitze. Bei der leztern befand sich der Assessor von Pyrck. Dieser stand im Verdacht an vorberührten Satyren Theil zu haben. Auch wurde ihm ein Subordinationsfehler zu Last gelegt. Die Ingelheimische Parthei suspendirte ihn daher von seinem Amt. Dieser Schritt wurde vom Kaiser nicht gut geheißen. Die Erbitterung stieg dadurch aufs

 höchste.

(*i*) Kreitner war zuvor Prokurator. Während dem nahm er an einem spöttischen auf sieben seiner Kollegen verfaßten Gedicht Antheil. Die Beleidigten stellten wider ihn eine Injurienklage an. Als er bald darauf zum Assessorat gelangte, rekusirten sie denselben, und erschienen in den Audienzen nicht, worinn er präsidirte. Die übrige Prokuratoren zeigten an, daß sie zusammen kaum 40 Sachen zu besorgen hätten, die gerichtliche Handlungen musten also einige Zeit eingestellt werden.

höchste. Das Gericht gerieth darüber in Stillstand, der 7 Jahre dauerte. Der Assessor Pyrck verdarb seine Sache vollends dadurch, daß er wider seine Gegner die gröbste Injurien, und das Kurmainzische Reichsdirektorium die unanständigsten Vorwürfe, sich erlaubte. (*k*) Diesen justizschädlichen Zank zu beendigen, wurde durch den Reichsschluß von 1704 eine ausserordentliche Visitation des Kammergerichts festgesezt. Diese nahm 1707 ihren Anfang. Assessor von Pyrck wurde seines Amts entsezt, beide streitende Partheien miteinander vereinigt, und das Gericht 1711 wieder eröfnet. Die Zahl der Assessoren war während dieser Uneinigkeit bis auf 4 herabgesunken. (*l*)

5)

(*k*) Wie sehr sich der Kurfürst von Mainz dadurch beleidigt fand, ist aus dessen an alle Kurfürsten erlassenen Schreiben in Fabers alten Staatskanzlei Th. X. S. 121. zu ersehen.

(*l*) Die Religionsdifferentien in Deutschland würkten auch aufs Kammergericht.

Der Schmalkaldische Bund foderte 1532, daß das Kammergericht in Religionssachen sich alles Erkenntnisses enthalten solle. Diese Zumuthung zeigte das Kollegium dem Kaiser an, und bat um bestimmte Verhaltungsbefehle, was unter die Kathegorie der Religionssachen eigentlich gehöre? Ob gewaltsame Besizstöhrung wider den Landfrieden, und die Hinwegnahme geistlicher Güter darunter gleichfalls begriffen wären?

Die

5) Kriegsgefahr.

Am heftigsten ward das Kammergericht durch Kriegsunruhen erschüttert. Des Schuz-zes

---

Die Kaiserliche Erklärung erfolgte; war aber nicht befriedigend. Die protestantische Stände perhorrescirten hierauf das Gericht in allen die Religion, geistliche Güter und Personen betreffenden Sachen. Diese Rekusation ward aber von den Assessoren standhaft verworfen. Auf dem Reichstag zu Regensburg klagten die Protestanten noch ferner darüber, daß das Kammergericht der A. K. zugethane Assessoren nicht dulde; gleichwohl befanden sich damalen schon mehrere Protestanten am Gericht. Der Kaiser befahl, keinen Assessor der Religion wegen zu entfernen. Mit den vorhergehenden Reichsgesetzen stimmte diese Verordnung nicht überein. Auch der R. Absch. von 1541 enthielt davon nichts. Das Kammergericht nahm also darauf keine Rüksicht, wieß vielmehr den berühmten Mynsinger, wegen verdächtiger Religion, ab.

Der R. Absch. von 1544 erlaubte den Ständen, Assessoren von ihrer Religion zu präsentiren. Die K. G. O. von 1548 änderte dieses wieder ab. Mehrere Protestanten wurden daher vom Gericht entfernt. Durch den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden ward es endlich gesezlich, daß A. K. Verwandte zum Assessorat und der Prokuratur gelangen konnten. Sie machten indessen noch immer die geringere Zahl aus. Diese Ungleichheit hob der Westphälische Frieden völlig auf.

zes und der Sicherheit ungeachtet, die ihm die K. G. O. Th. I. Tit. 49. §. 4. und der J. R. Absch. §. 167. gewähren, befand sich dieses höchste Reichsgericht vielfältig der Diskretion der kriegführenden Mächte überlassen, in der größten Verlegenheit.

II. Abschnitt.

Von den Kriegsgefahren des Kammergerichts.

1) Von seiner Errichtung bis zum 30jährigen Krieg.

Ueber das Testament des Herzogs Georg von Bayern, des lezten von der Landshutischen Linie, entstand 1500 ein Successionsstreit. Der Kaiser wollte diesen den Rechten gemäß erörtern, und berief daher das Kammergericht auf den Reichstag nach Augsburg. Dieses sprach gegen den Pfalzgrafen Ruprecht, der aber seine Ansprüche mit den Waffen in der Hand durchzusetzen suchte.

a) Successionsstreit nach Ausgang der Landshutischen Linie in Bayern.

Bey diesem Krieg kam das Kammergericht mit ins Gedränge. Im April 1504 wurden daher

daher ausserordentliche Ferien auf drey Wochen angesagt, die beinahe zwey Jahre dauerten. (*m*) Nur wenige Erkenntnisse wurden während dieser Zeit von den beim Gericht verbliebenen Assessoren, abgefaßt. (*n*)

b) Bürgerliche Unruhen in Worms.

Die bürgerlichen Unruhen, die 1513 zu Worms entstanden, nöthigten das Gericht, sich nach Speier zu entfernen. Während dieses Aufenthalts in Speier, der vom November gedachten Jahrs bis in März 1514 dauerte, war die Zahl der Assessoren vielfältig sehr gering. (*o*)

c) Bauernkrieg.

Auch der in der Geschichte so berüchtigte Bauernaufstand erregte 1525 beim Kammergericht einen Stillstand von 4 Wochen. (*p*)

In

(*m*) *Anonym. apud Ludolf* a. a. O. S. 346: Interim miseri litigantes cum magno incommodo experti sunt, quod inter arma sileant leges, cum totis duobus annis justitia è Germania exularet.

(*n*) Frhrn. v. Harpprecht kammergerichtl. Staatsarchiv Th. II. S. 179.

(*o*) Saepe accidit, ut non adessent octo Judices, qui decidendis causis necessario requiruntur; Igitur quod coram paucioribus actum, oportuit deinceps in plurium praesentia iterare, ne videlicet cavillationibus fenestra aperiretur. *Anonym. ap. Ludolf* a. a. O. S. 350.

(*p*) *Ludolf* a. a. O. S. 357.

In dem Krieg, den Karl V. mit Frankreich führte, erschienen vor Speier 1552 plözlich Franzosen. Die Mitglieder des Kammergerichts suchten durch die Flucht sich zu retten. Im Junius ged. J. fanden sich zwar mehrere wieder ein; gerichtliche Sachen konnten jedoch erst im November wieder vorgenommen werden. Im folgenden Jahr dauerten die Kriegsunruhen noch fort. (q) Das Gericht sollte daher nach Kölln auf einige Zeit verlegt werden. Immittels verschwand die Kriegsgefahr; die Translocation des Kammergerichts unterblieb also. (r)

2) Im dreysigjährigen Kriege.

Bis zu dem dreysigjährigen Krieg lebte das Kammergericht in guter Ruhe. In diesem ganz Deutschland verheerenden Krieg muste es aber manches Ungemach erdulden.

a) Das Kammergericht verfällt 1621 das erstemal auf den Gedanken einen Sicherheitsbrief von dem feindlichen Feldherrn zu fodern.

1621 rückte der berüchtigte Graf Mannsfeld in die Pfalz, und näherte sich der Stadt Speier. Das Kammergericht beschloß in der mit der Geistlichkeit und dem Magistrat gehaltenen Konferenz von dem Grafen einen Sicherheits-

---

(q) Ludolf a. a. O. S. 377. u. 378.

(r) Frhr. von Harpprecht Geschichte des Kammergerichts in Kriegszeiten S. 3. Frankfurt 1759. 8.

heitsbrief zu verlangen. Die vom Magistrat abgeschikte Deputirten stellten vor: daß der Kaiser und die Reichsstände das Kammergericht, ihr gröstes Kleinod, worauf das Ansehen, die Würde und die Wohlfarth des Reichs beruhe, nach Speier verlegt, und der Stadt befohlen hätten, demselben die Reichsgesezmäßige Freiheit und Sicherheit zu verschaffen; billig seye also die Stadt mit allen Kriegsbeschwerden zu verschonen. Hierinn wäre auch unter beiden Religionsverwandten kein Unterschied zu machen, indem allen daran gelegen, daß dieses höchste Reichsgericht in der Justizverwaltung nicht gestöhrt werde.

Graf Mannsfeld fühlte die Wahrheit, die in dieser Vorstellung lag, und willigte in das Begehren der Deputirten.

Die Kriegsflamme breitete sich aber mit jedem Tage weiter aus. (s) Das Kammergericht bat daher den Kaiser, ihm einen andern Aufenthaltsort anzuweisen, oder die Justizpflege bis auf ruhigere Zeiten, einzustellen.

b) Die Verlegung des Gerichts wird für Justizschädlich gehalten.

Dieser Vorschlag misfiel, weil die Verlegung des Gerichts allemal einen Justizstillstand nach

---

(s) 1623 ward Speier von den Königl. Spanischen Truppen eingenommen, die jedoch das Kammergericht in seiner Aktivität nicht stöhrten.

nach sich ziehe, die ununterbrochene Thätigkeit des Gerichts aber gerade jezt unumgänglich nöthig seye. Dagegen erbot sich der Kaiser den Gerichtsangehörigen völlige Sicherheit zu verschaffen. (*t*)

c) Der Kaiser befiehlt dem General Wallenstein, Speier mit Einquartierung zu verschonen.

Der berühmte General Wallenstein wollte 1630 die Stadt Speier besetzen, erhielt aber vom Kaiser, als sich das Kammergericht darüber beschwehrte, den Befehl, die Stadt zu verschonen, oder wenigstens die Wohnungen der Kameralen von aller Einquartierung zu befreyen.

d) I. Sicherheitsbrief von Gustav Adolph.

1632 ward Speier von den Schweden eingenommen. Das Kammergericht wandte sich an den König Gustav Adolph, und erhielt von seinem Feldherrn eine Sauvegarde, mit der Versicherung, daß des Königs Absicht nicht seye, das höchste Reichsgericht zu zerstöhren, vielmehr solches aufrecht zu erhalten. Ziff. 1.

e) Johann De Werth verspricht dem Kammergericht Sicherheit.

1635 fiel Speier in die Hände des Bayrischen Generals Joh. v. Werth. Dieser versprach in der mit dem Magistrat geschlossenen Kapitulation, die Angehörigen des Kammergerichts mit

(*t*) Frhr. v. Harpprecht Geschichte des Kammergerichts in Kriegszeiten S. 12.

mit allen Kriegsbeschwehrden zu verschonen, auch für die Konservation des Archivs und der Kanzlei zu sorgen. Noch im nämlichen Jahr eroberten aber die Schweden, unter Anführung des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar die Stadt Speier wieder.

f) II. Sicherheitsbrief vom Herzog Bernhard.

Das Kammergericht erhielt von dem Herzog einen Sicherheitsbrief. Ziff. 2.

Die vielfältigen Belagerungen der Stadt Speier bewogen das Kammergericht, den Kaiser um einen anderen Aufenthaltsort zu bitten. Ferdinand III. war hierzu geneigt, und erließ 1638 an die Stadt Frankfurt verschiedene Rescripte; der Magistrat zu Frankfurt war aber zur Aufnahme des Gerichts nicht zu bewegen.(*u*)

1640 verlangte der Kaiser eine Deputation vom Kammergericht auf den Reichstag, um das Justizwesen wieder in Gang zu bringen. Das Kammergericht berichtete aber hierauf: daß das nöthige Geld zur Reise der berufenen Deputirten ermangle, da in der fiskalischen Kasse, woraus diese Gelder pflegten hergenommen zu werden, gar kein Geldvorrath, und in der Sustentationskasse leider! ein so großer Abgang seye, daß die verfallene Besoldung nicht gezahlt werden könne; auch würde bei der-

(*u*) *Londorp Act. publ. Tom. V.* S. 156. 157.

dermaligen Kriegsunruhen vielmehr darauf zu denken seyn, das Gericht und das hochwichtige Archiv in Sicherheit zu bringen, als die geschwächte und periclitirende Reichsjustiz wieder empor zu heben. (v)

g) Der Reichstag bringt 1641 die Neutralität des kammergerichtlichen Wohnsitzes zuerst in Vorschlag.

Der Sicherheitspunct des Kammergerichts ward hierauf von der Reichsversammlung in Ueberlegung gezogen, und das Reichsgutachten am 29. April 1641 dahin abgefaßt, daß kein sicherers und besseres Mittel erdacht werden könne, als wenn der Kaiser zur Konservation des Kammergerichts geruhen wolle, mit seinen Truppen nicht nur die Stadt Speier mit Einquartierung zu verschonen, sondern auch zu gestatten, daß das Kammergericht für sich durch vermögende Fürsprache bey Frankreich und Schweden um Verschonung von allen Kriegsbeschwerden sich bewerbe. — Auf diese Art werde die erfoderliche Sicherheit, ohne daß es nöthig wäre, die gefährliche und kostbare Translocation des Gerichts und Archivs vorzunehmen, erlangt, das Kollegium bewogen, versammelt zu bleiben, und die erledigte Stellen wieder zu besetzen, auch die heilsame Justiz ununterbrochen zu administriren. (w)

Die-

(v) Frhr. v. Harpprecht a. a. O. S. 27.

(w) *de Ludolf in hist. sustent. cam. App. I. pag. 13.* D. F. Haas a. a. O. S. 14. folg.

Dieses der Lage des Kammergerichts in Kriegszeiten vollkommen anpassende Reichsgutachten, ward aber an den Deputationstag zu Frankfurt, zu näherer Prüfung, verwiesen. (x) Immittels blieb das Kammergericht den Kriegsgefahren ausgesezt. Die Stadt Frankfurt ließ sich dadurch endlich bewegen, die Mitglieder des Kammergerichts, jedoch nur als Privatpersonen, wie auch das Archiv einsweil, bis zur hergestellten Ruhe, aufzunehmen. Dieses wenig befriedigende Erbieten wurde gleichwohl durch den Reichsschluß von 1644 angenommen. Dabey kam in Vorschlag, ob nicht die kammergerichtliche Sessionen einsweil in Hanau gehalten werden könnten.

Die üble Folgen, welche aus dieser Translocation nothwendig entstehen musten, bewogen das Kammergericht gegen den Reichsschluß Vorstellungen zu machen. Es schilderte der Reichsdeputation zu Frankfurt, das grose innerliche Uebel

(x) Dieser beschloß am 21. Jul. 1643 von dem Kammergericht Bericht zu fodern, ob daſselbe dem Reichsgutachten gemäß der Neutralität halber bereits negotiirt, oder aus was Ursachen solches unterlassen worden, um demnächst, bewandten Umständen nach, das weitere zu verfügen. Harpprecht a. a. O. S. 35. Oesterreich schilderte bey der Deliberation die Anstände, welche französischer Seits gegen die Neutralität dörften erregt werden.

Uebel welches in Deutschland entstehen würde, wenn in diesen turbulenten Zeiten das Kammergericht auf einmal in Stillstand gerathe, und denen um Justiz seufzenden Partheien aller Trost entzogen, und die unentschiedene Prozesse suspendirt werde. Das allgemeine Beste erfodere vielmehr, daß dem Kammergericht vollkommene Sicherheit gegen alle Kriegsgefahren verschaft, und dadurch die Mitglieder bewogen würden, beisammen zu bleiben, und die Justiz ihren Pflichten gemäß, ununterbrochen zu verwalten. (*y*)

Diese dringende Vorstellung machte keinen Eindruk. (z) Bald darauf erschienen die Franzosen vor Speier. (*a*)

h) III. Sicherheitsbrief vom Duc d'Anguien, 1644.

Das Kammergericht wandte sich an den General Duc d'Anguien, und erhielt von diesem am 9. Sept. 1644 einen Sicherheitsbrief. Ziff. 3 Daß das kammergerichtliche Schreiben an den General in französischer Sprache abgefaßt war, misfiel der Reichsdeputation. Das Kam-

---

(*y*) von Meyern Reichstags Akten Th. I. S. 171.

(z) *Idem* a. a. O. S. 216.

(*a*) Das Kammergericht war eben mit Ablesung einer wiederholten Vorstellung an die Reichsdeputation beschäftiget, als die Franzosen Speier aufforderten. Neurod Erläuterung des J. R. Absch. S. 717.

Kammergericht entschuldigte sich aber mit der dringenden Gefahr, wobey auf Formalitäten Rüksicht zu nehmen, keine Zeit übrig geblieben seye. (*b*) Immittels hatten die Franzosen Speier besezt. Denen Bürgern fiel die Einquartierung beschwehrlich; Sie bestrebten sich daher einen Theil dieser Last auf die Kameralpersonen zu überwälzen.

i) Die Einquartierung in die Häußer der Kameralen erregt einen Stillstand des Gerichts.

Das erregte so große Sensation, daß die gerichtliche Audienzen eingestellt, und die Kanzley und Leserei verschlossen wurden. (*c*)

Das Kammergericht beschwehrte sich hierwegen bei dem französischen General, jedoch ohne Erfolg (*d*).

Ein Frauenzimmer, die berühmte Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Cassel nahm

---

(*b*) von Meyern a. a. O. S. 237.

(*c*) Alle Prokuratoren, Advokaten, Kanzleipersonen und Kammerboten bekamen Einquartierung.

(*d*) Dieses Kammergerichtliche Schreiben war in lateinischer Sprache abgefaßt, ward aber nicht beantwort. Die beide an den Französischen General abgeordnete Prokuratoren wurden von den spanischen Truppen aufgefangen und arretirt. Neurod a. a. O. S. 718.

nahm sich endlich des bedrangten Kammergerichts an; Sie spielte damals eine glänzende Rolle, stand mit Frankreich und Schweden in gutem Vernehmen. An diese Fürstin wandte sich das Kammergericht, und fand Gehör. In ihrer Antwort versicherte sie, daß sie jederzeit darnach getrachtet, das Reich bei seiner alten Verfassung und Freiheit, und das Kammergericht, woran allen Ständen zum höchsten gelegen, bey sicherer und ruhiger Verwaltung der Justiz zu erhalten; daß sie sich daher beim französ. Hofe verwenden wolle, damit die Mitglieder des Kammergerichts in ihrer Amtsverrichtung ferner nicht gestöhret, oder auf irgend eine Weiß in Besorgniß gesezt würden. (e)

k) IV. Sicherheitsbrief von der Regentin von Frankreich.

Der Erfolg ihrer Verwendung war eine, von der Königin Regentin von Frankreich selbst 1645 ausgestellte Sauvegarde Ziff. 4.

l) Die Königin Christine sorgt für die Sicherheit des Kammergerichts

Auch an die Königin Christine von Schweden wandte sich das Kammergericht. Diese Freundin der Wissenschaften und Gelehrten befahl 1645 ihren Bothschaftern beim Friedenskongreß, für die Sicherheit des Kammergerichts

(e) Frhr. v. Harpprecht a. a. O. S. 55.

richts zu sorgen, damit dieses erhabene Gericht die Justiz ungestöhrt verwalten möge. Ziff. 5.

Das Kammergericht überreichte hierauf dem Westphälischen Friedenskongreß eine dringende Vorstellung, bemerkte hierinn, daß es seiner Verfassung gemäß ganz allein mit Entscheidung der Prozesse, und nicht mit Staats- und politischen Angelegenheiten beschäftiget seye, daß an seiner beständigen Erhaltung allen Ständen und Reichsbürgern gelegen, das ihm anvertraute Archiv auch wegen der darinn befindlichen wichtigen Originalien unzählbaren streitenden Partheien sehr schäzbar, und daß es demnach in aller Hinsicht billig und nöthig seye, dieses vom ganzen Reich abhangende Gericht, nach so vielen ausgestandenen Drangsalen, mit allen Kriegsbeschwerden endlich einmal zu verschonen. (*f*) Der Friedenskongreß deliberirte hierauf über die Sicherheit des Kammergerichts. Für das beste Mittel hielt man abermal, die Stadt Speier in neutralen Stand zu setzen; denn bei fortdaurender Kriegsbedrängnuß wäre zu befürchten, daß die beim Kammergericht bisher noch verbliebene Assessoren sich gleichfalls entfernten, deren Abgang man künftig bei der Justizadministration sehr hart empfinden würde. (*g*) m)

(*f*) von Meyern *Acta pacis Westph. Tom. II.* S. 65.

(*g*) von Meyern a. a. O. S. 64.

Vorzüglich bemühten sich die Stände A. K. dem Kammergericht die Neutralität zu verschaffen.

m) Der Friedenskongreß erläßt hierwegen 1646 Vorstellungsschreiben an die kriegführende Mächte.

Die reichsständtische Gesandten beschlossen hierauf am 23. Jänner 1646 Intercessionsschreiben an den Kaiser, und die Kronen Frankreich und Schweden zu erlassen. Immittels ward aber das Kammergericht durch Einquartierung und Durchmärsche wieder hart mitgenommen. Es beschwerte sich, und bat wiederholt den Friedenskongreß, (*h*) die kriegführende Mächte zu bewegen, die vollkommene Sicherheit des Kammergerichts als einen Staatsvertrag (in vim pacti publici) unter sich festzusetzen. (*i*)

n) Westphälischer Frieden.

Endlich kam der längst gewünschte Frieden 1648 zu Stand. Die Reichs-Justiz-Angelegenheit und mit ihr die Freiheit und Sicherheit des Kammergerichts wurden aber auf den künftigen Reichstag verwiesen. (*k*)

o) J. R. Absch.

Auf diesem wurde beschlossen, und in dem R. Absch. von 1654 §. 167. verordnet, daß zwar Kaiser und Reich die Translokation des Kam-

(*h*) Im Jahr 1646.

(*i*) *de Ludolf hist. syst. camer.* I. Anh. S. 76.

(*k*) *J. P. O. Art. V. §. 53.*

Kammergerichts noch zur Zeit nicht thunlich fånden, fůr die Sicherheit des Gerichts aber bestens sorgen, auch allen Kurfůrsten und Stånden, besonders den nåchstgelegenen anbefehlen wollten, durch die in der Reichsexekutionsordnung enthaltene Mittel das Kammergericht bei des Kaisers und des Reichs Schuz und Schirm in allen Begebenheiten zu handhaben.

Und wenn kůnftig Krieg und Fehden im Reich sich wieder anspinnen sollten, wolle sich der Kaiser der Sicherheit des Gerichts in Zeiten våterlich annehmen, dessen auch die benachbarte Reichsstånde unverweilt erinnern, insbesondere aber Burgermeister und Rath der Stadt Speier ermahnt haben, daß sie in vorkommenden wichtigen Fållen, woran ihre und des Kammergerichts Sicherheit hafte, mit dem Collegio camerali vertrauliche Kommunikation pflegen sollten.

Das Kammergericht genoß nun wieder die lang vermißte Frůchten des Friedens. Die erledigte Stellen wurden besezt, und das Gericht gelangte zu seinem vorigen Glanz.

3) Bei den Thåtlichkeiten am Rhein ůber das Wildfangsrecht. 1665.

1665 ward es aber schon wieder durch die zwischen Kurpfalz und den benachbarten Stånden wegen des s. g. Wildfangsrechts, am

Rhein entstandene Kriegsunruhen, in Besorgniß gesezt.

V. Sicherheitsbrief vom Herzog von Lothringen. 1666.

Es wandte sich an den Herzog von Lothringen, der bei diesem Streit mitbetheiligt war, und erhielt von diesem 1666 einen Sicherheitsbrief. Ziff. 6. Als das Kammergericht hiervon Kaiser und Reich die Anzeige machte, fiel das Reichsgutachten dahin aus: den Kaiser zu bitten, die nöthige Vorkehrung zu treffen, damit Ruhe und Frieden im Reich erhalten, und vornämlich das Kammergericht, den Reichsgesetzen gemäß, in seinen Amtsverrichtungen nicht gestöhrt werde. (*l*)

Der Kaiser ertheilte hierauf dem Kammergericht ein Protectorium. (Ziff. 7.)

4) Im Französisch-Holländischen Krieg.

1671 brach der Französisch-Holländische Krieg aus. Das Kammergericht wiederholte sogleich seinen Vorschlag, die Stadt Speier für einen neutralen Ort zu erklären, und mit allen Kriegsbeschwehrden zu verschonen. (*m*)

a) Sicherheitszusage des Kurfürsten von Brandenburg 1672.

Auch an den Kurfürst von Brandenburg, der an diesem Krieg Antheil nahm, wandte sich

---

(*l*) Pachner v. Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 240. *Num. 154.*

(*m*) Frhrn. v. Harpprecht a. a. O. S. 94. u. 95.

sich das Kammergericht, und erhielt von ihm am 13. Nov. 1672 die Versicherung, daß er von selbst, in Hinsicht auf den J. R. Absch. darauf bedacht gewesen, die Stadt Speier zu verschonen, damit ein so vornehmes Gericht in seinen Amtsverrichtungen nicht gestöhrt, und den Reichsständen in ihren Prozeßangelegenheiten die Justiz ununterbrochen administrirt werde. (*n*)

Im folgenden Jahr drang aber der streitsüchtige König Ludwig XIV. bis Straßburg vor, bemächtigte sich der Reichsstädte im Elsaß, und behandelte die Pfalz feindlich. Das Kammergericht gerieth darüber in Sorgen. Es wiederholte sein schon so oft geäussertes Verlangen, die Stadt Speier für neutral zu erklären.

b) Die Neutralität des Kammergerichts kommt auf dem Reichstag 1673 wieder zur Sprache.

Die Sache kam auf dem Reichstag zur Deliberation, und es ward am 19. Sept. 1673 beschlossen, den Kaiser zu bitten, für die Sicherheit des Gerichts, an dessen Konservation denen Ständen und unzählbaren Privatpartheien viel gelegen, dem J. R. Absch. §. 167. gemäß, ernstlich zu sorgen. (*o*)

c)

(*n*) Lünig Reichskanzlei Th. *II.* S. 983.

(*o*) Pachner v. Eggenstorf a. a. O. S. 675.

c) Das Kammergericht schikt eine Deputation an den Französischen General Turenne.

Immittels langte der berühmte Französische General Turenne bey Speier an. Das Kammergericht schikte in dieser Verlegenheit den Präsidenten von Dalberg und 2. Assessoren als Deputirte an den General, und ließ um Verschonung des Gerichts mit allen Kriegsbeschwerden bitten. Turenne antwortete: Sein König schätze das Kammergericht, wisse, daß es das ansehnlichste Gericht im Reich seye, er der General werde sich daher sorgfältig in Acht nehmen, damit das Collegium nicht beunruhiget werde. (p)

Diese höfliche Antwort zeigte das Kammergericht Kaiser und Reich an, wiederholte jedoch zugleich seine vorige Bitte. Diesesmal fande denn auch die vorgeschlagene Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes bey Kaiser und Reich keinen Anstand, wenn nur zuvor Frankreich hierzu sich würde geneigt erklären. (q)

Hierauf gab sich das Kammergericht alle Mühe, den Französischen Hof zu der verlangten Erklärung zu bewegen. Die unternommene Negotiation war auch von glüklichem Erfolg. Turenne erhielt Befehl mit dem Kam-

(p) Frhr. v. Harpprecht a. a. O. S. 101.

(q) Pachner a. a. O. Th. I. S. 715. u. 719. *Roding Pandect. cam. L. I. T. 2.* §. 15. u. 16.

Kammergericht und dem Magistrat zu Speier einen Neutralitätsvertrag zu schliessen.

d) Die I. Neutralität des Kammergerichts kommt 1674 mit Genehmigung Kaiser und Reichs zu Stand.

Dieser kam am 29ten Jul. 1674. zu Stand. Ziff. 8. Das Kammergericht bat um die Kaiserliche Genehmigung, die auch endlich erfolgte, (r) der Kaiserliche General von Bournonville stellte hierauf eine mit der Französischen gleichlautende Neutralitätsurkunde aus, Ziff. 9. die von dem König in Frankreich ratificirt ward. Ziff. 10.

Der Kaiser machte hierauf dem Reichstag bekannt, daß er die Stadt Speier, da das Kammergericht und das Reichsarchiv sich dort befinde, für ganz neutral erklärt habe, damit die heilsame Justiz ganz ungestöhrt administrirt werden möge. (s)

e) Das Kammergericht bemüht sich beim Nimweger Frieden um eine perpetuirliche Neutralität.

Dieser einmal gelegte gute Grund zur dauer-

(r) Die Kaiserliche Generalität erregte dabei einige Anstände, weil die Franzosen den Fruchtankauf in der Stadt Speier sich vorbehalten hatten. Die von der Stadt Speier abgeschikte Deputirten wusten aber diesem Anstand dadurch zu begegnen, daß den Kaiserlichen Truppen das nämliche bewilligt wurde.

(s) Pachner a. a. O. Th. I. S. 747.

dauerhaften Sicherheit bewog das Kammergericht, den Versuch zu machen, ob nicht bey den Nimwegischen Friedenshandlungen die erlangte Neutralität auch auf künftige Zeiten als ein Staatsvertrag festgesezt werden könnte. Diesen Gedanken legte das Gericht dem Reichstag vor, und bat dem Friedensschluß die Klausel beizufügen, daß, wenn künftig Krieg auf dem deutschen Reichsboden entstehen sollte, alsdann dem mit der Verwaltung der Reichsjustiz beschäftigten Kammergericht eine beharrliche Neutralität zugestanden, und also die Stadt, wo solches seinen Siz habe, und das unschäzbare Reichsarchiv sich befände, für ganz neutral von allen Kriegführenden Mächten gehalten werden solle. (*t*)

5) Im französischen Krieg 1681.

Dieser Vorschlag fand keinen Beifall. (*u*) Der schlechte Erfolg des Nimweger Friedens bestättigte es aber nur gar zu bald, daß die Besorgniß des Kammergerichts nicht ohne Grund gewesen. Die ausschweifende Prätensionen der Franzosen, die berüchtigte Reunions-

kam-

(*t*) Pachner a. a. O. Th. II. S. 140. Lünigs R. Kanzl. Th. III. S. 750.

(*u*) *Roding in Pand. camer. L. I. T. 2. §. 23.* meint, die Zeit seie zu kurz gewesen, um auf dem Friedenskongreß diesen wichtigen Punkt zu berichtigen.

kammern, welche sie errichteten, und die 1681 unternommene Ueberrumpelung der Reichsstadt Strasburg, sezten das Kammergericht gar bald wieder in Verlegenheit. Es erneuerte sein Neutralitätsgesuch, erhielt aber von Kaiser und Reich Befehl, das Archiv und die gerichtliche Depositen sogleich nach Frankfurt zu flüchten, und die dazu nötige Auslagen einstweil, bis die Reichskreise solche würden wieder erstattet haben, aus den alten Depositengeldern herzunehmen. (v)

a) Ein Theil des kammergerichtlichen Archivs wird gerettet.

Dieser Befehl wurde zwar alsbald befolgt, dabei äusserten sich aber vielfältige Schwierigkeiten. Sechzig Aktenverschläge waren bereits nach Frankfurt abgeführt, und gleichwohl blieben noch 3000 Centner übrig. Das Kammergericht zeigte dieses Kaiser und Reich an, und bat nochmahl zu überlegen, ob es nicht räthlicher wäre, den Wohnsiz des Kammergerichts für neutral zu erklären. Immittels wurde mit Frankreich ein Waffenstillstand geschlossen; der Bericht des Kammergerichts kam also auf dem Reichstag nicht zur Sprache.

b)

(v) Pachner a. a. O. S. 334. und 336. In der Sustentationskasse war kein Geld vorhanden.

b) Speier wird besezt, und das Kammergericht am 19. Okt. 1688 geschlossen.

Plözlich brach aber der Krieg wieder aus. Die Franzosen sezten über den Rhein, drangen in die Pfalz ein, und beſezten am 28. Sept. 1688 die Stadt Speier. Das Kammergericht ward von ihnen in seinen Verrichtungen Anfangs nicht gestöhret. Den 19. Oktober ged. Jahrs wurde aber, gegen vorher ertheilte Versicherung, eine Wache vor das Gerichtshauß gesezt, das Archiv verschlossen und obsignirt. Das Gericht wandte sich zwar an den König von Frankreich, und bat die, in vorigen Zeiten ihm ertheilte Sicherheitsbriefe, zu erneuern. Statt dessen wurde aber den Angehörigen des Gerichts blos der freie Abzug bewilligt. Wiederholte dringende Vorstellungen und die Abordnung des Reichsfiskals nach Paris, waren ohne Wirkung. Die im Archiv befindliche Akten (w) wurden von den Franzosen weggebracht, und die in der Sustentations- Depositen- und Armenkasse befindliche Gelder, (x) aller dagegen gemachten Vorstellungen ungeachtet, weggenommen.

c)

(w) Es waren beiläufig 1000 Aktenstöcke. Faber alte Staatskanzl. Th. II. S. 517.

(x) In der Sustentationskasse waren 7800 fl. 30 kr., in der Depositenkasse 3816 fl. 10 kr. und in dem Armensäckel 2064 fl. 30 kr., überhaupt also 13794 fl. 10 kr. vorhanden.

c) Brand von Speier 1689. Flucht der Kameralen.

Im folgenden Jahr (*y*) stekten sogar die Franzosen die Stadt Speier in Brand, und zerstöhrten sie völlig.

Das Kammergericht muste also von Speier abziehen. Der bereits herannahende Winter, (z) der Mangel an Schiffen und Wägen machte die Flucht der Kameralen äusserst beschwehrlich. Viele verlohren all ihren Vorrath an Wein, Früchten und Viktualien, ihre Mobilien und Bücher. (*a*) Der Schaden, den diese Flucht und der Brand von Speier denen Kammergerichtsangehörigen, besonders denjenigen, welche Immobilien besaßen, — verursachte, belief sich auf mehrere Tonnen Goldes, (*b*) das Kammergericht bat daher um eine Entschädigung wenigstens von 100,000 Rthlr., fand aber

---

(*y*) Am Pfingstfest.

(*z*) Die mehresten reißten bereits im Oktober 1688. *Ludolf histor. sustent.* Seite 91.

(*a*) Für einen Paß muste man den Franzosen hundert auch zweihundert Rthlr. zahlen. Der berühmte Deckherr büste seine ganze Bibliothek ein. S. meine Litteratur des Kais. Reichskammergerichts.

(*b*) Faber a. a. O. S. 519. Sehr rührend wird dieser Schaden in dem kammergerichtlichen Bericht an Kaiser und Reich vom 7. Jun. 1689 bei Ludolf a. a. O. im Anhang S. 434. geschildert. Am traurigsten war die Lage der Kanzlei und Kammerboten.

aber kein Gehör. Das traurigste war, daß die Sustentationskasse vom Feind geplündert, und der Ort noch nicht bekannt war, wo das Gericht wieder eröfnet werden sollte. Mehrere Assessoren bewarben sich in dieser traurigen Lage um andere Dienste; dem Gericht stand eine gänzliche Trennung bevor. (*c*) In Frankfurt hatten sich immittels einige Assessoren eingefunden; der Magistrat gestattete ihnen aber nicht, dort das Kammergericht wieder zu eröfnen. Nun kamen verschiedene Reichsstädte zum künftigen Kammergerichtlichen Wohnsitz in Vorschlag. (*d*) Die Stadt Wezlar erbot sich hierzu, versprach auch alle Bequemlichkeit zu verschaffen. Dem Kammergericht wollte aber dieser Ort Anfangs nicht behagen.

d) Das Kammergericht wird nach Wezlar verlegt, und am 15. Mai 1693 wieder eröfnet.

Gleichwohl wurde das Gericht durch den Reichsschluß vom 22. Okt. 1689 nach Wezlar verlegt. (*e*) Ehe sich aber die Kameralen von Frankfurt dahin begaben, verlangten sie von Kaiser und Reich eine Beihilfe zum Auf-

zug

(*c*) Es geschahen Vorschläge, wie diesem vorzubeugen, damit der fortgepflanzte Stylus Curiae und die Observanz nicht verlohren gehen möge.

(*d*) s. D. F. Haas in der Geschichte der Verlegung des Kammerger. S. 31. folg.

(*e*) Ludolf *in hist. just. cam.* S. 448.

zug und zur neuen Einrichtung. (*f*) Dieses Gesuch gründeten sie auf den R. Absch. von 1570. §. 104., wonach das Kammergericht auf Kosten des Reichs translociret werden solle. Ihr Begehren fand aber diesmal so wenig, als vorhin, Gehör.

Immittels dauerte es noch lange, bis die zur Vorbereitung der Aufnahme des Kammergerichts, nach Wezlar abgeordnete Reichskommission mit dem Stadtmagistrat ein Regulativ wegen der Religionsausübung, der Polizei, Jurisdiction und Immunität der Kameralen zu Stand brachte, und bis das Kammergericht sich hierbey beruhigte. (*g*) Endlich befahl der Kaiser, das Kammergericht wieder zu eröfnen, welches dann auch am 15. May 1693. geschah. Der Kammerrichter, Kurfürst zu Trier, hielt bei dieser Feierlichkeit in der Audienz eine Anrede. Die Freude der durch den Brand von Speier ihres Vermögens grosen Theils beraubten Gerichtsangehörigen, und so vieler nach Urtel und Recht seufzenden Partheien ist unbeschreibbar. Die Scene war rührend. (*h*)

e) Wezlar wird mit der Einquartierung verschont.

Der erste Vortheil, den die Stadt Wezlar von dem Aufenthalt des Kammergerichts zog, war

(*f*) Jeder Prokurator foderte 1000 Rthlr. Haas a. a. O. S. 51.

(*g*) Haas a. a. O. S. 52. bis 87.

(*h*) Haas a. a. O. S. 88.

war die Befreiung von Einquartierung der in der Nähe gestandenen Hannöverischen und Hessischen Truppen.

f) Ryswiker Frieden 1697.

Der Friede ward endlich zu Ryswik 1697 geschlossen. Das Kammergericht wiederholte seinen bereits beim Nymweger Friedensschluß geäusserten Wunsch, und erinnerte zugleich, daß dermal eine schikliche Gelegenheit sich darbiete, die von den Franzosen weggenommene, und nach Straßburg geführte Akten, zurük zu fodern.

Nur dieser lezte Vorschlag fand Beifall; ein großer Theil der Akten wurde auch wirklich zurükgegeben. (*i*)

Das Kammergericht gewöhnte sich allmählig an seinen neuen Aufenthaltsort. Der vorberührte innerliche Zwist, über den ich gern den Schleier der Vergessenheit werfen möchte, erschütterte es zwar heftig, wurde aber völlig beigelegt, und das Ansehen des Gerichts wieder völlig hergestellt.

6) Polnischer Krieg. 1733.

Damal genoß Deutschland mehrere Jahre den Frieden. 1733 brach aber plözlich wieder ein Krieg aus, (*k*) an dem das Reich Antheil nahm.

(*i*) Frhr. v. Harpprecht a. a. O. S. 152.
(*k*) Ueber die streitige Königswahl in Polen.

nahm. Dem Kammergericht schwebte noch der Brand von Speier lebhaft vor den Augen. Es bat daher den Kaiser, die nöthige Verfügung zur Sicherheit des Gerichts, und des immittels wieder sehr angewachsenen Archivs, zeitlich zu erlassen. (*l*)

a) Der Kaiser befiehlt dem Prinzen Eugen für die Sicherheit des Kammergerichts zu sorgen.

Der Kaiser befahl hierauf seinem General, dem unvergeßlichen Prinzen Eugen von Savoyen, für die Bedeckung und Sicherheit des Kammergerichts zu sorgen. (*m*) Im folgenden Jahr wurde der Stadt Wezlar die Naturalkonkurrenz zur Verpflegung der Reichstruppen im Winterquartier, zugemuthet, auch 200 Mann Braunschweiger in die Stadt einquartieret.

b) Der kammergerichtliche Wohnsiz wird mit allen Kriegslasten verschont.

Hierüber beschwerte sich das Kammergericht beim Kaiser, der auch den kreisausschreibenden Fürsten 1735 befahl, den Aufenthalt des Kam-

---

(*l*) Faber alte Staatskanzlei Th. 65. S. 620. Der vom Kanzleiverwalter damal über die Rettung des Archivs an den Kammerrichter erstattete Bericht Ziff. 11. schildert die Schwierigkeiten sehr richtig, die mit dem Transport des weitläuftigen Archivs verknüpft sind.

(*m*) Harpprecht a. a. O. S. 155.

Kammergerichts mit allen Kriegsbeschwerden den Reichsgesetzen gemäß, künftig zu verschonen. (*n*)

c) Karl VI. Wahlvertrag.

In der Wahlkapit. Karl VI. wurde demnächst Art. IV. §. 8. festgesezt, daß der Kaiser den Wohnsiz des Kammergerichts von der Natural-Quartierlast, gegen einen billigmäßigen Ersaz an die dabei mit interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten wolle. (*o*)

7) Im österreichischen Erbfolg-Krieg versprechen die Feldherrn der kriegführenden Mächte dem Kammergericht Sicherheit.

Als daher 1745 (*p*) Kurhannövrische Truppen in Wezlar einrükten, beschwehrte sich das Kammergericht hierüber bei den commandirenden Königlich-Ungarischen- und Französischen Feldherrn der nahe bey Wezlar gestandenen Armeen, und diese versprachen den Kammergerichtlichen Wohnsitz wechselseitig mit allen Kriegsbeschwehrden, künftig zu verschonen (*q*)

8)

(*n*) Harpprecht a. a. O. S. 162. folg.

(*o*) Diese Stelle wird in der N. Wahlkapit. Art. IV. §. 10. wiederholt.

(*p*) Im österreichischen Erbfolge-Krieg.

(*q*) Harpprecht a. a. O. S. 170. u. 179.

8) Im 7jährigen Krieg.

a) VI. Sicherheitsbrief vom Prinzen Soubise und Marechall Contades.

Im siebenjährigen Krieg muste das Kammergericht wieder manches Ungemach erdulden, als sich die Französische und alliirte Armeen 1758 der Stadt Wezlar näherten. Das Kammergericht wandte sich daher an die Feldherrn der Französischen Truppen, und erhielt von diesen einen Sicherheitsbrief. (r)

Da gleichwohl die Lahnbrücke von den Franzosen besezt werden wollte, auch in und vor der Stadt feindliche Auftritte sich ereigneten, und auf den an Kaiser und Reich von dieser bedenklichen Lage des Kammergerichts erstatteten Bericht (s) keine Hülfe erfolgte, so fand das Gericht zu

---

(r) Harpprecht a. a. O. S. 151. folg. Eine umständliche Beschreibung der damaligen Lage des Kammergerichts, ist unter dem Titel: Urkundliche Nachrichten von dem, was bei gegenwärtigen Kriegszeiten bei Wezlar sich zugetragen, in F. im Druk erschienen.

(s) In diesem am 6. Jän. 1759 erstatteten Bericht werden diejenige Stellen der Reichsgesetze, welche von der Sicherheit des Kammergerichts, besonders in Kriegszeiten handeln, wie auch einige Beispiele aus ältern und neuern Zeiten, wo Kaiser und Reich sich die Sicherheit des Gerichts wirklich angelegen seyn lassen, und die gefährliche Lage,

zu seiner Sicherheit nöthig, Abgeordnete an die Feldherrn der alliirten und Französischen Armeen abzuschicken, die durch eine mühsame Negotiation es dahin brachten, daß am 3. Dec. 1759 eine Neutralitätskonvention zwischen dem Herzog Ferdinand von Braunschweig, und dem Französischen General Duc de Broglie unterzeichnet wurde. Ziff. 11.

Nun

---

ge, worinn das kammergerichtliche Archiv bei der Annäherung der beiden Armeen sich befunden, angeführt, und am Ende gebeten, Kaiserl. Majestät mögten Dero Reichsväterlichen Vorspruch, Schuz und Schirm dem Kammergericht und dessen Wohnsiz bei den schweren Zeitläuften, ferner angedeihen lassen, auch die benachbarte Stände zu Handhabung dieses Schutzes erinnern, und die Verfügung treffen, daß die Stadt Wezlar mit aller Einquartierung, Naturallieferung und Kriegslasten verschont werde, hauptsächlich aber gestatten, daß die zu ergreifende Sicherheitsmittel, bei allseitiger Generalität, und bei den kriegführenden Mächten selbst, durch eine Konvention festgestellt würde. Faber a. a. O. S. 41. Dieser Bericht ist auch besonders in F. samt Anlagen gedrukt. Der einzige Erfolg hiervon war, daß der Kaiser dem Prinzipalkommissarius zu Regensburg befahl, mit den Bothschaftern der kriegführenden Mächte eine reciproque Assekurations- und Exemtionsakte für den kammergerichtlichen Wohnsiz zu koncertiren. S. das vorerwähnte Impressum Anlage *Num.* 4.

Nun folgte eine glükliche Epoche von mehr als dreißig Jahren, während welcher das Kammergericht durch das Geräusch des Kriegs, in der Verwaltung der Justiz, nicht gestöhrt wurde. (*t*)

9) Im neuesten Französischen Krieg.

Daß die in Frankreich unternommene Staatsumwälzung das Kammergericht, ja das ganze Deutsche Reich erschüttern werde, hätte bei ihrem Entstehen, wohl niemand vermuthet. Plözlich kündigten aber die Franzosen dem Erzhauß Oesterreich den Krieg an, dessen Folgen überall bekannt sind. Auch in das deutsche Reich wagten sie bei Speier, im Okt. 1792 einen Einfall, eroberten diese Stadt, drangen bis Worms vor, und sezten dadurch die Reichsfestung Mainz, und die ganze Gegend am Rhein, in grose Verlegenheit. Das

(*t*) Die 1763 dem Kammergericht durch den Ueberfall der Stadt Wezlar von den Hessen-Darmstädtischen Truppen zugefügte Beschwerde, übergehe ich, und bemerke nur, daß der Fiskal hierwegen gegen Darmstadt excitirt, und darauf am 6. Jun. g. J. wider den Landgrafen Citatio ad videndum se propter facta injustificabilia contra constitutiones Imperii, auctoritatem Caesaream, *et Securitatem judicii cameralis commissa*, declarari in poenam 10. Marcarum auri etc. erkannt wurde.

Kammergericht fand es der Klugheit angemessen, zur Rettung des Archivs, wie auch der Sustentations- und Depositenkassen, die nöthige präparatorische Vorkehrungen zu treffen, und hiervon dem Reichserzkanzler dem R. Absch. von 1570 §. 104. gemäß, Nachricht zu ertheilen. (s. Ziff 14.) Während dieser Vorbereitungen liefen von allen Seiten sehr beunruhigende Nachrichten ein, welche die Gefahr sehr groß schilderten. (*u*) Bey der hierdurch überall erregten Gemüthsunruhe wurden zwar am 6ten ged. Monats, ausserordentliche Ferien angesagt, diese aber 2. Tage nachher wieder eingestellt, und das Gericht in volle Aktivität gesezt. (*v*)

a) Einnahme der Stadt Mainz 1792.

Das war aber nur das Vorspiel der nachgefolgten weit grösern Besorgnisse. Die Franzosen, welche sich nach dem ersten Einfall zuruk zogen, drangen plözlich wieder vor, belagerten und eroberten am 21ten ged. Monats

Mainz.

(*u*) Daß der kaiserliche Hof die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls auch für entfernter liegende Reichslande für sehr dringend gehalten, erhellt aus der Anl. Ziff. 13.

(*v*) Eigentlich stand das Gericht gar nicht still, indem am 7. und 8. Okt. ausserordentliche Sessionen, am 9. Okt. aber schon wieder der erste gewöhnliche Rathgang gehalten wurde.

Mainz. Die eilfertige Uebergabe dieser Reichsfestung brachte die Kriegsgefahr dem Wohnsiz des Kammergerichts ganz nahe. Die kammergerichtliche Kassen wurden hierauf unverweilt in die Kurhannövrische Stadt Münden geflüchtet. Der wichtigste Gegenstand der Kammergerichtlichen Sorgen war aber die Sicherheit des Gerichts selbst, damit das Kollegium beisammen bleiben, und die Administration der Justiz nicht, oder doch nicht allzu lange, durch die drohende Kriegsunruhen, unterbrochen werden mögte.

Die mit der Translokation des Kammergerichts verbundene Schwierigkeiten, hatte die Flucht von Speier hinlänglich gelehrt; dagegen zeigte die Erfahrung älterer Zeiten, wie ersprießlich eine von dem Feind ertheilte Sauvegarde für das Kammergericht gewesen. Diese Sicherheitszusage sezte das Kammergericht in den beschwehrlichsten Kriegszeiten vielfältig in den Stand, die Justiz ununterbrochen zu administriren. Es ward daher beschlossen, vor allem den Versuch zu machen, ob nicht von dem französischen General eine Sauvegarde zu erhalten seye. In diesem Entschluß bestärkte das Kollegium die von den Advokaten und Prokuratoren überreichte Vorstellung, worinn gleichfalls dieses Sicherheitsmittel als das bewährteste, die Verlegung des Gerichts hingegen als sehr bedenklich, geschildert wurde. Ziff. 15.

Das

Das Ersuchungsschreiben an den General Custine, wurde also abgefaßt. Ziff. 16. Zu gleicher Zeit zeigte der Magistrat der Stadt Wezlar dem J. R. Absch. §. 167. gemäß an, daß er eine Rathsdeputation an den französischen General, um auch für die Stadt eine Sauvegarde zu erlangen, abschiken werde.

Dieses bewog das Kammergericht, welches ohnehin besorgte, es mögte in die verlangte Sicherheitsurkunde, eine verfängliche Stelle eingerukt werden, gleichfalls Deputirte nach Mainz abzuordnen, (w) und diesen aufzutragen, durch mündliche Negotiationen, eine annehmliche Sauvegarde, auszuwirken.

Um indessen auch auf den Fall, wenn vorerwähntes Gesuch nicht gelingen sollte, gefaßt zu seyn, wurde festgesezt, daß die Mitglieder des Gerichts an einem nahe gelegenen sichern, vom Directorio zu benennenden Ort, demnächst wieder sich einsweil versammeln sollten. Ehe noch von der Deputation Nachricht einlief, wurde es bekannt, daß auch die Stadt Frankfurt in den Händen der Franzosen seye. Die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls wurde dadurch sehr vergrößert.

b) Kurzer Stillstand des Kammergerichts.

Verschiedene Mitglieder des Gerichts hielten

(w) Den Kammergerichtsassessor v. Steigentesch, und den Advokat und Prokurator Lt. Bissing.

ten sich nunmehr in der offenen und unbefestigten Stadt Wezlar, nicht mehr sicher, und entfernten sich. Gleichwohl beharrte noch ein beträchtlicher Theil beim Gericht, mit der Sorge das Kammergerichtliche Archiv zu retten, beschäftigt. (x)

e) VII. Sicherheitsbrief vom General Custine.

Schon am 25ten ged. Monats kam aber von den Abgeordneten ein vollkommen beruhigender Bericht an, dem die verlangte Sauvegarde und das Antwortschreiben des Französischen Generals beigefügt war. Ziff. 17. u. 18.

Auch der Stadt Wezlar wurde vollkommene Sicherheit und Befreiung von allen Kriegsbeschwerden zugesagt, ihr jedoch zugleich bedeutet, daß sie diese dem Kammergericht zu danken habe. Ziff. 19. u. 20.

So

(x) Die wichtigsten Aktenstücke die Protocolla Pleni et Senatuum, die Urtelsbücher, die Kanzlei- und Lesereirepertorien, wie auch die beim Gericht producirte Originalurkunden und deponirte Testamente, waren bereits eingepakt; die Menge der Prozeßakten war aber so groß, daß ihr Transport beinahe unausführbar schien. Wäre das ganze Kammergericht von hier abgereißt und niemand mehr anzutreffen gewesen, der mit den Franzosen, nomine Collegii, hätte traktiren können, so würde vielleicht ihre Rache auf das unschäzbare Archiv gerichtet worden seyn.

So bald die Kriegsgefahr entfernet und die Sicherheit des Kammergerichtlichen Wohnsitzes wieder hergestellt war, wurden die ordentliche Rathssessionen und die gerichtliche Audienzen wieder eröfnet, und hierzu die abwesende Mitglieder eingeladen. (y)

Diese kehrten auch unverweilt zu ihren Amtsverrichtungen zurük. (z) Von beiden diesen Vorfällen wurde demnächst an Kaiser und Reich Bericht erstattet. Ziff. 22. u. 23.

d) Die Neutralität des Kammergerichts kommt wieder zur Sprache.

Hierinn brachte das Kammergericht wieder in Erinnerung, daß bei fortwährendem Krieg, kein besseres Mittel für die vollständige Sicherheit dieses höchsten Reichsgerichts erdacht werden könne, als die Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes, und bat daher zum Besten der Reichsjustiz, hierauf den gehörigen Bedacht zu nehmen. Als bald nachher der König von Preussen an der Spitze der vereinigten Armeen, vor Frankfurt erschien, und die Franzosen aus dieser Stadt verjagte, fand das Kammergericht räthlich, durch eine abgeordnete

(y) An den Französischen General wurde das Danksagungsschreiben *Num. 21.* erlassen.

(z) Nur 3 Tage stand also das Kammergericht still, wiewohl auch während dem 2 ausserordentliche Sessionen von den zurükgebliebenen Mitgliedern gehalten wurden.

ordnete Deputation (*a*) den König zu bitten, für die Sicherheit des Kammergerichts zu sorgen, zu dem Ende der Stadt Wezlar eine völlige Neutralität zu bewilligen, und sie mit den Beschwerden des Kriegs gänzlich zu verschonen. Die Deputation wurde wohl aufgenommen, als sie ihr Beglaubigungsschreiben Ziff. 24. dem König überreichte. In einer Denkschrift eröfneten die Deputirten dem König den Wunsch des Kammergerichts, eine Neutralität zu erhalten, und bemüheten sich darinn die Einwendungen zu widerlegen, die gegen dieses Gesuch gemacht werden könnten. Ziff. 25. Der König fand aber hierbei, ohne zuvor mit dem Kaiserl. Hof darüber Kommunikation gepflogen, und von seinen Ministern Bericht erfodert zu haben, einiges Bedenken, versicherte jedoch in dem Antwortschreiben Ziff. 26 dem Kammergericht alle den Umständen nach mögliche Sicherheit und Befreiung von Kriegsbeschwerden. Auf gleiche Weise äusserte sich der Herzog von Braunschweig in der Antwort auf das Kammergerichtliche Schreiben. Ziff. 27. u. 28.

Auch von diesem Vorgang machte das Kammergericht Kaiser und Reich die Anzeige, wiederholte sein Neutralitätsgesuch, und bemühete

(*a*) Sie bestand aus dem Kammergerichtspräsidenten, Reichsgrafen von Oettingen-Wallerstein, und den Assessoren von Steigentesch und von Schüler.

mühete sich die Anstände aus dem Weeg zu räumen, die dagegen allenfalls erregt werden dörften. Ziff. 29.

Der Magistrat der Reichsstadt Wezlar äusserte zu gleicher Zeit die Besorgniß, daß der Stadt Wezlar eine Konkurrenz zur Naturalverpflegung der Truppen mögte zugemuthet werden, und erflehte daher den Beistand des Kammergerichts. Ziff. 30. Das Kammergericht verwieß ihn aber auf die vorberührte Königlich Preussische Erklärung, bei der alle seine Besorgniß zu verschwinden scheine. Indessen wurde jedoch in dem Bericht an Kaiser und Reich der Reichsgesezlichen Freiheit des Kammergerichtlichen Aufenthaltsorts von allerEinquartierung, beschwerlichen Durchzügen, wie auch der Konkurrenz zur Naturallieferung und Truppenverpflegung, wiederholt gedacht. Die Reichsväterliche und patriotische Gesinnungen Kaiserlicher Majestät und der hohen Reichsversammlung lassen hoffen, daß der für die Reichskonstitution so äusserst wichtige Gegenstand der vollkommenen Sicherheit des Kammergerichts in dem dermaligen Krieg, zurReichsberathung unverweilt werde aufgestellt, und darüber ein gedeihlicher Reichsschluß, nach dem Beispiel der Reichsgutachten von 1641 und 1674, werde abgefaßt werden.

III. Abschnitt.

Von den Sicherheitsmitteln des Kammergerichts in Kriegszeiten.

Die Geschichte der Kammergerichtlichen Schiksale enthält vielen Stoff zu wichtigen Betrachtungen, der jedoch hier nur in Hinsicht auf die bedenkliche Lage dieses höchsten Reichsgerichts in Kriegszeiten, benuzt werden soll.

1) Von den nachtheiligen Folgen der Translokation des Kammergerichts.

Diese Geschichte belehrt uns

I.) Wie nachtheilig die Verlegung des Kammergerichts für die Justizverwaltung allemal wäre.

Bei der ersten Translokation von Frankfurt nach Worms, unterblieb die Publikation der Urtheile (*b*) vom 12ten bis den 31ten Mai 1497; bei der zweiten und dritten von Worms nach

(*b*) Nach der Seilerischen Sammlung der Kammergerichtlichen Urtheile und Bescheide von 1495 bis 1548.

nach Nürnberg, und bald darauf nach Regensburg, vom 20ten Dec. 1501 bis den 10ten Dec. 1503; bei der vierten nach Augsburg und Regensburg, vom 29ten März 1504 bis den 14ten Jänner 1508; bei der fünften von Regensburg nach Worms, vom 20ten April bis den 13ten Junius 1509; bei der sechsten von Worms nach Speier, vom 19ten Dec. 1513 bis den 18ten Jänner 1514; bei der siebenten von Speier wieder nach Worms vom 27ten Jänner bis den 17ten März 1514; bei der achten von Speier nach Nürnberg vom 27ten Junius 1520 bis den 16ten Dec. 1521; bei der neunten von Nürnberg nach Eßlingen vom 6ten April bis den 23ten Mai 1524; bei der zehenten von Eßlingen nach Speier vom 27ten März bis den 23ten Aug. 1527; bei der eilften von Speier nach Wimpfen vom 17ten Okt. bis zum 17ten Nov. 1539; bei der zwölften von Wimpfen wieder nach Speier, vom 22ten Dec. 1539 bis den 17ten Jänner 1540; endlich bei der lezten Verlegung des Kammergerichts von Speier nach Wezlar, vom 19ten Okt. 1688 bis den 15ten Mai 1693. (c)

Wie

(c) Wegen Verlegung von einem Orte zum andern unterblieben also die Urtheilspublikationen am Kammergericht beinahe 15 Jahre. Ganz still stand es jedoch so lange nicht, da gleich

Wie lange würde die Aktivität des Kammergerichts unterbrochen worden seyn, wenn solches in diesem Krieg nach Nürnberg oder Schweinfurt, oder auch nur an einen näher gelegenen Ort, verleget worden wäre?

2) Von dem beschwerlichen Transport des Archivs.

II.) Mit wie vielen Schwierigkeiten der Transport des Kammergerichtlichen Archivs verknüpft seye?

Das Kammergerichtliche Archiv ist sehr beträchtlich. Bei der Flucht von Speier blieben, nachdem 60. grose Verschläge mit Akten gepakt, und nach Frankfurt geschikt worden waren, noch 3000. Centner übrig. Von diesen entwandten zwar die Franzosen beim Brand von Speier einen grosen Theil; vieles davon wurde jedoch nach dem Ryswicker Frieden wieder zuruk gegeben.

Seitdem das Kammergericht in Wezlar sich befindet, ist das Archiv wieder sehr angewachsen. Der Kanzleiverwalter hält es daher in dem

---

gleich bei der Ankunft an dem neuen Wohnsiz Extrajudicialdekrete verfaßt, auch gerichtliche Vorträge, vorerwähnter maßen, angefangen worden sind, von denen jedoch, wegen Abgang der älteren Protokollen, die genaue Nachricht fehlt.

dem 1734 erstatteten Bericht (*d*) für äußerst beschwerlich, das Archiv zu flüchten.

„Unter den vielen kammergerichtlichen „Schriften (sagt er) wäre bei Fortbrin- „gung des Archivs, die erste Sorge auf „die Protokollen des vollen Raths, der „Senate und Audienzen, wie auch auf „die Supplikations- und Urtelsbücher, „die Kanzlei- und Leserei-Repertorien, „zu wenden, da diese von den Partheien „theils gar nicht, theils aber nicht ohne „große Mühe wieder ersezt werden könn- „ten. Nach diesen treffe die Reihe die „unter den Partheien verhandelte und „den grösten Theil des Archivs ausma- „chende Akten. Diese wären alle gleich „wichtig, indem dem armen Bauern so „viel, als dem ersten Stand des Reichs „an der Rettung dieser Akten gelegen „seye. Es fehlten aber die zum Einpa- „ken nöthige Verschläge; auch seye der „Plaz und Raum im Gerichtshauß so „eng, daß die Aktenverschläge nicht ein- „mahl aufgestellt werden könnten; durch „das Einpacken der Akten werde auch die „Aktivität des Kammergerichts grösten- „theils sistirt.

Nach

(*d*) Siehe Anlage Ziff. 12.

Nach dieser Beschreibung kann man sich eine Vorstellung von der Gröſse des kammergerichtlichen Archivs und den vielfältigen Anständen machen, welche mit der Rettung desselben unvermeidlich verbunden sind. In unseren Tagen sind diese Schwierigkeiten noch sehr vermehrt worden. Bei der Schreibseeligkeit neuerer Zeiten, haben alle gerichtliche Archive in Deutschland, einen unglaublich grosen Zuwachs erhalten. Wenn in älteren Zeiten der Aktenstok einer importanten Sache höchstens aus 2 bis 4 Bücher Papier bestand, so ist dieser heut zu Tag wenigstens eben so viel Rieſs Papier stark. Die innere Einrichtung des kammergerichtlichen Archivs ist noch so unvollkommen als vorher. Es ist demselben noch jezt kein besonderes Gebäude gewidmet. (*e*) Die Akten liegen zerstreut in der neuen und alten Kammer, in einem städtischen Gebäude am Oberthor und zu Aschaffenburg. In diesen verschiedenen Abtheilungen liegen die Aktenstöcke in alphabetischer Ordnung, nach ihren Rubricken, in offenen Repositorien, nicht in Schränken, die man Stukweis auseinander heben, und von einem Ort zum andern mittels angehefteter Handheben, bringen kann. Verschläge zum Packen sind eben so wenig vorhanden.

Ausser der ungeheuern Menge von Proceſsakten sind 72 Bände von Protokollen des vollen Raths,

287

(e) der neue Archivbau ist noch nicht vollendet.

287 Bände gerichtliche Senatsprotokollen, 334 Bände aussergerichtliche Senatsprotokollen, 10 Bände Bescheidtischprotokollen, 102 Bände Urtelsbücher, 13 Bände Leserei-Repertorien, 26 Bände Präsentations-Akten, und 1 Band Vikariats-Akten, vorhanden. Hierzu kommen noch so viele bei Gericht producirte Original-Urkunden, vormundschaftliche Inventarien, gerichtliche Testamenten, die nicht unbeträchtliche fiskalische Registratur, die Duplikate aller Extrajudicial-Supplicken, 896 Receßbücher, 93 Bände dazu gehöriger Repertorien, vielfältige Erzkanzlerische Reskripte an die Kanzlei, und hierauf erstattete Berichte des Kanzleiverwalters, die Taxrechnungen, die Hebdomaderiebücher, und übrige zur Kanzleiregistratur gehörige Papiere.

Alle diese Schriften und Akten mögen zusammen wenigstens 10000 Centner betragen, zu deren Fortbringung wohl 1000 Pferde erfoderlich sind. (f)

Wollte man, um diesen beschwehrlichen Transport zu vermeiden, nur die von den Referenten bereits ausgearbeitete Aktenstöcke mitnehmen, so würde der zurukgelassene Theil des Archivs der Kriegsgefahr ausgesezt bleiben, und dem Reichsabschied von 1570. §. 104. zuwider gehandelt werden, worinn ausdrüklich ver-

(f) Denn die Lahn ist bei Wezlar nicht schiffbar.

verordnet ist, daß bei Verlegung des Gerichts in Kriegszeiten, alle Akten, und was dem Gericht zugehört, gerettet werden soll.

Wie würde es auch den neuen Suppliken, die sich vielfältig auf ältere Akten beziehen, — auf den Fall ergehen, wenn bei der Flucht des Gerichts der gröste Theil der Akten zurukbliebe? Welche Konfusion würde bey den mündlichen Recessen, die in die gerichtliche Protokollen einzutragen sind, bei den zu den Akten zu registrirenden Handlungen und Schriften entstehen? Wo sollten die Advokaten die verhandelte Akten einsehen, um daraus die Schriftsätze zu verfassen? Und wie könnten endlich die Assessoren neue Judicial-Relationen ausarbeiten? (g)

Das ganze kammergerichtliche Archiv zu transportiren, ist demnach in Kriegszeiten, beinahe unmöglich, es zum Theil mitzunehmen, zwekwidrig (h) auch mit der fortwährenden Aktivität des Gerichts unvereinbarlich.

3)

(g) Die fertige Arbeiten müssen am Ende nothwendig ermangeln, wenn nicht neue Vorträge und Aufsätze hinzukommen, und alsdann entsteht ein Justizstillstand von einer anderen Art.

(h) Ist nicht mit Grund zu besorgen, daß der Feind in odium absentium an dem zurükgelassenen Archiv seine Rache auslläßt?

3) Woher die Kosten hierzu herzunehmen.

III.) Daß es an einem Fond fehle, woraus die Transportkosten des Kammergerichtlichen Archivs herzunehmen.

Der Reichsabschied von 1570 verordnet zwar, daß die Kammergerichtliche Akten jederzeit auf Kosten und Gefahr sämmtlicher Reichsstände fortgebracht, und die hierzu nöthige Ausgaben einsweil aus der Sustentationskasse bestritten werden sollen. (i) In welcher betrübten Lage sich aber diese Kasse vielfältig befunden hat, ist bekannt. Wie hätte sie 1631, als von den alten Depositen 8281 Gulden entlehnt werden musten, um nur einen Theil der verfallenen Besoldungen zu zahlen? Wie 1651, wo sich der Rukstand der Kammerzieler auf eine halbe Million belief, und die Kammergerichtsmitglieder 72132 Rthlr. an verdienter Besoldung zu fodern hatten, wie endlich im siebenjährigen Krieg diese beträchtliche ausserordentliche Ausgabe bestreiten sollen?

Kaiser und Reich sahen dieses auch 1681 selbst wohl ein, und befahlen daher dem Kammergericht, die Transportkosten des Archivs einstweil, bis solche von den Reichskreisen wie-

der

(i) Dieses wird in C. O. C. Part. II. Tit. 36. §. 2. wiederholt.

der würden erstattet werden, aus den alten Depositen zu nehmen. (*k*)

Dieses geschah denn auch würklich. 2000 fl. wurden zum Transport der vorerwähnten 60 Aktenverschläge, die zu Wasser nach Frankfurt gebracht wurden, verwendet. Als 1698 nach dem Ryswicker Frieden (*l*) die Franzosen einen

(*k*) Die Kammergerichtliche Depositen werden in alte und neue eingetheilt. Die alte sind vor dem Jahr 1693, die neuern hingegen nach dieser Zeit bei Gericht hinterlegt worden. Die Münzsorten der alten Depositen waren so unkennbar und ungangbar geworden, daß auf Bericht des Kammergerichts die Auswechselung dieser alten Geldsorten durch das Kaiserliche Reskript vom 25ten Sept. 1765 verordnet, und zugleich befohlen wurde, diese Gelder auf Zinsen zum Besten der Interessenten auszulehnen. Von dem zu diesem Geschäfte gebrauchten Münzwaradein sind diese Depositen auf 9502 fl. 8 kr. evalvirt und geschäzt worden; durch den Zuwachs der jährlichen Zinsen sind sie aber nunmehr auf die Summe von 14670 fl. 37 kr. hinaufgestiegen. Nur einige dieser deponirten Posten sind beträchtlich, die übrige Depositen aber sind einzeln betrachtet, von solcher Geringfügigkeit, daß von ihrer Zurükgabe wohl nie die Frage seyn wird. Sie rühren größtentheils von unternommenen Pfandungen her, und enthalten den Werth des gepfändeten Viehes ꝛc. das in natura nicht restituirt werden konnte.

(*l*) J. P. Ryswic. §. 50.

Theil der zu Speier geraubten Akten wieder zurukgaben, wurden abermal aus den alten Depositen 3000 fl. genommen, um diese Akten von Straßburg abzuholen. (Num. 31)

Und als 1734 von der Rettung des Archivs die Rede war, brachte der Kanzleiverwalter nicht nur, sondern selbst der Reichserzkanzler die alten Depositen, weil sich dazu seit so langer Zeit gar niemand gemeldet, hierzu abermal in Vorschlag. (*m*)

Bei dieser neueren gesezlichen Verfügung und Observanz, ist es allerdings zweifelhaft, ob die zum Transport der Akten nöthige Kosten aus der Sustentationskasse, oder den alten Depositen, herzunehmen seien. Sie aus der Sustentationskasse zu nehmen, würde bei der neuesten Kriegsgefahr um so bedenklicher gewesen seyn, da der baare Geldvorrath nicht einmahl einen halbjährigen Besoldungsbetrag ausgemacht hat, und hierzu die gegründete Besorgniß hinzukam, daß bei fortwährendem Krieg die, vom Feind besezte Reichslande die Zahlung der Kammerzieler unterlassen, und sich diesfalls auf den J. R. Abschied §. 15. und den Reichsschluß von 1729 §. 3. berufen mögten, dadurch aber auch diese Kasse in Verlegenheit würde gerathen seyn.

4)

(*m*) S. Ziff. 12.

4) Wie schwer ein Zufluchtsort fürs Kammergericht aufzufinden seie.

IV.) Daß auch der Ort, wohin das Kammergericht nur einsweil in Kriegszeiten zu verlegen wäre, schwer aufzufinden seye.

Daß im dreißigjährigen Krieg und bey der Speyerischen Flucht die mehreste Reichsstädte nicht zu bewegen waren, das Kammergericht aufzunehmen, ist schon vorgekommen. (*n*)

Die Beschwehrlichkeit eine mit der offentlichen Uebung aller drey Religionen, und allen Nothwendigkeiten versehene Reichsstadt zum kammergerichtlichen Wohnsiz aufzufinden, heißt es

(*n*) Die Reichsstädte, welche sich damal der Aufnahme des Kammergerichts opponirten, nennt D. F. Haas a. a. O. Die Schwierigkeiten, welche die Städte wegen der Religionsübung machten, sind aus der Deduktion in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen Th. *II.* Num. 61. S. 574. zu ersehen.

Der berühmte Kaiserl. Gesandte Isaac Volmar Frhr. zu Rieden äusserte sich hierüber folgendergestalt: Es seye zu erbarmen, daß die liebe Justiz so verächtlich, daß sie niemand beherbergen wolle. Es habe fast das Ansehen, als begehre man keine rechte Bestellung der Justiz, sondern ein jeder wolle sie so eingerichtet haben, wie sie in seinen Kram diene.

Haas a. a. O. S. 16.

es in dem Kaiserlichen Kommissionsdekret vom 16ten Febr. 1689, seye sehr groß, weil fast alle Städte wegen der Kameral-Immunitäten und daher entspringenden Streitigkeiten, die Aufnahme des Kammergerichts deklinirten. Das Kammergericht in eine mittelbare Stadt zu verlegen, würde für die Exemtion (o) der Kameralen, für die kammergerichtliche Jurisdiktion in peinlichen und civil-Sachen, wie auch wegen des Policeiwesens sehr bedenklich seyn. Bei der neuesten Kriegsgefahr würde es noch schwehrer gehalten haben, einen convenablen Aufenthaltsort zu finden, da ein groser Theil von Deutschland durch den plözlichen Einbruch der Franzosen und den wehrlosen Stand der vordern Reichskreise, auf seine eigene Rettung bedacht, zur Aufnahme neuer Gäste nicht aufgelegt wäre.

5) Von den Reißkosten der Kameralen.

V.) Welche beträchtliche Kosten den Kammergerichts-Angehörigen durch die Translokation des Gerichts verursacht werden.

Schon als das Kammergericht von seinem ersten

(o) Es würde alsdenn in den kammergerichtlichen Expeditionen die nicht ganz schikliche Formel gebraucht werden müssen: In Unserer des Kaisers und Reichs, wie auch des Herrn Fürsten zu N... Stadt u. s. w.

ersten Wohnsiz nach Worms verlegt wurde, klagten die Assessoren, daß sie neue Wohnungen zu Worms mit vielen Kosten miethen müßten, wo doch ihre Hausmiethe in Frankfurt noch fortlaufe. (p) Die K. G. O. von 1507 erkennt es auch im 13ten Titel, daß die Angehörige des Kammergerichts nur mit vieler Beschwerde ihren Aufenthaltsort verändern könnten. Und die K. G. O. von 1555 schreibt es dem ehemaligen wandelbaren Aufenthalt des Gerichts zu (q) daß so viele Assessoren ihre Stelle niedergelegt hätten. Bei der Visitation von 1556 beschwehrten sich auch die Advokaten und Prokuratoren über die öftere Translokation des Gerichts, weil sie ausser ihren Bibliotheken auch die Akten, Urkunden und Korrespondenz ihrer Principalen, auf ihre Kosten, mit sich führen müsten. Im Visitationsmemorial wurde daher §. 14. verordnet, daß das Kammergericht künftig, ohne zuvor der Prokuratoren Bedenken anzuhören, nicht verlegt werden solle.

Wie groß der Schaden ware, den die Flucht von Speyer den Kameralen zufügte, ist schon vorgekommen.

Ausser den Reiß- und Transportkosten, die allen Angehörigen des Gerichts verhältnißmässig zu Last fallen, steht auch aller Verdienst der

---

(p) Haas a. a. O. S. 4.
(q) Im II. Th. Tit. 34. §. 1. u. 2.

der Advokaten und vornähmlich der Prokuratoren still. Die Taxeinnahme, woraus die Kanzleipersonen ihre Besoldung erhalten, hört auf; die Kammerboten, die gröstentheils vom insinuiren der erkannten Processe leben, verdienen nichts, und die unübersehbare Menge von Abschreiber verliehret allen Unterhalt.

Wie kostbar würde nicht die Reise so vieler Gerichtspersonen bey der jüngsten Kriegsgefahr gewesen seyn, wo wegen der Flucht der Emigrirten keine Pferde auf der Post, und in den Wirthshäussern kein Unterkommen zu finden ware?

6) Von den Vortheilen der Sicherheitsbriefe für die Reichsjustiz.

VI.) Wie ersprießlich die von den Feldherrn der Kriegführenden Mächte ertheilte Sicherheitsbriefe fürs Kammergericht waren.

Im 30jährigen Kriege, während dem, wie der J. R. Absch. §. 7. sich ausdrükt, die heilsame Justiz überall in Verfall gerathen, und die mehresten Gerichtshöfe geschlossen waren; — sezten die Schwedische und Französische Sicherheitsbriefe das Kammergericht in Stand, die Justiz ununterbrochen zu administriren, dadurch das Ansehen der Gesetze noch einigermassen aufrecht zu erhalten, und so manchen bedrängten Partheien Hülfe zu verschaffen.

(r) Eben so wohlthätig waren die Salve-Quardien neuerer Zeiten.

Diese heilsame Würkung der Sicherheitsbriefe für die Reichsjustiz überwiegen bey weitem alle Anstände, die dagegen erregt werden können. Noch nie ist daher von Kaiser und Reich dem Kammergericht ein Vorwurf darüber gemacht worden. Wo sollte auch dieses sich selbst überlassene höchste Reichsgericht, bei schnell einbrechender Kriegsgefahr schleunige Hülfe ausserdem suchen? Ihm bleibt in so bedrängter Lage nur die Wahl zwischen seiner völligen Auflössung und der Bewerbung um eine Sauvegarde übrig. Kein Wunder, wenn es leztere vorzieht, da der Trieb der Selbsterhaltung bey einer Gesellschaft sich noch stärker, als bei einzelnen Menschen äussert. Wie würde es auch ohne den Custinischen Sicherheitsbrief bei der jüngsten Kriegsgefahr, wo die Franzosen beinahe bis an die Stadtthore von Wezlar sich extendirten, mit der Kammergerichtlichen Aktivität ausgesehen haben? (s)

7)

(r) Die von dem Assessor von Ludolf in der neuen Sammlung der Kammergerichtsurtheile, von dieser Zeit an aufbewahrte wichtige Erkenntnisse dienen zum Beweiß, daß das Kammergericht unter dem heftigsten Geräusch der Waffen sehr wichtige Rechtsstreitigkeiten erörtert hat.

(s) Weitläuftiger spricht hiervon der Kammergerichtsadvokat von Hofmann der jüngere

in

7) Von der Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes.

VII.) Daß die Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes, diesem höchsten Reichsgericht die vollkommenste Sicherheit zwar verschaft, aber schwer zu erhalten ist.

Die wiederholte Kriegsgefahr, der die Stadt Speier im 30jährigen Kriege ausgesezt war, wo bald die Schweden, bald die Kaiserl. und Bairische Truppen diesen, wiewohl nicht haltbaren Ort besezten, brachte die Reichsversammlung zuerst auf den Gedanken einer Neutralität. Kaiser Ferdinand III. verlangte 1641 von den Reichsständen ein Gutachten, wie die Sicherheit des Kammergerichts zu bewürken seye? Und dieses wurde am 29. April g. J. dahin erstattet: daß in Kriegszeiten kein sicheres und besseres Mittel erdacht werden könne, als wenn der Kaiser zur Konservation des Kammergerichts nicht allein mit seinen Truppen den Kammergerichtlichen Wohnsiz mit aller Einquartierung verschonte, sondern auch diesem höchsten Reichsgericht gestatte, entweder selbst, oder durch vermögende Interponenten bei den Kronen

---

in der Abhandlung von den Vorkehrungen des Kammergerichts für seine Sicherheit in gegenwärtigem Krieg.

Kronen Frankreich und Schweden, um Einquartierungsverschonung und völlige Sicherheit, sich zu bewerben, damit dieses Gericht ohne die gefährliche und kostspielige Translokation des Archivs (*t*) vorzunehmen, ferner versammelt bleiben, und die Justiz ununterbrochen administriren könne. Gleicher Meinung war die Reichsdeputation zu Frankfurt, als sie am 21. Jul. 1743 vom Kammergericht Bericht verlangte, ob es den ihm durch das Reichsgutachten ertheilten Rath befolgt, und um die Neutralität sich bereits beworben habe. Bald darauf erschienen aber die Franzosen vor Speier. Von der Neutralität war erst auf dem Westphälischen Friedenskongreß wieder die Rede. Die Reichsständische Gesandte hielten zwar abermal für das beste Sicherheitsmittel, den Kammergerichtlichen Wohnsiz für neutral zu erklären, und erließen zu dem Ende 1646 an die Kronen Frankreich und Schweden Intercessionsschreiben. Der Erfolg entsprach aber ihrer Erwartung nicht.

Als die Franzosen 1673 der Stadt Speier sich abermal näherten, erneuerte das Kammergericht sein Neutralitätsgesuch. Das Kaiserliche Kommissionsdekret vom 4. Mai 1674 stellte

---

(t) Hier sieht das Reich die Beschwerde und Gefahr selbst ein, die mit dem Transport des Archivs unvermeidlich verknüpft ist.

stellte hierauf zur Reichsberathung die Frage auf: ob die Sicherheit des Kammergerichts nicht füglicher, als durch die Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Wohnsitzes zu erhalten seye? Die Reichsstände beharrten aber in dem am 28. g. M. erstatteten Reichsgutachten darauf, daß ohne eine Neutralität dem Kammergericht keine völlig beruhigende Sicherheit verschaft werden könne. Der Kaiser Leopold I. erklärte hierauf, daß er sich die vorgeschlagene Neutralität zwar gleichfalls gefallen lasse, zuvor aber verlange, daß die Krone Frankreich dem Aufenthaltsort des Kammergerichts zuerst eine völlige Neutralität bewillige. Das Kammergericht negotiirte dem gemäß die Neutralität bei Frankreich, und es glükte ihm, seine Absicht zu erreichen. Da hierauf auch der Kaiser im Ratifikationsdekret vom 13. Okt. g. J. der Reichsversammlung erklärte, daß er nunmehr seines Orts kein Bedenken mehr finde, dem Kammergerichtlichen Wohnsiz die Neutralität zu bewilligen, so kam nach vielfältiger Bemühung die erste Kammergerichtliche Neutralität zu Stand. (*u*) Weil es so viel Mühe kostete, diese Neutralität zu erlangen, so bestrebte sich das Kammergericht bei

(*u*) *Deckherr in vindic. tit. IV. Num. 15.* sagt davon: Concessa est civitati spirensi certe ultra exemplum et ad miraculum, divinis auspiciis, ab utraque parte servata neutralitas.

bei den Nimwegischen Friedenshandlungen es dahin zu bringen, daß sein Wohnsiz im Friedensinstrument auch auf künftige Zeiten, wenn wieder Krieg mit Frankreich entstehen sollte, für ganz neutral schon voraus erklärt werden mögte. Hierbei fanden aber die Paciscenten mannichfältiges Bedenken. 1697 beim Ryswicker Frieden wiederholte das Kammergericht sein Neutralitätsgesuch, jedoch vergebens. 1733 konnte es für seine Sicherheit mehr nicht erlangen, als daß der Kaiser seinem General, für die Bedekung dieses Reichsgerichts zu sorgen, befahl, und zugleich die Kreißausschreibende Fürsten erinnerte, den Aufenthaltsort des Kammergerichts mit allen Kriegslasten, den Reichsgesetzen gemäß, zu verschonen.

1745 versprachen zwar die Feldherrn der nahe bei Wezlar gestandenen Armeen, das Kammergericht auf keine Weise in seinen wichtigen Amtsverrichtungen zu stöhren. Eine förmliche Neutralitätserklärung war jedoch nicht zu erhalten. Und welche Mühe kostete es nicht im siebenjährigen Krieg, bis die Neutralitätskonvention 1759 zu Stand kam.

Ob in dem gegenwärtigen Krieg die Wünsche des Kammergerichts erfüllt, und die nachgesuchte Neutralität von sämmtlichen Kriegfüh-

führenden Mächten dem Kammergerichtlichen Wohnsiz werde zugestonden werden, steht zu erwarten.

Sonderbar ist es indessen, daß es so schwer hält, dieses oberste Reichsgericht, das die strengste Neutralität beobachtet, den Feinden, so wie den Freunden unpartheiische Justiz mittheilt, seiner Stiftung gemäß, als Friedensgericht, alle Kriege und Fehden verabscheut, weder zu Roß, noch zu Fuß zur Reichsarmee einen Beitrag zu leisten vermag, vielmehr allein mit der, allen Völkern der Erde ehrwürdigen Justizpflege sich beschäftiget, für das, was es ohnehin seiner Natur nach ist, — für ganz neutral zu erklären, und seinen, in einem Winkel von Deutschland gelegenen, kleinen, unbefestigten Wohnsiz von allen Lasten des Kriegs und dem Geräusch der Waffen, zu eximiren.

Bei-

Beilagen

von Num. 1. bis 31.

Num. I.

Salva-Guardia d. d. 14. Julii 1632.

Der Königl. Mayestät zu Schweden verordneter General-Statthalter und Ober-Commendant des Ober- und Niederrheinischen Craißes Otto Wildt- und Rhein-Graff, Graff zu Salm, und Herr zue Vinstingen ꝛc. Obrister und Ritter. Fügen hiemit allen und jeden Unserem Commando undergebenen hohen und niedern Officiren, Befelchhabern und Soldaten der Königl. Schwedischen Soldatesca auch sonsten meniglichen zue wissen, und thun kundt. Demnach aus befelch der Königl. Mayest. zu Schweden Wir Uns des h. Reichs-Statt Speyer wiederumb bemächtiget und mit nothwendiger Guarnison besetzet, daß Wir des h. Reichs Cammergericht vornehmste Glieder sampt angehörig und zugewandten Personen, Insonderheit Präsidenten, Assessorn, sodann Advocaten Procuratorn, Cantzley-Verwandten, reutend und gehende Potten, Beysitzers, Advocaten, auch übriger Cammergerichts zuegethane hinderlassene Wittiben, in der Königl. Majest. zu Schweden und Unsere Protection, Schutz und Schirm uff- und angenommen, zue

dem

dem Endt Unsere salvam Guardiam ertheilet; Thun das auch hiemit und Craft habender Königl. Commission dergestalten vndt also, daß ermeldte Cammergerichts Personen samt und sonders von aller Einquartirung, Plünderung, Vergwaltigung, Raub, Nahm, Brand, Exaction, Contribution, auch aller anderer Kriegs Pressur, vnder was Schein vnd Nahmen die geschehen mögen, gentzlich exempt vnd befreyet seyn sollen. Diesemnach allen und jeden obvermeldten Kriegs Officirs vndt Soldaten auch sonst allermeniglich, bevorab der Statt Speyer Rath und Burgerschaft nach Anweiß Unserer Commission ernstlich befehlendt, diese Unsere Salvam Guardiam nach einverleibten Puncten zu respectiren und in gepührende Obacht zue nehmen, darwider nit zue thun, noch zu verstatten gethan zu werden in keinerley Weeg; Als lieb einem Jeden sein wird höchstermelt Jr Königl. Mayest. schwere Ungnadt vndt vnableßlich-ernstliche Leib- vnd Lebensstraff zu vermeiden. Signatum Maintz den 14. Jul. 1632.

(L.S.) Otte Wildt- und Reinn-Graff ꝛc.

Num. 2.

Salva Guardia d. d. 18. Maii 1635.

Von Gottes Gnaden Wir Bernhardt Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergen, Landtgraff in Dühringen, Marggraf zu Meysen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unserm Commando untergebenen hohen und niedern Kriegs Officiren, und sämmtlicher Soldatesca zu Roß und Fuß, wie auch sonsten menniglich zu ver-

vernemmen, daß Wir des heiligen Reichs Cammergerichts zue Speyer, Präsidenten, Assessorn, Advocaten, Procuratorn, Cantzeley und Leserey-Verwandten, Reitendt und gehende Botten und Pedellen, und dero Wittib und Waysen, auch zugehörige Haab und Güter samt und sonders billichem Ihrem suchen nach, mit gegenwärtiger Unserer schriftlichen Salva-Guardi und Schutzbrief vorsehen wollen. Thun auch solches in Crafft dieses wissentlich, dergestalt und also, daß obgemelte Cammergerichts Personen sampt und sonders vor aller eigenthätiger Einquartirung, Plünderung, Gewaltthaten, Raub, Nahm, Brand, Geld-exactionen und anderen Kriegs oneribus gäntzlichen exempt und befreyt seyn, auch in keinerley Weisse betrübt, verschimpft und angefochten werden sollen. Diesemnach allen und jeden obbemelten Kriegs Offiairn und Soldaten, bey unausbleiblicher ernstlicher, auch gestalten Sachen nach Leib und Lebens-bestrafung, insonderheit jetzigen und jederzeit anwesenden Commandanten bevehlend, wie auch Burgermeister, Rath und Burgerschaft alhier genedig ersuchend, diese Unsere Salva-Guardi und einverleibten Puncten in allen Fällen zu respectiren, und in gebührende Obacht zue nemmen, darwider nicht zu thuen, noch zu handeln, noch unter keinerley praetext zu thun verstatten, sondern ob mehrgedachte Cammergerichts-Personen ohne Unterschied bey derselben deren vidimirte Copia dem Original gleichgültig gehalten und respectirt werden sollen, bestes fleisses schützen, schirmen und manuteniren sollen und wollen. So lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade und nechstbestimpte Straf zu vermeiden. Zue Urkund mit Unserem Fürstlichen Secret, und eigenhändiger

Unterschrift becrefftiget. Signatum Speyer den 18. Maii Ao. 1635.

(L. S. Bernhardt H. z. S.

Num. 3.

Le Duc d'Anguien, Prince du Sang, Pair de France, Gouverneur et Lieutenant General pour le Roy en ses Provinces et Armées de Champagne et Allemagne.

Afin que la promesse, qu'avons departi par escrit (Nostre intention n'estre autre que de continuer et conserver la Chambre Imperiale, et toutes les personnes, dont elle est composée, et qui en dependent en leurs estats, jurisdictions, immunités, privileges et franchises) soit exactement observée et sorte ses pleins et entiers effects;

Nous commandons et ordonnons à touts gens de guerre, tant à pied qu'à cheval, de quelque langue ou nation qu'ils soyent, et specialement au present et tous futurs Gouverneurs et Commendants de la Ville de Spire, hauts et moindres Officiers, Soldats et autres quelconques, y estans pour le Service du Roy, de maintenir les Seigneurs Vice-Juge, Presidents et Assesseurs, les Advocats et Procureurs, ceux de la Chancellerie et Lectoire, Receveurs, Bedaux, Messagers, Serviteurs et Domestiques et autres quelconques, comme aussy les veuves et enfans d'iceux, demeurans soubs la jurisdiction de la Chambre Imperiale, de tout exempts, affranchis et immuns de Quartiers et Logements, d'Exactions d'Argent, Contributions tant à l'esgard aussy de leurs chevaux et autres bestialles que biens meubles et immeubles, aussy bien dehors, que dedans la ville de Spire, ensemble de toutes sortes de Fardeaux, Impositions, et Molestations militaires, et

autres

autres quelconques, de quelle ſorte l'on les pourroit concevoir, inventer ou nommer, de tout ſoubs peine de deſobeiſſance, authoriſant le preſent et futurs Gouverneurs et Commendans de Spire, de pouvoir en Noſtre Nom donner amples ſaufs-Conduites et Paſſeports tant à Receveur de Salaires, qu'à toutes les dictes perſonnes de la Chambre Imperiale, pour aller querir, et amener leurs vivres, cultiver leurs biens, en jauyr et ſe pourvoir de toutes choſes leurs neceſſaires, pareillement d'aller et venir à cheval, à pied, avec chariots, charretes, ou autres bagages, ſuivant l'occurence du chemin et de leurs voyages, et que la neceſſité d'autres leurs particuliers affaires, et le ſervice de ceſte ſupreme Juſtice en l'Empire le requereront: Voulant que les ſusdicts ſaufs Conduits et Paſſeports ayent pareille vigueur, et ſoyent en touts points de meſmes reſpects, comme s'ils fuſſent ſignés de Notre propre main et ſcellés de Notres Seaux, comme auſſi qu'aux copies de la preſente vidimées, par la Chambre Imperiale ſoit deféré pleine et entiere croyance, de meſme qu'a la preſente originelle, et conſequemment pour telles reſpectes. En teſmoing de quoy Nous avons ſigné les preſentes, et icelles fait contreſigner par Noſtre Conſeiller et Secretaire ordinaire de Nos Commandemens, et appoſer le cacher de nos Armes. Au Camp devant Philipsbourg le IX. Jour de Septembre 1644.

(L.S.) Louis de Bourbon
par Monſeigneur Girard.

Num. 4.

De Par Le Roy.

A tous Nos Lieutenans Generaux en Nos Armeés et Pays eſtans en Noſtre Obeiſſance et Protection

Maraux, et Mres. de Nos Camps, Colonels, Capnes. Chefs et Officiers ayants Commandement ſur Nos gens de guerre tant de cheval que de pied, François et eſtrangers, de quelque Nation qu'ils ſoyent, Leurs Maraux. de Logis, fourriers, gouverneurs parers. des Villes et places de Noſtre obeiſſance et protection, ou commendans en icelles et tous autres Nos Officiers et Subjects qu'il appra. Salut.

Voulants tesmoigner en touttes occaſſions leſtime que Nous faiſons des Officiers de la Chambre Imperiale de Spire, comme eſtans Membres du plus ancien et conſiderable corps de la Juſtice de l'Empire; A ces cauſes et autres bonnes conſiderations à ce Nous mouvants de l'advis de la Reyne Regente Noſtre tres honorée Dame et Mere, Nous vous deffendons tres expreſſement de loger, ny ſouffrir eſtre logé aucuns de Nos gens de guerre dans leurs terres, Maiſons ou autres lieux appartenants aux Officiers de le dte. Chambre Imperiale de Spire, leurs Veuves, enfans, domeſtiques et autres dependants des dts. Officiers, ſi ce n'eſt pas par departement de Nous et de Nos Lieutenants generaux, et de prendre enlever ni Fourager aucune choſe dans leurs maiſons et de leurs biens, ſoit à la Campagne ou dans la Ville de Spire ſous peine de desobeiſſance, d'autant que Nous avons pris et mis, prenons et mettons les dts. Officiers et perſonnes dependantes de ladte. Chambre Imperiale de Spire en Noſtre particuliére Protection et Sauvegarde ſpeciale enſemble tout ce qui leur appertient, leur permettant de faire mettre et appoſer en tels endroits de leur dtes. Seigneurs, Maiſons, Fermes et autres lieux à eux appartenants que bon leur ſemblera Nos anmoiries, panonceaux et baſtons Rayaux. A ce qu'aucun n'en pretende cauſe d'ignorance, et ſi quelques uns etoient ſi oſés que de contrevenir à la preſente, Nous vous mandons et à tous

Nos

Nos Prevots et autres Nos Officiers qu'il appartiendra d'en faire une si severe punition qu'elle serve d'exemple aux autres. Car tel est Nostre plaisir. Donné à Paris le 26me jour de Fevrier mil sixcent quarant cinq.

Louis.

Par le Roy la Royne Regente Sa Mere pnte

le Tellier.

(L. S. R.)

Num. 5.

Christina.

Unsere besondere Gnade liebe getreue Commissarien der deutschen Friedens Tractaten in Oßnabrück.

Es haben bey Uns, durch des Grafen von Oldenburg abgeschikte, des Speyerischen Cammergerichts-angehörige unterthänig anhalten lassen, daß Wir zu Beförderung der Cameralen Exemtion und Immunitaet der Kriegsbeschwerden, durch Euch dahin an behörigen Ort, insonderheit bey den Französischen Plenipotentiirten zu den Friedens-Tractaten in Münster, verhelffen wolten, daß sie von allen Kriegs oneribus mögen befreyet werden, das Collegium zusammen halten, auch Ihr Justitien-Werk, so gut, als es vor diesen Kriegs-Ungelegenheiten kann geschehen, verwalten möchten.

Nun zweiflen wir nicht, es werden die sämtliche Stände des Römischen Reichs ja dahin tractiren, daß deren Gevollmächtigte zu den Friedens-Tractaten solches treiben und bey bemelten Frantzösischen Commissarien vermögen werden, damit Wir nicht vonnöthen haben, selbige

darum

darum anzumuthen; nichts destoweniger, nach demmahl Wir bemeltes Collegium gern conserviret sehen, haben Wir gnädigst in derer demüthigen Petito gewilliget, mit solchem Bescheid und Condition, daß, so bald die Stände des Römischen Reichs bey Euch um eure Recommendation und Assistenz an wohlbemelte Französische Commissarien anhalten werden; Als seynd Wir wohl zufrieden, und begehren gnädig von Euch, daß ihr auf solchen der Stände anmuthen und Anhalten, mit den Französischen deswegen Unterredung halten möget, sie auch (so viel mit Fug und Raison wie auch ohne Offension auch Suspition, damit Wir Unsers Brüderlichen Verwandten und Bruders, des Königs in Frankreich Armatur in Deutschland nicht beschwerlich seyn, geschehen kann) dahin zu disponiren, daß sie bey ihrem Herrn verhelfen, damit offtbemelte Speyerische Cammergerichts-Membra und Angehörige von allen Kriegsbeschwerden exemptiret und befreyet werden mögen.

Welches wir Euch nicht verhalten wollen, und befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Stockholm den 6. Novemb. 1645.

Num. 6.

François de Lorraine, Prince de Lislebonne, et de Commercy etc. Gouverneur, Lieutenant General de Son Altesse Serenissime du Duche de Bar et Pays Barrois, et Lieutenant General de son Armée.

Les Vicepresident et la Chambre Imperiale de Spire nous ayans requis, de leur octroyer pendant ces dangers et troubles, sauvegarde et Passeport pour leurs

leurs Perſonnes, domeſtics et dependans d'eux, comme auſſi pour les Chariots, et Chevaux leurs appartenans, ou autrement employes à leurs Services, et pour leurs affaires, inclinant à leur rendre tous les meilleurs offices, qu'il nous ſera poſſible, par la ſinguliere eſtime et conſideration, que nous avons de leurs Rangs, et de leur amitié; et les prenant avec les leurs et ce qui les touche, ſans exception, ſoubs la protection et Sauvegarde de Son Alteſſe Sereniſſime, et la noſtre particuliere: Nous deffendons très expreſſement à tous gens de guerre, qui ſont ſoubs noſtre Commendement, de leurs faire ni ſouffrir eſtre faict aucun tort, trouble. deſordre, violence, ou empeſchement, quel il puiſſe eſtre, directement ou indirectement, leur ordonnons au contraire leur rendre en general et en particulier tous ſervices, faveurs, et aſſiſtances, et de les laiſſer librement et ſeurement paſſer et repaſſer, Eux, leurs domeſtics, valets, Chevaux, Chariots, vendanges, Grains, et biens et autres choſes neceſſaires, durant ce temps de vendange, à peine aux Contrevenans de la vie: Prions tous ceux, qui ſont à prier, d'avoir ceſte noſtre ſauvegarde en recommendation, promettant en cas pareil faire le ſemblable. A Charge toutes fois à la dite Chambre Imperiale d'en bien uſer, et de ne s'en ſervir, que pour Eux, et ceux, qui ſeront veritablement leurs, et affin que ceſte noſtre intention ſoit d'autant mieux ſuivie et executée, Nous voulons et ordonnons que foy ſoit adjauſtée aux copies des preſentes devement atteſtées et collationées par le Directeur ou Greffier de la Chancellerie et un Protonotair de la dite Chambre, ainſy et de meſme, qu'au preſent Original, et quelles ayent meſme force et vertu. En Foy de quoy nous avons ſigne ces dites preſentes de noſtre main, les avons faict contreſigner par noſtre Conſeiller et Secretaire ordinaire, et avons à icelles faict mettre et appoſer le Seel de

nos

nos armes. Donné à Belickem ce vingt quatriesme Septembre. Signé: François de Lorraine, Prince de Lislebonne, et plus bas: Par Monseigneur encore signé Betondeur. Avec le Seel imprime sur Cire d'Espaigne vermeille.

Charles Henry de Lorraine, Prince de Vaudemont, Comte de Bitche.

Ayant pris sous nostre Protection et Sauvegarde les Messieurs de la Chambre Imperiale de Spire, ensemble Domestics, Chevaux, Chariots, et toute autre Sorte de bestailles, Terres et Vignes à eux appartenans seulement. Deffendons expressement à tous Officiers et Soldats, sur qui nostre pouvoir s'estend, de ne pas exiger inquieter, ny troubler les Domestics de la dite Chambre Imperiale. A eux permis d'aller et venir, faire laboure et vendanger, sans qu'il leur soit fait aucun tort, ny empechement, telle estant nostre volonté, à Condition que sous leur nom ils ne fassent passer, quoyque ce puisse estre, non dependant de la dite Chambre Imperiale. En Foy de quoy nous avons les presentes signé, et y fait apposer le Seel de nos Armes, et contresigner par l'un de nos Secretaires ordinaires. Fait à Bellicam le 24. Septembre 1666. Estoit soubscrit: Charles Henry de Lorraine, et plus bas ainsy contresigne; de par Monseigneur Carrette. Avec le Seel imprimé sur Cire rouge couverte d'une pressule de papier.

Num. 7.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich, demnach Uns die

die Wolgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Unsere und des Reichs liebe getreue Vice-Praesident und Beysitzere Unseres Kaiserlichen Cammergerichts zu Speyer, in underthenigkeit vorgebracht, auch ausser diß landkündig ist, welchergestalt zwischen denen selbiger Orten benachbarten Churfürsten und Ständen, auch der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft wegen des Wildfangs, Leib-Eigenschaft und anderer Gerechtigkeiten bereits vor geraumer Zeit einige Irrungen und Misverstand sich ereignet, dieselbe auch bis anhero dermassen zugenommen, daß ohnerachtet alles tentirten Vergleichs, und deswegen veranlaster Zusammenkünften, dennoch der daraus verhofte effect bis dato nicht zu erheben gewesen, sondern man darüber in die Waffen gerathen wäre. Nun ließen Sie eines jeden hierbey habende Praetension und Interesse billich an sein Ort gestelt und Ihnen dießmahl allein sorgfeltig angelegen seyn, wie die heilsame Justitz zu Trost und Beruehigung der litigirenden Partheyen bestens administriret und befürdert werden möge, immassen sie dann bishero der Hofnung gelebt, es würden diese Mishelligkeiten dermahleinst durch gütliche Composition oder in andere Weeg ihre Abhelffung erreicht haben vnd in Ihren Functionen nicht etwan einige besorgende Verhinderung dadurch zugezogen werden, im übrigen auch alle in denen ab- und zuraisen deren hiebey uninteressirenden Personen, wie nicht weniger an täglicher Zufuhr der unentpehrlichen Victualien durch diese Streittigkeiten jeweilen verursachte sehr schädliche Beschwernüsse, welche zwar eine zeithero underblieben, immittels gänzlich aus dem Weeg geraumbt worden seyn: Nachdem sich aber anjetzo wider alle geschöpffte Zuversicht vil ein anders

ders an Tag thete, indeme solche Irrungen nicht allein aufs neue wiederumb hervor kommen, sondern auch die abermals sich zusammen ziehende Trouppen, wie nicht weniger das zu den Waffen schreitendes Landvolkh die Dorfschaften hin und wieder ausblündern, und allerhand Feindseeligkeiten dergestalt gegeneinander verüben, daß die armen Unterthanen bey diesen ohne das beschwehrlichen Zeiten der in der Nähe und vielen andern Orthen grassirenden Kranckheiten in großer Anzahl mit Pferdt und Viehe in die Stadt Speyer zu flehen benötigt worden, und dahero nicht unzeitig zu besorgen, es möchte dieser Stritt bey je länger je mehr wegen höchstverderblichen Außblünderns und anderer erleidender Trangsaalen gegen einander zunehmenden Verbitterung, zu noch mehrerer Weiterung, und vielleicht (welches jedoch der allerhöchste Gott gnediglich verhüthen wolle) zu des gantzen Landes äusserſten Verderben außschlagen, ja endlich dahin kommen, daß gleich wie die streitende Partheien bereits underschiedlich fast biß an der Statt Speyer Landtgewöhr oder Stattwart gerückhet vnd daselbsten Ihre Hostilitäten unter Ihnen und denen Underthanen verübet, etwan bey dergleichen mehr unversehens vorkommenden Occasionen nicht allerhand Confusiones und Beschwerlichkeiten entstehen, sondern auch selbige Stadt und dieses Unser und des heiligen Reichs höchste Gericht und dessen angehörige Personen, wofern dieser Sachen durch sonderbahre gewisse Anordnung nicht ernstlich vorgebogen werden solte, leichtlich in Schaden gesetzt, bevorab aber die heilsame Justitz vermittelst solcher besorgenden Turbationen zu ohnersetzlichem Nachtheil des gemeinen Weesens merklich lädirt und gesperret

werden

werden dörfte; So haben Wir aus Kaiserlicher Sorgfalt Eingangs benannte Vice-Präsident und Beysitzere Unsers Kaiserl. Kammergerichts, auf ihr zuvor beschehenes allerunterthänigstes Bitten in Unsern und des heiligen Reichs sonderbaren Schutz und Schirm, wie solcher zu Conservation dieses Gerichts in denen Reichs-Constitutionen und der Kammergerichts-Ordnung heilsamlich verordnet ist, sampt allen ihren angehörigen Personen, Haab und Gütern, liegend und fahrenden, wie sie die jetzo haben oder künftig mit rechtmäßigem Titul überkommen möchten, wo und welcher Orten die gelegen sein, empfangen und aufgenommen. Thuen das, nehmen und empfahen sie auch also darein in Krafft diß Briefs, erkleren, setzen, ordnen und wollen, das vorgemelte Vice-Präsident und Beysitzere Unsers Kaiserlichen Kammergerichts, und alle die ihrigen, deren Haab und Güetter, wie obstehet, jederzeit in solch Unserm Kaiserlichen Schutz, Schirm und Protection verbleiben, auch alle und jede Recht, Gerechtigkeit, Frey- und Sicherheit, Vortel, Immunitäten und Beneficien haben, sich deren erfrewen, gebrauchen und geniesen sollen und mögen, als andere Unsere und des heiligen Reichs Stende und Unterthanen, so mit dergleichen Kaiserlichem Schutz, Schirm und Protection begabt und versehen sein, nichts ausgenommen, von allermenniglich unverhindert. Und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen

andern

andern Unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Weesens die seindt, insonderheit denen Eingangs benannten in der Wildfangssachen streitenden Partheyen ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie mehrgedachte Vice-Präsident und Beysitzere Unseres Kaiserlichen Kammergerichts, deren Zu- und Angehörige, samt deren allerseits Haab und Guetter liegend und fahrenden, wie obgemelt, bey solch Unserm Kayserlichen und des heiligen Reichs Schutz, Schirm und Protection ruehig verbleiben, Sie hierwider in keinerley Weiß noch Weeg, wie das Nahmen haben mag, nicht betrueben, hemmen, beleidigen oder beschwehren, sondern sie, die Ihrigen und was denselben zustendig, darbey und in Unserm Nahmen und von Unsertwegen manuteniren und schützen, auch im geringsten nicht betrueben, pressiren, hemmen, beleidigen, einfallen, besetzen, gefänglich verstrickhen, straiffen, blündern, sondern sie allerseits ruehig, unperturbirt, unbelästigt, und unbekümmert bleiben lassen, als lieb einem jeden seye, Unser Kaiserlich Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemblich fünffzig Marckh lötigs Golds, die ein jeder, so offt er freuentlich hierwider thete, Uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil offtgedachten Vice-Präsident und Beysitzern Unsers Kaiserlichen Kammergerichts und den Ihrigen unnachlessig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit Unserm Kaiserl. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den vierzehnten Monatstag Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Sechzehen Hundert Sechs und Sechzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Neundten, des

Hun-

Hungarischen im Zwölften und des Böhmischen im Aylfften Jahre.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. Wildrich F. H. von Walderndorff.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

Num. 8.

Le Vicomte de Turenne, Maréchal General des Camps, et des Armées du Roy.

Messieurs les Juges, Presidens et Conseilleurs de la Chambre Imperiale establie dans la Ville de Spire, et les Sieurs Bourgemaistres et Conseil de la mesme Ville nous ayant requis avec des instances reiterées, d'employer nos offices, afin qu'il plust au Roy de leur accorder la Neutralité pour la seureté de la dite Ville, et Sa Majesté ayant en toujours en singuliere recommendation le repos, et la tranquillité de l'Empire, *et considerant, que la dite Ville est le lieu, ou la dite Chambre Imperiale exerce la justice d'iceluy*, nous a envoyé le plein Pouvoir, dont Copie est icy jointe, en vertu du quel nous sommes convenus avec les Sieurs Deputez de la ditte Ville, et leur avons accordé et promis les Articles suivans.

Que pendant la presente guerre d'Allemagne les Trouppes du Roy n'exerceront aucun Acte d'hostilité sur les Personnes de la dite Chambre Imperiale et Ville de Spire.

Que

Que ceux de la dite Chambre et Ville jouyront de mesmes Privileges, dont ils jouyſſoient avant la guerre.

Qu'ils ne ſeront point troublés dans la Fonction et Exercice de leurs Charges, ni les Marchands dans l'entretien de leur Commerce et Troffic.

Que la dite Ville de Spire ſera exempte de toute Sorte de Logemens et Paſſages des gens de guerre.

Et qu'il ne ſera exigé des habitans d'icelle aucune Contribution ou Taxe, ſous quelque nom et praetexte, que ce puiſſe eſtre.

A Condition, que dans deux mois au plus tard la dite Chambre Imperiale, et Ville de Spire, nous rapporterons un pareil Acte de Neutralité, accordé par ſa Majeſté Imperiale, et qu'ils permettent, que les Officiers et Soldats, et autres gens des Trouppes du Roy, particulierement les gens du Munitionaire general, ayent l'entrée libre dans la dite Ville de Spire, pour y faire les proviſions en payent, qui leur ſont neceſſaires. En quoy les dites Chambre et Ville pourront uſer de la precaution, qu'ils jugeront la plus convenable pour leur ſeureté, et auſſi à Condition, qu'elles tiendront bien la main à ce, que dans le dit temps de deux mois, il ne ſe faſſe rien de la part des Trouppes de l'Empereur au prejudice du preſent Acte de Neutralité. En tesmoignage de quoy nous l'avons ſigné de noſtre main. Donné au Camp Freimersheim ce 29. Juillet 1674.

(L.S.) Turenne.

par Monſeigneur

Haſſet.

Num. 9.

Der Römiſch-Kayſerlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät Cämmerer, Kriegs-Rath,

Rath, Feld-Marschall, und bestellter Obrister zu Pferd, Alexander, Hertzog und Fürst von und zu Bournonville, Graf zu Henin ꝛc. Ritter des goldenen Fliesses ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit: Demnach Ihre Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr vorlängst, und erst kürzlich unterm 2. dieses Monats, mit einem Handbrieflen allergnädigsten Befehl an Uns ergehen lassen, daß Wir der Statt Speyer, über Ihre Neutralität, zu verlangter Gegenversicherung eine gleichlautende abschriftliche Declaration, als vom General-Feld-Marschallen, Fürsten von Turenne, beschehen, ertheilen, und dabey die weitere Verfügung thun sollen, damit darwider keineswegs gehandelt, sondern denen allerdings nachgelebt werde; Und dann der Rath zu Speyer dieses Geschäfts halber Deputirte an Uns geschicket, von denen Uns hierüber stehender Revers zugestellet worden; So erklären und versprechen im Nahmen und von wegen allerhöchst ermelt Ihro Kaiserl. Majestät, Unseres allergnädigsten Herrns, Wir Kraft dieses, daß von Seiten der Kayserl. und bey denenselben stehenden Völckern besagte Stadt Speyer bey der accordirten Neutralität belassen, und zu dem Ende Zeit währenden jetzigen Kriegs von allen Kriegsbeschwehrden befreyet und verschonet, auch in völligem Genuß einer rechtmässigen Neutralität und anderer ihrer Rechten nicht gekräncket, auch keine Feindseligkeit von berührten Völkern an Ihnen geübt, sondern des Kayserl. Cammergerichts-Persohnen bey Administration der heilsamen Justiz, und die Burgerschaft in ihrem Handel und Wandel allerdings ruhig gelassen werden sollen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses mit eigner Hand unterzeichnet und Unser Siegel vor-

drucken

drucken lassen. So geschehen in dem Kaiserl. Haupt-Quartier zu Geispitzheim den 15ten Oct. 1674.

(L. S.) A. H. von Bournonville.

Num. 10.

Louis par la Grace de Dieu, Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Ayant veu et examiné en nostre Conseil les Articles et le traitté de Neutralité fait et passé en nostre nom le vingt neufuieme Juillet de l'année derniere 1674 par nostre Cousin le Vicomte de Turenne, Marechal General de nos Camps et Armées, en vertu du pouvoir que Nous luy en avons donné en datte de Versailles le 16. Juillet de lad: année avec les Deputez de la Ville de Spire fondez aussi d'un pouvoir special à cet effet, du quel traité la teneur ensuit:

Le Vicomte de Turenne, Maréchal General des Camps et Armées du Roy etc.

Messieurs les Juges, Presidens et Conseillers de la Chambre Imperiale etc.

Nous avons agrée, approuvé et ratifié, agreons, approuvons et ratifions par ces presentes signées de nostre main le dit traité de Neutralité et un chacun des Articles d'icelluy cy dessus transcripts. Promettons en foy et parole de Roy de l'entretenir et faire entretenir, garder et observer inviolablement de point en point selon la forme et teneur par tous les Chefs de nos Armées, Lieutenants Generaux, Officiers et Commandans nos troupes et places en Allemagne, et nommement de la Garnison de Philipsbourg et places circonvoisines sans jamais aller ny venir directement ou indirectement au contraire, à condition que le

Bourgeois

Bourgeois de la dite Ville de Spire prendront des Passeports du Commandant de Philippsbourg pour les marchandises et qu'ils voudront transporter. Car tel est nostre plaisir. En tesmoing de quoy Nous avons fait mettre nostre Seel à ces dites présentes. Donné à St. Germain en Laye le 25. Jour de Mars l'an de grace 1675, de Nostre Regne le 32.

Louis.

Par le Roy.

Arnauld.

Num. 11.

Articles et Convention pour la Ville et Chambre Imperiale de Wetzlar.

Sa Majesté Britannique, et Sa Majesté tres Chretienne ayant intention, que la Chambre imperiale de Wetzlar puisse jouir à l'avenir d'une entiere liberté et parfaite tranquillité et continuer sans Interruption ses fonctions ordinaires, en vaquant à l'Administration de la Justice à rendre à l'Empire, Leurs Majestés n'ont pas trouvé de moyen plus propre et plus certain, que celui d'accorder à la Ville de Wetzlar ou la Chambre Imperiale fait la residence, et à la dite Chambre en particulier, une entiere et pleine Neutralité.

En consequence de quoi Nous

Jean Ludolph Grisebach, Auditeur General de l'Armée Britannique.

Pierre Nicolas la Salle, Commissaire ordinaire des Guerres employé à l'Armée du Roi en Allemagne.

 Au

Au nom S. A. S. Monseigneur le Duc Ferdinand de Brunſuic Luneburg, Commandant en Chef la dite Armée.	Au nom de Monſeigneur le Duc de Broglie, Prince du St. Empire Romain, et Commandant en Chef la dite Armée.

munis des pouvoirs reſpectivs des Généraux des deux Armées, que nous nous ſommes préalablement communiqués ſommes convenûs de ce qui ſuit.

Art. 1.

La préſente convention aura pleine et entiere exécution pendant tout le tems de la durée de la preſente Guerre de la part de Troupes de deux parties.

Art. 2.

Le Prince Grand-Juge, Mſſrs. les Preſidents, Aſſeſſeurs et autres Officiers indiſtinctément, attaches à la chambre Imperiale, jouiront ainſi que les habitans de la Ville de Wetzlar, ſoit pour leurs perſonnes, Familles, maiſons, biens et autres effets, tant dans l'interieur, que hors de la dite ville avec ſon territoire, diſtingué par les Landwehres, aux quels on placera encore des poteaux, de toute exemption, immunités et Franchiſes ſur les paſſeports, qui à cet effet ſeront expédiés par la Chambre Imperiale, et chacun viſé ſeparément par le Prince Grand-Juge, le quels Paſſeports ſeront reconnûs et reſpectes des deux Armées, et voudront auſſi pour le libre et ſeul paſſage des Detachements de Police des Troupes de Darmſtadt, qui ſe relevent de mois en mois dans la ville de Wetzlar, et dont le nombre ne pourra excéder cent cinquante hommes comme du paſſé.

Art. 3.

Les Troupes de l'Armée Britannique, ainſi que celles de l'Armée Françoiſe, ne commettront aucuns actes

actes d'hoſtilités ni de violence, envers aucun des habitans de la Ville de Wetzlar.

Art. 4.

Aucuns Officiers et Soldats des deux Armées ne pourront dans aucun cas, et ſous aucun praetexte, entrer en troupe dans la Ville de Wetzlar, ſoit pour y prendre poſte ſoit pour y ſejourner, ni même y paſſer, les Commiſſaires ſeuls des deux Armées auront toute liberté de s'y rendre pour leurs conférences, ſur les Paſſeports des Generaux des deux Armées.

Art. 5.

L'entrée et le paſſage dans la Ville de Wetzlar ſeront également libres à tous Soldats en particulier des deux Armées, ſous l'expreſſe condition d'y être ſans armes, et d'y vivre en paix et bon ordre, tant avec les habitans, qu'entre eux, toutes voïes offenſives et defenſives étant interdites, ſeront punis de mort ceux, qui au préſent article contreviendront.

Art. 6.

Aucunes contributions ne pourront de part et d'autre être levées, ni même impoſées ſur la ville et territoire de Wetzlar. Il ne ſera fait à la dite ville aucunes réquiſitions en vivres, fourages, ni autres fournitures, et ne ſeront demandés aucuns Logements de gens de guerre, Emplacements de Magazins et établiſſements des hoſpitaux.

Art. 7.

La ſusdite Neutralité aura lieu et commencera à avoir ſon execution à compter du jour, qui ſuivra la ſignature reſpective de la preſente convention. Et pour lui donner plus de force et d'authenticité, les Generaux, Chefs reſpectivs, feront expedier des Sauvegardes, qui ſeront affichées aux portes et places de la dite ville de Wetzlar, à ce que perſonne

n'ignore leurs intentions favorables et communes pour la ville de Wetzlar et la Chambre Imperiale.

Et pour l'execution pleiné et irrevoquable de la présente neutralité nous l'avons signée, a icelle apposé nos cachets, nous engageant respectivement de la faire ratifier par nos Chefs, Commandants les deux Armées.

Au Quartier General le 3. Dec. 1759.

(L.S.) J. L. Grisebach.

Nous General Commandant en Chef l'Armée de la Majesté Britannique en Allemagne approuvons et ratifions la présente convention dans tous ses points et Articles: Promettons les observer et faire observer inviolablement par tous et un chacun de ceux qui sont sous notre Commandement.

Fait au Quartier General le 3. Dec. 1759.

(L.S.) Ferdinand Duc de Brunsuic et de Lunebourg.

Num. 12.

Vorstellung des Kaiserlichen Kammergerichts-Kanzleyverwalters an den Herrn Kammerrichter in puncto securitatis cameralis, und in specie zu Transportirung des Archivs geschehene Vorschläge.

Hoch- und Wohlgebohrner Freiherr
Römisch-Kaiserlicher Majestät
Kammerrichter
gnädigster Herr!

Nachdeme Euer Excellenz auf Veranlassung des an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz puncto Secu-

Securitatis cameralis abgelassenen und von Höchstderoselben an das höchstpreißliche Kaiserliche Kammergerichts-Collegium sowohl, als auch an mich erfolgter gnädigsten Antwort-Schreibens, Rescripti gestrigen Tages die Anfrage an mich gethan, ob in Gefolg jetzo gemelten Kurfürstlichen Rescripti die Stübige zu Einpackung der Akten vorhanden seyen? So habe zwar darauf sogleich gehorsamen Bericht mündlich gethan, daß solche nicht vorhanden, sondern dieserwegen anforderist eine Resolution vom Collegio camerali erwartet hätte, da zumalen die nöthige Gelder weder bei Handen, noch woher solche zu nehmen wüste; Wie aber bei dieser importanten Affaire meines Orts an allmöglichsten Fleiß und Obsorge nichts ermangeln, oder nur zu Schanden kommen zu lassen, bedacht bin, so werde dahero gemüssiget, Euer Excellenz hiemit unterthänigst vorzustellen, wie daß 1.) meines Wissens auch nach eingenommenen mündlichen Bericht von denen Kammergerichts-Lesern weder einige Stübige dermalen beim Kaiserlichen Kammergericht vorhanden, worinn die Acta eingepakt werden könnten, noch dergleichen mit Akten anhero transportiret worden, sondern was an Akten allhier befindlich ist, Zeit der 1693. allhier beschehenen Apertur dieses höchsten Gerichts in eine solche grose Menge, wie der Augenschein giebt, angewachsen, theils aber nach und nach von Aschaffenburg und Frankfurt abgeholet worden seyn. Gestalten nun Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz gnädigst dafür halten, daß wegen anscheinender Kriegsgefahr solche Disposition zu machen, daß das Kaiserliche Kammergerichtsarchiv bei naher Gefahr sogleich fortgebracht werden könnte, und mich auf das dieserwegen an das Collegium camerale erlassenes mir in Copia beigeschlossenes Antwortschreiben

schreiben verwiesen, gnädigst dafür halten, daß dienliche Kasten und Stübig zu Einpackung der konsiderabelsten Akten an die Hand zu schaffen und bereit zu halten seyen, so haben hiermit fernerweit 2do gehorsamst ohnverhalten sollen, daß meines Erachtens unter allen Kammergerichtlichen Schriften die erste Obsorge auf die Protocolla Pleni, Senatus et audientiarum, dann die Supplicationes und Urtelsbücher, wie nicht weniger die Kanzlei- und Leserei Repertoria zu wenden seyn, als welche von denen Partheien entweder gar nicht, oder doch sehr beschwehrlich ersezt werden können, mithin diese Stücke in dazu verfertigte Verschläge eingepakt, und zum Transport fertig gehalten, die Verschläge selbsten aber, jedoch bis dahin offen in Senatibus niedergestellt werden könnten, welchemnächst die besonders dermaleinst vorhandene konsiderable Deposita um so mehr auf Seiten zu schaffen wären, als diese Gelder dem Kammergericht bei entstehendem Anlauf oder Tumult viele Gefahr zuziehen mögten. Die unter denen Kammergerichts-Partheien verhandelte und die gröste molem ausmachende Acta betreffen, weiß ich meines Orts, welche unter denenselben vor anderen konsiderabler seyn, um so weniger einen Unterschied zu machen, als unläugbar es ist, daß sämtlichen hohen und andern Reichsständen, sowohl als auch denen privatis an deren Konservation und Salvirung hoch und viel gelegen ist, dabei auch ferner zu bedenken vorkommt, daß, wann solche in Stübig eingepakt werden sollten, in der That die Aktivität dieses höchsten Gerichts mehreren Theils sistiret würde, und allenfalls dafür gehalten werden wollte, daß aus denen Stübig jedesmals was nöthig wieder herausgenommen werden könnte, so ist demnach der Plaz und Raum

des

des Kammergerichts=Hauses bekanntlich so eng, daß die Stübig in denen Zimmern der Leserei weder placiret, noch wegen der engen Thüren und anderen Behülfs füglich und in Eil nicht herausgebracht, am wenigsten aber vor die Leserei gestellt werden könnten, zu geschweigen daß über 6. oder 10. Stübig höchstens dahier wohl beschwehrlich aufzubringen seyn mögten. Bei welchen Umständen dann unmaßgeblich unterthänigst vorschlagen wollen, daß sämmtliche Acta, wie sie anjetzo in denen Registraturen dem Alphabeth nach in der Leserei vorhanden seyn, in besondere Kommode mit 2. Handhaben und leichten eisernen Bändern auch Decken versehenen Kästen, welche zum Theil aus dermaligen Registraturen, wann es hiesiger Stadtrath, welcher solche angeschaft, nicht kontradiciret zu Ersparung der Diehlen zu verfertigen wären, eingepakt, sodann wieder in voriger Ordnung aufeinander gesezt, und bei anscheinender Gefahr schleunig abgenommen und ohne Konfusion oder Verwerfung derselben transportiret werden könnten, welche Veranstaltung bei (Gott gebe) dermalen cessirender Kriegsgefahr, inskünftig bei etwa vorfallender Feuersnoth einen beständig dienlichen Gebrauch prästiren würde. Woher nun die zu solcher Einrichtung und demnechst nöthiger Transportirung erfoderliche Kosten zu nehmen, und ob etwa die zu Frankfurt befindliche alte Depositen=Gelder darzu zu emploiren, deren Ersetzung aber vom Reich zu erwarten, oder den Partheien deren Acta solchergestalt salvirt werden, solches thue Euer Excellenz rc. hoher Disposition gehorsamst anheim stellen, mithin auf diesen meinen ohnmasgeblichen Vorschlag die gnädigste Resolution in Unterthänigkeit erwartend

Euer Excellenz rc. rc.

Schreiben

Schreiben von Kurmainz an das Kaiserl. Kammergericht d. d. Mainz den 20. April 1734.

Philipp Carl von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner ꝛc.

Wir haben des Herrn Kammerrichters und Euere Antwort vom 16. dieses wegen Sicherheit des Kaiserlichen Reichs Kammergerichts Personen und Archivi samt beigelegter Vorstellung des Kanzleiverwalters an den Herrn Kammerrichter wohl erhalten, und darob vernommen, wohin desselben und Euere Meinung und Anfrag in eine und andere gehe, sodann was gemelter Kanzleiverwalter für Vorschläge wegen Einpak- und Transportirung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts-Archivs betrift, da wird der Herr Kammerrichter und Ihr indessen von besagten Kanzleiverwaltern vernommen haben, daß wir auch der Meinung seyen, daß die zu erwähnter Transportirung erfoderlichen Kräften in gegenwärtigem Nothfall, und da solche unmöglich sogleich anderwärtig zu erlangen, von denen zu Frankfurt befindlichen alten Depositen-Gelder, als wozu sich ohnedem in langen Jahren niemand gemeldet, das nöthige hergenommen werden könnte, bei welcher Transportirung jedoch unverzüglich auf diejenige Acta zu reflektiren, welche auf allen ohnverhoffenden Unglüksfall entweder gar nicht, oder doch sehr schwer wiederum beizubringen seynd, wie deren von gemeldten Kanzleiverwalter in obangezogener Vorstellungen dem zweiten Punkt gedacht wird, und haben wir auch Ihme Kanzleiverwaltern bereits die

die Kommission ertheilet, solche Deposita mit dem Leser Meudel, so sich ohnedem in der bevorstehenden Frankfurter Messe einfindet, zur geschwinden eventualiter nöthigen an Handhabung abzuholen, dessen Vorschläge wegen Einpak- und Transportirung des Archivs, wie auch mit dem Herrn Kammerrichter und Euch genehme. Was nun aber desselben und Eure Anfrage betrift, quo tempore et termino die Gefahr zu Salvirung des Kammergerichtlichen Archivs zu ermessen, nach dem allen die feindliche Operationes sich noch nirgends, wohin sie eigentlich abziehlen, zuverlässig geäussert haben, so sehen wir auch nicht, wie wegen der Zeit und des Termins dero Gefahr eine sichere Ermessung genommen werden könne, zumahlen, wann der Feind den Rhein noch nicht passiret, als zu dessen Verhinderung von des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Lbd. alle mögliche Veranstaltung gemachet worden, so daß sich alle gute Hofnung davon mittels göttlicher Gnaden zu machen, indessen aber an einer präcautionirlichen Bereithaltung nichts verlohren seyn wird, auf allen unverhoffenden Fall, jedoch da der Feind den Rhein passiren, und sich solchergestalt vestsetzen sollte, daß er weiters einzudringen im Stand, so ist nicht wohl in einem denen feindlichen Operationen nächst angelegenen Ort die Sicherheit für das Kaiserliche Kammergericht oder dessen Archiv zu sehen, sondern wird man müssen bedacht seyn, sich einstweils an einem denen feindlichen Operationen etwas entfernteren Ort zu retiriren, wo man aber vor denen streifenden Partheien gesichert, allermassen nicht wohl zu vermuthen, daß der Feind sein Operationskorps zertheilen werde, da inzwischen Seiner Kaiserl. Majestät und des Reichs Meinung vernommen werden kann, wohin

hin sich indessen das Kaiserliche und Reichskammergericht mit dem Archiv retiriren möge, da sich dann zu der göttlichen Providenz wegen der Kaiserlichen und des Reichs gerechten Waffen die gute Hofnung zu machen, daß die höchstnöthige Administration der heilsamen Justiz bald wiederum in ihre vorige Aktivität bei mehrgedachtem Kaiserlichen und Reichskammergericht gelangen werde. Womit dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freund geneigt, und guten Willen wohl beigethan verbleiben.

Philipp Carl Kurfürst.

Num. 13.

Kaiserliches Rescript an den K. Concommissarius, Freiherrn von Leykam zu Regensburg wegen des Französischen Krieges.

Franz II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser rc.

Wohlgebohrner, lieber, getreuer!

Wir wollen dir nicht die unzähligen Gewaltthätigkeiten wiederholen, welche sich Frankreich seit dem Monat August des Jahr 1789., mit Hintansetzung aller Grundsätze, die je unter Nationen heilig waren, wider Deutschland, dessen Stände und sonstige Reichsangehörige erlaubt hat, da dir solche aus Unserm am 1ten September dieses Jahres an die Reichsversammlung erlassenen Kaiserlichen Hofdekret, und aus dem ganzen Zusammenhange der öffentlichen Verhandlungen ohnehin sattsam bekannt sind.

Frank-

Frankreich, seinem treulosen Plane getreu, fuhr inzwischen fort, seine bisherige Gewaltthätigkeiten mit neuen nicht nur in dem Burgundischen Kreise und Baselischen Fürstenthume, sondern auch durch mehrmalige Einfälle in das Kurtrierische Reichsterritorium anzuhäufen; und dermalen verbreiten sich über ganz Deutschland die betrübte Nachrichten, daß von Landau her der französische General Custine in die angränzenden Lande des Oberrheinischen Kreises mit einer an Infanterie und Kavallerie ansehnlichen, und vieles Geschüz nebst Pontons bei sich habenden Heeresmacht feindlich eingedrungen sey, ja immer weiter in das Reichsgebiet fortzurücken trachte.

Obgleich Uns als dem Reichsoberhaupte, von den überfallenen Reichsständen selbst noch keine unmittelbare Anzeige geschehen ist, so zweifeln Wir dennoch, wegen der, von mehreren Orten her eingelaufenen und vielfältig bestättigten Nachrichten an der Zuverläßigkeit dieser ausgeübten Feindseligkeiten nicht. Bei welcher unseligen Ereignis Uns nur die Beruhigung übrig bleibt, daß weder Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät, noch Uns dieserhalb ein gegründeter Tadel wegen nicht genauester Erfüllung der Reichsoberhauptlichen Pflichten treffen könne. In dieser Rüksicht beziehen Wir Uns auf den Inhalt des Kaiserl. Commissions-Ratifications-Dekrets vom 10. Dec. 1791, und auf die, jenem gemäß, der Herstellung des verfassungsmäßigen und erforderlichen Reichs- Wehr- und Vertheidigungsstandes halber, von des abgelebten Kaisers Leopold II. Majestät an alle Kreisausschreibende Fürsten erlassene Kaiserl. Reskripte. Wir bringen in Rükerrinnerung die vielfältigen dieserwegen theils in Unsers Herrn Vaters höchstseeligen

ligen Andenkens, theils seit der von Uns angetrettenen Regierung in Unserem Nahmen von den Kaiserlichen Ministern an mehreren Reichsständischen Höfen geschehene Reichsväterliche Ermahnungen und überreichte Promemorien.

Wir machen dich besonders auf die Weisung aufmerksam, welche Wir noch unlängst bei sich vergrößernder Gefahr den an dem Baierischen und Schwäbischen Kreise, wie auch an dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreise akkreditirten Kais. Ministern zukommen ließen. Auch wäre es höchstwahrscheinlich noch gelungen, dem Eindringen des Feindes einen festen Damm entgegen zu setzen, wenn nur die theils von den bedroheten Reichsständen nachgesuchte, theils in Unserem allerhöchsten Nahmen nachdruksamst aufgerufene Hülfe mit eben der Reichspatriotischen Bereitwilligkeit geleistet worden wäre, als dringend die Gefahr und die zu leistende Hülfe war. Indessen hat hierüber das Deutsche Publikum bereits ein unbefangenes Urtheil gefällt.

Der Feind steht nun auf dem Reichsgebiet, und Wir versäumten keine Zeit, so bald Wir nur die erste Nachrichten wegen dieses Vorfalls erhalten hatten, alsbald, wie du hiervon schon unterrichtet bist, die der traurigen Lage der Sache angemessensten Instruktionen an Unsere obgedachte Minister zu ertheilen. Allein die Gefahr vergrössert sich mit jedem Tage; der Feind verstärkt sich, und dringt mit starker Gewalt vorwärts; selbst die Stadt und wichtige Festung Mainz ist der größten Gefahr ausgesezt, überwältiget zu werden. Des Feindes weitere Absichten aber können noch zur Zeit nicht bestimmt werden. Und doch noch keine Aussicht zur entscheidenden Hülfe! Eine solche besondere und ausserordentliche Lage erheischt auch besondere und ausserordentliche

Mittel.

Mittel. Denn der bedächtliche Gang der deutschen Reichssatzungen zur Handhabung der Reichssicherheit reicht nicht hin, dem gegenwärtigen Uebel und der noch drohenden weitern Gefahr zu steuern.

Wir erlassen daher mit umgehender Post die dringendste Weisung an die Kaiserliche Minister im Reiche, in Unserm allerhöchsten Namen alle armirten Reichsstände zur Gegenwehr Reichsväterlichst aufzumuntern, und halten Uns hierzu durch das erste Grundgesez aller Staatenverbindungen, die allgemeine Sicherheit der vereinigten Glieder vollkommen verpflichtet. Wir versprechen Uns auch von Unsern Reichsoberhauptlichen Bemühungen und den patriotischen Gesinnungen der Reichsstände die möglichst schleunigste und thätigste Hülfe; oder die Nachwelt würde erstaunend lesen, daß am Ende des 18ten Jahrhunderts kein Gemeingeist mehr die edle Nation der Deutschen beseelte, und daß ein nachbarlicher Feind es wagen durfte, ihr mitten in ihrem Gebiet ungestraft frechen Troz zu bieten.

Anbei kann es deiner vielbewährten Einsicht nicht entgehen; daß eben diese neuen, und zu einer Zeit gegen das Reichsgebiet ausgeübte Gewaltthätigkeiten, wo noch kein Reichskrieg wider Frankreich erklärt ist, alle Reichsstände auffordern müssen, das auf Unser Hofdekret vom 1ten v. M. zu erstattende Gutachten thunlichst zu beschleunigen, bei den Berathschlagungen aber selbsten zur Sicherstellung und Genugthuung des deutschen Reichs die erfoderliche reichsverfassungsmäßige Rükſicht zu nehmen.

Wir bevollmächtigen dich dahero auch ausdrüklich, allen Reichsgesandten diese Unsere Reichsoberhauptliche und Reichsväterliche Gesinnungen baldigst zu eröfnen.

Uebri-

Uebrigens verbleiben Wir dir mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen.

Gegeben zu Wien am 11. Okt. 1792.

Franz mppr.

Schreiben des Reichs-Vicekanzlers Fürsten zu Colloredo Mannsfeld, an den Baron von Leykam zu Regensburg d. d. 12. Okt. 1792.

Hochwohlgebohrner Freiherr!

Das mit der gestrigen Post abgegangene Rescriptum ostensibile werden Euer Excellenz bereits in Händen, und aus demselben die große Reichsväterliche Bekümmerniß Sr. Kaiserl. Majestät sowohl, als auch Allerhöchstderoselben verehrungswürdigste Reichsoberhauptliche Gesinnungen mit devotester Ehrfurcht ersehen haben.

Das inzwischen eingelaufene Berichtschreiben Euer Excellenz, nebst der von den Komitialgesandten abgeschlossenen Note, beziehlte die nämliche Absicht, und ward von Sr. Kaiserl. Majestät mit der Achtung aufgenommen, welche die patriotischen Absichten der gedachten Herrn Komitialen in jeder Rüksicht verdient haben.

Allerhöchstsie genehmigten nicht nur den Inhalt der an die Höfe erlassenen Note, sondern ertheilten auch mir zugleich den angenehmen Auftrag, Ihre Reichsoberhauptliche Zufriedenheit dieserhalben den sämtlichen mitwirkenden Komitialen auf die gnädigste Art zu erkennen zu geben, als wozu Euer Excellenz durch mich die Allerhöchste Weisung gegenwärtig erhalten.

Die

Die Gefahr, das Unheil ist wirklich groß, und vergrößert sich mit jedem Tage; selbst entfernter liegende Reichsstände können die noch unübersehbahren Folgen treffen.

Diese höchstbedenkliche Lage, so traurig auch dieselbe ist, vermehrt meine Hofnung, daß die Reichsständischen Kabinette den patriotischen Vorschlag ihrer Gesandten beherzigen, und nicht weniger thätig als schleunig zur Ausführung desselben schreiten werden, wodurch von selbsten eine jede andere Betrachtung oder Frage überflüßig wird, welche die Reichsgrundgesetze schon zum voraus für den Fall entschieden haben, wenn einzelne Stände oder ganze Kreise sich in Handhabung der Reichssicherheit ungehorsam oder säumig bezeigen.

Ich schliesse dieses Schreiben mit dem sehnlichsten Wunsche, daß doch die Vorsehung unser deutsches Vaterland bald wieder von der eingedrungenen Feindesmacht befreien möge, und verharre mit ausnehmender Hochachtung u. s. w.

Num. 14.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst, des h. R. Reichs Erzkanzler, gnädigster Kurfürst und Herr!

Von mehreren Orten ist die übereinstimmende Nachricht eingegangen, daß die Franzosen einen Einfall ins deutsche Reich von Landau aus am 29. v. Monats mit 18000 Mann, und schwerem Geschüz unternommen, die bei Speier befindliche Kaiserliche und Reichstruppen überwältigt, Speier erobert, und das dort befindliche Magazin zerstört haben, und nun im Begrif seyn sollen, über Worms bis zur Residenzstadt Euer

Kur-

Kurfürstl. Gnaden und der Stadt Frankfurt vorzudringen. Da uns bei diesen beunruhigenden Nachrichten obliegt, für die Sicherheit des Gerichts und der uns anvertrauten Gerichtsacten, Depositen = und Unterhaltungskassen zu sorgen, so haben wir nöthig zu seyn erachtet, über die Wahrheit dieser Nachrichten, wie weit der Feind bereits vorgedrungen, und ob wirklich für die Sicherheit des Kammergerichts was zu befahren seye, verlässige Erkundigung einzuziehen. Um diese zu erhalten, glauben Wir an Euer Kurfürstl. Gnaden, als des Reichs hohen Erzkanzler uns wenden zu müssen. Euer Kurfürstl. Gnaden bitten Wir gehorsamst, dem eigends zu dem Ende abgeordneten dieses Kaiserl. Reichskammergerichts Assessorn Grafen Spaur die von dem vorberührten feindlichen Einfall eingehende officielle Nachrichten, gnädigst von Zeit zu Zeit mittheilen, und demselben Höchstdero erleuchteste Gedanken, besonders wegen Sicherheit des Archivs eröfnen zu lassen, damit dieser uns davon Bericht erstatten, und Wir demnächst hiernach die erfoderliche Sicherheitsanstalten treffen können. Die vorläufige präparatorische Vorkehrung hierzu haben Wir immittels bereits veranstaltet.

Die Wir zu Euer Kurfürstlichen Gnaden ꝛc.

Num. 15.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch = Kaiserlicher Majestät
Kammerrichter
gnädigster Graf und Herr!

Bei den jetzigen bedenklichen Zeiten muß es die Sorgen und den Kummer dieses Kaiserlichen Kam=

Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren ausserordentlich vermehren, wenn dieses höchste Reichsgericht verrükt werden sollte.

Ein Justitium auch nur von einiger Zeit würde das gröste Aufsehen im Reich erregen, würde die nach Rechtshülfe seufzenden Partheien, mit deren Rechtssachen oft dringende Gefahr und unersezlicher Schaden verknüpft ist, in großes Ungemach setzen. Auch dieses höchsten Reichsgerichts Advokaten, Prokuratoren und Kanzlei würden, da ohnehin Praxis und Verdienst aus mancherlei Ursachen notorisch sehr abgenommen haben, dadurch in ausserordentlichen Schaden, Verlust und Armuth versenkt werden.

Viele von ihnen würden ganz ausser Stand seyn, einem auswärtigen Interimsaufenthalt dieses obersten Reichstribunals zu folgen.

Ausserdem ist zu besorgen, daß, wenn französische Kriegsvölker hieherkommen, und die Häuser der Kameralen von ihren Besitzern verlassen finden sollten, sie sich eben deswegen große Ausschweifungen darinn erlauben, und den hier angesessenen Kameralen empfindlichen Schaden zufügen würden.

Auch sind die Advokaten und Prokuratoren ausser Stand, die Akten und Scripturen der Stände und anderer Partheien, welche sie von denselben theils in beträchtlicher Menge und vom grosem Belang in Verwahrung haben, fortzubringen; ohne welche Subsidien sie doch ihrer Prinzipalschaften Rechtszuständigkeiten an einem andern Ort nicht vortragen könnten.

Nach allen Umständen der Franzosen an den Orten, welche sie wegen den Emigrirten nicht gestatteten Aufenthalts für neutral ansehen, und nach ihrem Betragen in Speier und Worms scheint nicht zu besorgen zu seyn, daß sie ein höchstes

Gericht, welches dem geringen eben sowohl, als dem vornehmen, den Unterthanen eben sowohl als den Landesregenten gleiche Justiz angedeihen zu lassen, preißwürdigst gewohnt ist, beunruhigen oder verstöhren sollten.

In dem vorigen und jetzigen Jahrhundert hat das Kammergericht, welches zu Speier den Franzosen gerade im Weg lag, sich bei Kriegsgefahren, nach Anlaß des Reichsschlusses von 1641. an die streitenden Mächte oder deren oberste Kriegsbefehlshaber gewandt, und sicheres Geleit und Immunitätsbriefe für dasselbe ausgewürkt; wie unter andern im Jahr 1674. bei dem französischen Feldherrn Turenne geschehen ist, und zwar NB. noch eher, als damahls von Kaiserlicher Majestät eine Neutralität für den Wohnort des Kammergerichts ausgewürkt werden können.

Roding part. 10. und die von Harpprechtische Schriften in dieser Materie.

An Euer Hochgräfliche Excellenz gelangt daher Advokaten und Prokuratoren in dem C. O. C. Part. II. Tit. 36. gegründete unterthänigste Bitte, daß Höchstdieselben dieses höchste Gericht nicht zu verrüken, sondern zu Auswürkung einer Sauvegarde bei der französischen Generalität die schleunige nöthige Verfügung zu treffen, gnädigst geruhen wollen.

Die in tiefster Ehrerbietung verharren.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigste

sämmtliche des Kaiserl. Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

In

In dorso:

Unterthänigste Vorstellung sämmtlicher des Kaiserl. Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

die Securität dieses höchsten Gerichts betr.

Exhib. 22. Oct. 1792.

Num. 16.

Monsieur!

Ayant appris, Monsieur! que l'Armée sous vos ordres approche de nos environs, nous les soussignes Grand-Juge, Présidens et Assesseurs de la Chambre supreme de Justice de l'Empire, croyons etre de notre devoir de vous presenter les reflexions suivantes;

1) La chambre est un tribunal dépendant non seulement de S. M. l'Empereur, mais en même tems de tout l'Empire, dont les divers membres concourrent à la nomination des Assesseurs;

2) Il n'existe, que nous sachions, point de guerre entre la France et l'Empire, d'ont plusieurs Etats ont méme ouvertement embrasse la neutralité;

3) La Chambre est uniquement instituée pour juger des proces, et en aucune façon pour des Affaires politiques, qui sont absolument hors des limites de sa competence. Enfin

4) Jamais la ville de Wezlar n'a offert ni donné asyle ou aucune espece de secours aux Français emigrés.

Si Vous voules bien, Monsieur le General! prendre ces circonstances en consideration; Nous esperons, que Vous seres convaincu, qu'il n'existe aucu-

ne raiſon pour traiter la ville libre de Wezlar autrement, que comme un endroit neutre, et le Tribunal de l'Empire, qui y ſiege, avec tous ſes membres, comme un corps, au quel la guerre eſt abſolument etrangere, et qui merite de jouir des effets de cette generoſité, qui jusqu'ici a caracteriſé Votre marche dans les provinces de l'Allemagne, par les quelles vous aves paſſé.

Nous nous abandonneront entierement à cette généroſité, ſans en demander aucune Aſſurance, ſi nous ne croyons devoir craindre, que peut être quelque petit corps de troupes, qui ne ſeroit pas ſuffiſamment inſtruit de vos intentions, pourroit diriger ſa marche ſur cette ville; et ſi nous n'etions pas les depoſitaires d'une immenſe Quantité d'Actes de proces, dont la fortune d'un grand nombre de particuliers de tout etat depend, et pour la ſureté des quels, nous devons faire toutes les demarches, qui ſont en notre pouvoir.

Pour ces raiſons nous avons commis un des membres de ce tribunal, Mr l'Aſſeſſeur de Steigenteſch et le Procureur Biſſing de ſe rendre aupres de Vous; et nous Vous prions, Monſieur! de vouloir leur donner entiere croyance, ſur ce qu'ils auront l'honneur de Vous propoſer en notre nom. Nous les chargeons de Vous prier Monſieur! de vouloir bien conſiderer cette ville comme un pais neutre, et nous accorder des lettres patentes de Sauvegarde pour nous et pour toutes les perſonnes attachées à notre Corps, avec nos Familles et proprietés, pour les Archives d'ont nous ſommes les depoſitaires, et pour cette Ville libre de l'Empire, dans la quelle nous tenons nos ſéances. Vous accorderes par la Monſieur! un bienfait à un nombre d'individus, dont les affaires ſe traitent ici, et à nous en particulier, et augmenteres encore par cette noble façon d'agir la renommée d'humanité, que Vous et Votre Armée venés d'acquerir. Nous

avons

avons l'honneur d'etre avec la consideration la plus distinguée,

Monsieur le General

Wezlar ce 22. Oct. 1792.

Vos tres humbles et tres obeissans Serviteurs le grand Juge, les Presidens et Assesseurs de la Chambre supreme de Justice de l'Empire.

Num. 17.

Au quartier General à Mayence le 24. Octobre 1792 l'an 1er de la republique Française.

Messieurs!

Lorsque la Nation Française s'est decidée à porter la Guerre dans quelques Etats de l'Empire, son intention n'a jamais eté participer à ses charges les Villes libres ou Etats, qui n'avoient accordé aucune protection à ses Ennemis irreconciliables, les Emigrés.

Je m'empresse Messieurs, à vous envoyer la Sauvegarde que vous desirez pour le Tribunal de l'Empire siegant à Wetzlar. En acquiescant à Votre Demande sur ce point, je suis certain de seconder les desirs de la Republique Française; Elle n'a pris les Armes, que pour reintégrer les Peuples dans les Droits de la Justice, et ses Defenseurs ne s'écarteront point des Principes de la Constitution en violant l'Asile.

Le Citoyen Français General des Armées de la Republique.

Custine.

M. M. Les Grand Juge, Presidents et Assesseurs composants la Chambre Imperiale á Wetzlar.

Num.

Num. 18.

Sauve - Garde.

Au quartier General de Mayence, le 24. Octobre 1792. l'an 1er de la Republique Françaiſe.

Nous Adam Philippe Cuſtine, Citoyen Français, General des Armées de la Republique;

Ordonnons a tous Commandans de Poſtes et de Troupes, à tout Soldat et Citoyen Français, de reſpecter et faire reſpecter: Le grand Juge, Préſidents, Aſſeſſeurs, Fiscal, Avocats et Procureurs; la chancelerie, ſes Officiers et les Archives de la Chambre Imperiale de Wetzlar avec ſes appartenances et dependances, papiers et documents. —

Rendant tous Commandans de Troupes et de Poſtes, reſponſables de toutes Violences qui pourroient être commiſes ſur leur ſejour, et les perſonnes qui l'habitent.

Declarant que tout Soldat ou Citoyen Français qui deshonnorerait ce beau titre, en ſe permettant ces violençes, ſera regardé et traité comme ennemi de la Republique.

Cuſtine.

Num. 19.

Sauve - Garde.

Au quartier General de Mayence le 24. Octobre 1792. l'an 1er de la Republique Françaiſe.

Nous Adam Philippe Cuſtine, Citoyen Français, General des Armées de la Republique.

Ordon-

Ordonnons à tous Commandans de postes et de trouppes, à tout Soldat et Citoyen Français: de respecter et faire respecter

la Ville Imperiale de Wetzlar et son enceinte; defense à tout homme de guerre sous nos ordres de la franchir et il leur est enjoint d'en respecter l'asile.

Rendant tous Commandans de trouppes et de postes, responsables de toutes violences, qui pourroient être commises sur cette Ville et les personnes qui l'habitent. Declarant que tout Soldat ou Citoyen Français, qui deshonnoreroit ce beau titre, en se permettant ces violences sera regardé et traité comme ennemi de la Republique.

Custine.

Num. 20.

Copie de la lettre du General Custine au Magistrat de la Ville Imp. de Wetzlar.

Au quartier general de Mayence le 24. Octobre 1792. l'an premier de la Republique Française.

Messieurs!

C'est avec empressement, Messieurs, que je remets à vos Deputés la Sauvegarde que vous desirez. Les Français toujours animés de l'esprit de Justice, ne font la guerre que pour forcer les pouissances, qui nous la refusent, a la reconnoitre; Ce n'est pas dans une guerre dirigée pour retabli les peuples dans leurs droits, qu'un General des Armées de la Republique, violera l'asyle d'une ville ou est renfermé le Tribunal destiné a rendre justice à l'Empire.

Le Citoyen Francais, General des Armées de la Republique.

Custine.

Num. 21.

Monſieur!

Nous ſommes vivement penetrés des ſentiments d'equité et de juſtice avec les quels vous aves daigner accorder à notre tribunal et à la Ville de Wetzlar des lettres de Sauvegarde et diſſipé par la les craintes, qui avoient interrompu ici pour quelques jours l'adminiſtration de la Juſtice. L'aſſurés par votre declaration, que nous faiſons imprimer pour porter à la connoiſance de tout l'Empire, cet grand acte de votre humanitè, et de votre amour pour la Juſtice, nous nous raſſemblerons dés demain, pour reprendre nos ſeances ordinaires et vaquer aux devoirs, qui nous ſont impoſés par le Corps de l'Empire germanique. Nous avons l'honneur d'etre avec la conſideration la plus parfaite

Monſieur!

à Wetzlar ce 25. Oct. 1792.

Vos tres humbles et tres obeiſſants ſerviteurs

le grand Juge, Preſidents et Aſſeſſeurs de la Chambre ſuprême de Juſtice de l'Empire.

à Monſieur

Monſieur Cuſtine General des Armées Françaiſes

à

Mayence.

Num. 22.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen, was wir bey dem feindlichen Einfall der Franzosen ins deutsche Reich zur Sicherheit Allerhöchstdero Kammergerichts, wie auch des dem ganzen Reich, und unzählbaren Privatpersonen sehr angelegenen Archivs, und der uns anvertrauten Sustentations- und Depositenkassen, für Maasregeln zu ergreifen, der Vorsicht und unseren Pflichten gemäß nöthig erachtet haben.

So bald wir von diesen feindlichen Bewegungen Nachricht erhielten, und von dem schwachen Vertheidigungsstand des oberrheinischen Kreises unterrichtet waren, schien uns der Fall sehr möglich und ausführbar, daß der Feind bis Mainz und Frankfurt vordringen, und durch detachirte leichte Corps auch uns, und vornämlich die hier befindliche Reichs- und Depositenkassen — die zusammen eine verhältnißmäßig beträchtliche Summe enthielten, — heimsuchen mögte.

Um auf die Abwendung dieser besorglichen Ausplünderung in Zeiten gefaßt zu seyn, erließen wir vor allem an die Kanzley und Leserey den Auftrag, die Gerichtsprotokollen, Proceßakten und Repertorien vorläufig zum Einpacken bereit zu legen, und die hierzu erfoderliche Kisten und Verschläge verfertigen zu lassen. Zugleich befahlen wir auch dem Reichspfenningmeister die vorhandene baare Gelder und Kapitalbriefe so einzupa-

zupacken, daß sie augenblicklich weggeführt werden könnten. Und damit uns auch ein Sicherheitsort für das Archiv und die Kassen, wie auch zum Transport die erfoderliche Fuhren nicht fehlen mögten, erließen wir die nöthige Ersuchungsschreiben, wegen des ersteren an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel, und wegen der Fuhren an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, die Herrn Fürsten zu Weilburg, Solms Braunfels und Solms Lich, erhielten auch darauf von diesen, besonders von dem fürstlichen geheimen Rath zu Kassel die willfährigste Antwort. Und damit ferner immittels, wenn es zur Flucht wirklich kommen sollte, den Mitgliedern des Gerichts das nöthige Auskommen nicht fehlen könne, so beschlossen wir, jedem ein Besoldungs-Quartal anticipato austheilen zu lassen; wofür der Kasse ohnedem jedes Mitglied, auch in Hinsicht des, den allermehrsten gebührenden Sterbquartals hinlänglich gesessen ist.

Um auch von dem Feind, dessen Vorrücken und Vorhaben, alsbald sichere Nachricht zu erlangen, schikten wir den Kammergerichts-Assessor Grafen Spaur nach Mainz, dem wir zugleich auftrugen, mit dem Herrn Kurfürsten, als des Reichs-Erzkanzlern wegen Rettung des Archivs, dem R. Absch. von 1570. §. 104. gemäß zu conferiren, welche auch alle von uns fürgekehrte Anstalten zu genehmigen geruhten. Während dieser präparatorischen Vorkehrungen kamen Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz am 5. dieses Monats in hiesiger Stadt plözlich an, und es verbreitete sich die Nachricht, daß die Franzosen bereits über den Rhein gesezt hätten. Dadurch wurde unsere Besorgniß merklich erhöhet, und stieg vollends aufs höchste, als am folgenden Tag der von uns an den Herrn Landgrafen zu Darm-

Darmstadt abgeschikte Kammergerichts-Assessor von Neurath mit dem von glaubhaften Personen vernommenen Gerüchte: daß der Feind in vollem Marsch auf Mainz und Frankfurt begriffen, und Euer Kaiserlichen Majestät Werbungsdirectorium, die Kasse und Schriften von Frankfurt bereits geflüchtet, eilfertig zuruk kam.

Wir glaubten nun keinen Augenblik verweilen zu dörfen, die uns anvertraute Kassen vor allem in Sicherheit zu bringen. Unter hinreichender Bedekung schikten wir solche einstweil in die fürstlich Hessen-Darmstädtische nahe gelegene Festung Gießen, wo ihr ein vollkommen sicherer Ort ganz unentgeltlich angewiesen wurde.

Und da nunmehr die Mitglieder des Gerichts für ihre persönliche Sicherheit besorgt zu werden anfiengen, mehrere daher um Erlaubniß weg zu reißen baten, fanden Wir bey dieser allgemeinen Verlegenheit, die über eine interimistische Translokation des Gerichts in Gemäsheit der K. G. O. Th. II. Tit. 34. zu deliberiren nicht mehr gestattete, — räthlich, die ordentliche Rathssitzungen auf einige Zeit auszusetzen.

Erst nach diesem gefasten Schluß berichtete unser Abgeordnete von Mainz durch eine Estaffette, daß sich die Franzosen über den Rhein noch nicht gewagt, die Gefahr also noch nicht so dringend wäre, als sie geschildert worden. Diese beruhigende Nachricht ward durch Privatbriefe am 7. dieses Monats bestättiget. Wir beschlossen daher am folgenden Tag, in einer ausserordentlichen Sitzung das Gericht wieder in volle Aktivität zu bringen, die bereits abgereißte Mitglieder unverweilt zu ihrer Amtsverrichtung einzuberufen, und die Kassen wieder zuruk kommen zu lassen.

Den-

Den 9. dieses Monats nahmen hierauf die gewöhnliche Rathssessionen wieder ihren Anfang; Die entfernte Assessoren kamen schleunig zuruk, und das Kammergericht und die Kanzlei war alsbald wieder in voller Thätigkeit.

Einige, wiewohl nicht beträchtliche Kosten hat die Abordnung der beiden Assessoren nach Mainz und Darmstadt, wie auch der Transport der Unterhaltungs- und Depositenkassen verursacht, die Wir einsweil aus der Unterhaltungskasse bestritten haben. Die ersteren fallen unseres Ermessens, nach den vorliegenden Reichsgesetzen und Präjudizien der fiskalischen Kasse zur Last; die Transportkosten hingegen müssen Verhältnißmäßig die Unterhaltungs- und Depositenkassen aus denen in beide Kassen eingehenden Zinsen bestreiten. Wir legen ein Verzeichnuß dieser Kosten hier allergehorsamst bei.

Zum Lob des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt müssen Wir noch anführen, daß derselbe auf unsere Bitte alsbald seine schutzherrliche Besatzung in hiesiger Stadt verstärkt, und daß auch der Magistrat und die Burgerschaft gemeinsam mit uns die nöthige Policeianstalten getroffen, und sich also hierinn vollkommen der Vorschrift des J. R. Absch. §. 167. gemäß betragen haben.

Da Wir bei diesen Vorsichtsanstalten die K. G. O. Th. II. Tit. 34. §. 2., das Visit. Memor. von 1556. §. 14., den R. Absch. von 1570. §. 104. und den J. R. Absch. §. 167. überall vor Augen gehabt, nach denen uns zugekommenen glaubhaften Nachrichten unsere Maasregeln abgemessen haben, dabei aber nicht vorhersehen konnten, daß die Feinde den erlangten Vortheil und allenthalben verbreiteten Schrecken nicht verfolgen würden; Wir bey allem dem auch die

Akti-

Aktivität des Gerichts eigentlich gar nicht unterbrochen haben, indem an denen Tägen, wo die ordentliche Rathssessionen ausgesezt worden, Wir uns ausserordentlich versammelt haben; — So schöpfen Wir die zuverlässige Hofnung, daß Euer Kaiserliche Majestät unserem Betragen Allerhöchst Dero Beifall nicht versagen, auch diesem obersten Reichsgericht gegen ähnliche Besorgnisse den in den Reichsgesetzen zugesicherten Schutz zum Besten der Justiz allermildest werden angedeihen lassen, zugleich auch die hiesige Stadt mit aller Einquartierung, Naturallieferung und Kriegslasten der Wahlkapitulation Art. 4. §. 10. gemäß allergnädigst verschonen werden.

Womit zu Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden Wir uns allerunterthänigst empfehlen, indem Wir in allertiefster Unterwerfung beharren.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät

Wezlar
den 17. Okt. 1792.

allerunterthänigst treugehorsamste.

Num. 23.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kaiserlichen Majestät werden aus unserem allerunterthänigsten Bericht vom 17ten vor. Monats die grose Besorgniß, welche der erste Einfall der Franzosen in das deutsche Reich in uns erregte, und die zur Sicherheit des Reichsarchivs von uns getroffene Vorsichtsanstalten, allergnädigst vernommen haben. Da-

Damahl dachten wir nicht, schon so bald wieder in die nämliche, und in eine noch weit bedenklichere Lage zu gerathen.

Die von den Franzosen unternommene Belagerung der Stadt Mainz, und die plözliche am 21ten vor. Monats erfolgte Uebergab dieser Reichsfestung brachte aber die Kriegsgefahr unserem Wohnsitz ganz nahe. Von allen Seiten hülflos konnte uns ein streifendes Corps mit jedem Augenblik überfallen.

In dieser dringenden Gefahr verweilten wir also nicht, die vorhin bereits getroffene Rettungsanstalten alsbald zu erneuern.

Vor allem erinnerten Wir die Kanzley, für die Sicherheit des, für alle Reichsstände und unzählbare Privat-Partheien unschäzbaren Archivs, dem R. Absch. von 1570. §. 104. gemäß, schleunig zu sorgen. Sodann befahlen Wir dem Reichspfenningmeister, die Sustentations- und Depositenkassen, vorerst in die Landgräflich Hessen-Kasselische Festung Ziegenhain, und, wenn dort die Gelder nicht mehr sicher wären, in die Kurhannövrische Stadt Minden, unverweilt zu flüchten. Der Pfenningmeister ist auch hierauf am 22ten vor. Monats unter hinlänglicher Bedeckung mit den Kassen nach Minden wirklich abgereißt.

Der wichtigste Gegenstand unserer Sorgen war aber die Sicherheit des Gerichts selbst, damit das Collegium beisammen bleiben, und die Administration der heilsamen Justiz zum Besten der bedrangten Partheien nicht möge unterbrochen werden.

Diese Absicht zu erreichen, boten sich uns nur zwei Wege dar. Wir musten nämlich entweder das Gericht bis zur hergestellten Ruhe nach Vorschrift der K. G. O. Th. II. Tit. 34. §. 2. an einen

nen sichern Ort einsweil verlegen, oder aber die Mitglieder des Kammergerichts gegen alle Mishandlung durch eine von dem französischen General zu ertheilende Sauvegarde vollkommen sicher stellen.

Die mit der Translokation des Gerichts unvermeidlich verknüpfte Schwierigkeiten und beträchtliche Kosten, wie auch die in der Erfahrung älterer Zeiten leider! nur allzusehr gegründete Besorgniß, daß die wenigsten Reichsstädte zu unserer Aufnahme sich würden bereitwillig finden lassen, bewogen uns, vor allem den Versuch zu machen, ob nicht von dem französischen General eine Sicherheitsurkunde für diese höchste Justizstelle und derselben Angehörige zu erlangen seye?

Bei der hierüber gepflogenen Berathung giengen Wir in die ältere Kammergerichtliche Geschichte in Kriegszeiten zurük, und bemerkten dabei, daß unsere Vorfahrer im 30jährigen Krieg sich wiederholt gezwungen sahen, bei den kriegführenden Mächten und ihren Generälen um Schonung des Gerichts und des Reichsarchivs zu bitten. Wir fanden die Salve Guardien, welche sie 1621 von dem Grafen Mannsfeldt, 1632 vom König Gustav Adolph, 1635 von dem Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, 1644 von dem französischen General Duc d'Anguien, und 1645 von der Königin Christine von Schweden erhalten haben.

Wir erwogen ferner, daß das Reichsgutachten vom 29. April 1641. diesen Schritt unserer Vorfahrer gutgeheißen, daß verschiedene Reichsstände sich in dieser Absicht für das Kammergericht nachdrüklich verwendet, und daß die 1674. von der Stadt Speyer mit der Krone Frankreich geschlossene Neutralität durch das Allerhöchst-

Kai-

Kaiserliche Ratifications-Dekret vom 13. Okt. ged. Jahrs vollkommen genehmiget worden.

Wir erinnerten uns auch, daß nach diesen Vorgängen in neueren Zeiten 1745. und im siebenjährigen Krieg, die Neutralität der hiesigen Stadt, zur Sicherheit des Kammergerichts, bey den Kriegführenden Mächten unbedenklich war nachgesucht und erlangt worden.

Wir beschlossen also zu diesem vielfältig bewährt gefundenen Sicherheitsmittel auch diesmahl unsere Zuflucht zu nehmen.

Hierinn bestärkte uns die hier sub Num. 1. beyliegende, uns während der Deliberation überreichte Vorstellung der Advokaten und Prokuratoren, die darauf gleichfalls antrugen, und dringend baten, das Kammergericht nicht zu translociren, indem dadurch unvermeidlich ein Justizstillstand entstehen würde.

Wir faßten demnach das sub Num. 2. beygebogene Schreiben an den französischen General Custine ab.

Und da uns zu gleicher Zeit der hiesige Stadtmagistrat in Gemäsheit des J. R. Absch. §. 167. anzeigte, daß er eine Rathsdeputation nach Mainz zu Erlangung einer Sauvegarde für hiesige Stadt abzuschicken willens sey, und wir noch immer besorgten, es mögte in die für das Kammergericht verlangte Sicherheitsurkunde eine verfängliche, auf die neue französische Staatsverfassung sich beziehende Stelle eingerückt werden; So machten wir dem Kammergerichts-Assessor von Steigentesch und dem Advokat und Prokurator Licentiat Bissing den Auftrag, gleichfalls nach Mainz zu dem französischen General zu reisen, und durch mündliche Negotiationen eine annehmliche Sauvegarde zu bewürken.

Um

Um jedoch auf alle Fälle gefaßt zu seyn, setzten wir zugleich fest, daß, wenn dieses unser Gesuch nicht gelingen sollte, wir an einem nahe gelegenen sicheren vom Directorio demnächst zu benennenden Ort, zusammenkommen wollten, um die Justiz nach Thunlichkeit zu administriren. Immittels aber ließen wir ausserordentliche Ferien wegen der überall herrschenden Gemüthsunruhe, ansagen.

Ehe noch von unserm Abgeordneten Nachricht einlief, vernahmen wir, daß die Stadt Frankfurt ebenfalls ihre Thore den Franzosen geöfnet, diese auch davon bereits Besitz genommen, und die Vorposten bis nach Vilbel, kaum 10 Stunden von hier, ausgestellt hätten.

Diese herannahende Gefahr und der nicht ungegründete Zweifel, ob auch die desiderirte Sauvegarde werde bewilligt werden, bewogen verschiedene Mitglieder, sich von hier einsweil zu entfernen. Der Erfolg beståttigte es auch, wie gegründet unsere Besorgniß ware, indem bald darauf die Franzosen bis Friedberg, Nauenheim, Buzbach und Weilburg vordrangen, und mehrere benachbarte Reichsstände sich bewogen fanden, gleichfalls Sauvegarde nachzusuchen.

Am 25ten vor. Monats kam aber von unserem Abgeordneten, dem Assessor von Steigentesch, eine vollkommen beruhigende Nachricht, und die verlangte Sauvegarde, wie auch die Antwort des französischen Generals auf unser Schreiben an. Beide legen wir hier sub Num. 6. et 7. allerunterthänigst bey. Die anwesende Mitglieder des Gerichts beschlossen hierauf, von dem allseitigen Wunsch, die Justitz zu administriren, belebt, die angesagte ausserordentliche Ferien bey nunmehr wieder hergestellter Sicherheit, sogleich aufzuheben, die ordentliche Raths-Sessionen und

Gerichts-Audienzen am folgenden Tag wieder zu eröfnen, und die abwesende Mitglieder einzuladen, sich beim Gericht wieder einzufinden, auch das sub Num. 5. beygehende Antwortschreiben an den General zu erlassen.

Am 26ten gedachten Monats wurde demnach der ordentliche Rathsgang und die Audienz, zur Freude der Partheien und ihrer Anwälte zum erstenmal wieder gehalten.

Es stellten sich auch hierauf die abgereißten Mitglieder bis auf wenige wieder ein, so, daß nunmehr Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Kammergericht, wie auch die Kanzlei, in voller Aktivität sich wieder befindet.

Nur drei Tage, nämlich den 23. 24. und 25ten vor. Monats hat also das Kammergericht stillgestanden, wiewohl auch während dieser Zeit zwei ausserordentliche Sessionen von den zurukgebliebenen Mitgliedern gehalten worden.

Auch müssen Wir noch anführen, daß die hiesige Stadt die hier sub *Num. 6. et* 7. beigehende Sauvegarde und Antwortschreiben erhalten hat, und Wir also die Hofnung schöpfen können, in der Administration der heilsamen Justiz nicht mehr gestöhrt zu werden.

Dieses sind Allergnädigster Kaiser und Herr! die Entschließungen und Vorkehrungen, welche Wir in dieser uns so nahen Kriegsgefahr und dringenden Noth ergriffen haben. Unverkennbar ist es, daß Wir dabei keinen andern Zweck vor Augen hatten, als die Fortsetzung unserer Amtsobliegenheiten, und die ununterbrochene Administration der Reichsjustiz, diese heilsame Reichsgesezliche Absicht ist von uns auch vor der Hand erreicht worden.

Wir schmeicheln uns daher mit der Hofnung, daß Euer Kaiserliche Majestät unserem Betragen Allerhöchstdero Beifall nicht versagen, vielmehr solches durchgehends allermildest zu genehmigen geruhen werden. Zur vollkommenen Sicherheit Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigsten Kammergerichts, und des höchstwichtigen Reichsarchivs würde es gereichen, wenn die Stadt Wezlar, welche ohnedem ein ofner, unbevestigter, keiner Kriegführenden Macht im Weg stehender Ort ist, wie 1674. mit der Stadt Speyer, und 1745., wie auch im siebenjährigen Kriege mit gedachter Stadt Wezlar geschehen, für ganz neutral erklärt würde, worauf unsere Vorfahren bereits wiederholt angetragen haben, und wohin auch Euer Kaiserlichen Maiestät Wahlvertrag Art. IV. §. 10. zu ziehlen scheint. Hierauf bei etwann ferner fortdauernden Krieg auf deutschem Reichsboden allermildest Rukſicht zu nehmen, bitten Euer Kaiserl. Majestät Wir daher allerunterthänigst.

Zu Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir uns allerunterthänigst, und beharren in allertiefster Unterwerfung

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser

Euer Kaiserl. Majestät

Wezlar
den 12. Nov. 1792.

allerunterthänigste allergehorsamste

Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren Allerhöchstihro Kammergerichts.

Num. 24.

Durchlauchtigster, großmächtigster König, Gnädigster König, Kurfürst und Herr!

Es ist Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesinnungen von ganz Deutschland, wenn wir in der bedenklichen Lage, worinn das deutsche Reich sich dermalen befindet, zu Euer Königlichen Majestät vorzüglich unsere Zuflucht nehmen, und dieses oberste Reichsgericht, an dessen ununterbrochener Aktivität dem ganzen Reiche gelegen ist, Höchstdero großmächtigstem Schutze unterthänigst empfehlen. Um Euer Majestät von diesem unbegränzten Vertrauen zu versichern, und zugleich unsere seitherige bedrangte Lage, die uns bewog, an den französischen General uns zu wenden, zu beschreiben, haben wir an Euer Königliche Majestät dieses Kaiserl. Kammergerichts Präsidenten Reichsgrafen von Oettingen-Wallerstein und die beiden Assessoren von Steigentesch und von Schüler abgeordnet, und diesen zugleich aufgetragen, Euer Majestät für die bisher bey dem Marsch Höchstdero Truppen unserm Wohnsitze gestattete Freyheit von aller Einquartierung, wie auch die ausserdem uns vielfältig bezeigte höchste Huld und Gnade, den unterthänigsten Dank zu erstatten, vornämlich aber Höchstdenselben die Versicherung unserer devotesten Gesinnungen zu wiederholen, und damit die angelegenste unterthänigste Bitte um die Fortsetzung Höchstdero Königlichen Protection und Gnade zu verbinden.

Euer Königl. Majestät geruhen daher gnädigst, unsern Abgeordneten huldreichstes Gehör zu ertheilen, und ihre Abschickung als einen Beweiß

weiß unserer unbegränzten submissesten Verehrung allermildest aufzunehmen. Die wir in tiefester Unterwerfung unwandelbar beharren,

Gnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät.

Wezlar den 30. Nov. 1792.

Num. 25.

Unterthänigstes Promemoria.

Das Kaiserliche und Reichs Kammergericht hatte beinahe seit seiner Entstehung das traurige Schiksal, daß es ohnerachtet aller in der Kammergerichtsordnung und in den folgenden Reichsgesetzen, besonders in dem Reichsabschiede von 1654. §. 167. in Kriegs- und Friedenszeiten ihm ertheilten nachdrüklichen Versicherungen des Schutzes und aller nur erdenklichen Sicherheit, fast bey einem jeden Kriege der Gefahr ausgesetzet wurde, vertrieben oder wohl ganz aufgelöset zu werden. Die Reichstags-Akten von 1495, 1530, 1555. und 1570, die Konvention des Kammergerichts mit dem Grafen Mannsfeld von 1621, die Occupation der Stadt Speyer als des ehemaligen Aufenthalts des Kammergerichts in den Jahren 1632. und 1635. liefern von den älteren Zeiten den Beweiß. Alle diese Vorgänge belehrten die Höchst- und Hohen Stände des Reichs, daß dem Kammergericht der versprochene Schutz und die schleunige Hülfe in Kriegszeiten wenigstens nicht immer, und nicht nachdruksam genug könne geleistet werden. Sie verfielen daher auf den durch die damalige Umstände veranlaßten

und

und in der Folge auf ähnliche Fälle anwendbaren Gedanken:

daß Ihro Kaiserliche Majestät nicht allein selbst die Stadt Speier mit Einquartierungen verschonen, sondern auch zugeben sollen, damit das Kammergericht sich entweder durch sich selbst, oder vermöge anderer vermögenden Interponenten bey Frankreich und Schweden, um solche Einquartierungs-Verschonung auch seines Theils bewerben, und solches ohne (wie damals der Vorschlag war) gefährliche kostspielige Translokation des Gerichts und des Archivs in Sicherheit gestellet und dadurch verursacht werde, daß das Gericht in Speier verbleiben, und der Reichs- auch Kammergerichts-Ordnung gemäß mit allen Personen wiederum ersetzet, und die heilsame Gott wohlgefällige Justiz rechtschaffen administriret werden möge.

Aus diesen Gedanken entstand auf dem Reichstag zu Regensburg den 29. April 1641. einstimmig ein Reichsgutachten. Auch hielten sich die in den folgenden Jahren in Comitiis abgelegte Vota immer an dieses Mittel, als das beste, kürzeste und sicherste. Das Kammergericht machte daher in den Jahren 1644. 1645. 1649. und 1665. davon Gebrauch. Es suchte und erhielt von dem Duc d'Anguien, dem Marschall Turenne und anderen commandirenden Generalen Sauvegarde Briefe. Seine Verlegenheit vermehrte sich 1673., da es von der Krone Frankreich seine Zerstöhrung zu befürchten hatte, und es blieb ihm zu seiner Erhaltung keine andere Wahl übrig, als durch Deputirte an den Marschall Turenne um die Gestattung der Neutralität für die Reichsstadt Speier nachzusuchen. Diese ward den 29. Jul. 1674.

nicht

nicht nur von den Französischen Generalen bewilligt, sondern Ihro Kaiserliche Majestät gaben auch auf das darüber an Höchstdieselben erstattete Reichsgutachten ihrem Feldherrn dem Duc de Bournonville den wiederholten Befehl, der Stadt Speier eine gleichlautende schriftliche Declaration, wie von dem Turenne geschehen, zu ihrer Gegenversicherung auszuhändigen, welches auch den 15. Oct. 1674. geschah.

Diese patriotische Verwendung des ganzen Reichs bey Ihro Kaiserl. Majestät, von Allerhöchst welchen die genaueste Reichskonstitutionsmässige Sicherheit des Gerichts gewiß zu erwarten war, und die gute Aufnahme des bei dem französischen General gemachten Versuchs zeigen, daß ohne wechselseitige Versicherungen der Freunde und Feinde des Reichs, für das Kammergericht immer viel zu besorgen gewesen und noch sey, weil die erste beste Gelegenheit einander Abbruch zu thun, lauter als die Reichsgesetze sprechen könnte.

Diese betrübte Voraussetzung ward noch in dem siebenjährigen Kriege an dem Kammergericht nur zu oft erfüllt. Allen bei jenem Kriege betheiligten Mächten lag gewiß die Erhaltung, die Sicherheit, und die ungestöhrte Verwaltung der Reichsjustiz gleich stark am Herzen. Die von denen en Chef commandirenden Herrn Generalen des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig Lüneburg Durchlaucht und dem Herrn Duc de Broglio dem Gericht und seinen Deputirten wiederholte Versicherungen beweisen die Richtigkeit dieser Voraussetzung. Allein dem ohngeachtet wurde das Kammergericht durch wechselseitige Einquartierungen in der Stadt, durch die darinn vorgefallene Angriffe, durch Foderungen und andere den ruhigen Justizgang hemmende Vorfälle

fälle so lange beunruhiget, bis man das 1641. empfohlene Rettungsmittel wieder hervorsuchte, und durch anhaltende Betriebsamkeit eine gemeinschaftliche Konvention zwischen den obgedachten beiden Herrn Chefs beider Armeen zu Stand brachte. Diese Konvention ist von den allerhöchsten Höfen genehmiget worden, und Endes unterzeichnete nehmen sich die allerehrerbietigste Erlaubniß, eine Abschrift davon unter Zif. 1. hier beizulegen. (*)

In dem jetzigen Kriege übertraf die Gefahr und die Besorgniß der schlimmsten Folgen, nach dem Einbruch der Französischen Truppen in das deutsche Reich, die Schrecken der vorigen Kriege mit dieser Nation um ein merkliches. Der mit dem Kammergericht unzufriedene Theil der Lütticher Rebellen hatte die Französische Nation zu laut um Rache gegen das Kammergericht aufgefodert; Er hatte seine angebrachte Klagen in allen öffentlichen Blättern zu bekannt gemacht, und nicht nur von der Nation zu nachdrükliche Versicherungen von Hülfe erhalten, sondern die Art dieser Hülfe ließ sich nach denen in Frankreich selbst gelieferten Proben der Grausamkeit zu genau bestimmen, als daß nicht die französische Besetzung der Städte Speier und Worms, die gefoderte Brandschatzungen, und das zwar von der Anzahl und Ausbreitung der Feinde übertriebene, aber doch nicht zu beurtheilen gewesene Gerücht, ja selbst die Flucht des Herrn Kurfürsten zu Mainz (welche Höchstdieselben durch Wezlar nahmen) dem Kammergericht die für das Archiv, die Depositen und die Kasse erfoderliche unverschiebliche Anstalten zur Pflicht gemacht hätten. Auf das im Jahr 1641. angegebene, und

so

(*) s. Num. 1.

so oft mit Würkung versuchte Rettungsmittel, sich durch eine Sauvegarde zu helfen, verfiel es aber nur im höchsten Nothfall. Erst damals wurde hierzu geschritten, als Mainz in französische Hände gefallen, Frankfurt besezt, mit Kontribution und anderen Kriegsdrangsalen geängstiget, die Vorrükung des Feindes (der in der Folge kaum 2. Stunden von Wezlar kam, und dessen Vorposten bis nahe an die Stadt flanquirten) und mit dieser die an denen um und nahe an Wezlar gelegenen, besonders denen mit keiner Sauvegarde versehenen Ständen des Reichs, Klöstern und andern Corporibus vorgenommene Mishandlungen voraussehen, und bei der damals noch so weit entfernten Hülfe eine eben so traurige Begegnung für das Kammergericht, die Nothwendigkeit seiner Angehörigen sich zu entfernen, und mit ihren Familien in der Welt herum zu irren, auch die gänzliche Auflösung des Gerichts mit allem Grund zu fürchten war. Diese gewiß nicht nach den Würkungen einer panischen Furcht, sondern nach der Lehre des noch sehr frischen Beispiels berechnete Sorgen riethen also dem Kammergericht, über den Gebrauch des schon so oft erwähnten Gesuchs zu deliberiren. Die Vorstellungen der Kammergerichtsprokuratoren, denen schon ein kleiner Stillstand der Justiz mit dem grösten, und die Entfernung des Gerichts mit einem unersezlichen Schaden drohete, und die Entschliesung des Magistrats der Reichsstadt Wezlar, sich bei dem Französischen General um eine Sauvegarde zu bewerben, haben die Entschliesung des Kammergerichts für diesen Versuch um so mehr beschleunigen müssen, je weniger denen Deputirten der Stadt dieses Geschäft wegen der immer kritischen Art seiner Behandlung allein anzuvertrauen gewesen ist.

Unter

Unter diesen Umständen schikte das bis auf das äusserste gebrachte Kammergericht ein Mitglied des Collegii an den General Custine ab, und die Sauvegarde ward zu einer Zeit bewilliget, da der Feind kaum noch 6. Stunden von Wezlar entfernt gewesen ist.

Endes unterzeichnete Deputati haben zwar schon die Gründe des Kammergerichts für diese Abschickung allerunterthänigst angeführet. Der darüber an Ihro Kaiserliche Majestät und das Reich erstattete Bericht Zif. 2. (*) enthält sie aber in einem gröseren Umfang. Das Collegium schmeichelt sich mit dem allerhöchsten Beifall eben so sehr, als wenig das an den General Custine erlassene Schreiben Zif. 3. (**) und der Inhalt der Sauvegarde etwas enthalten, was der für die höchste Kriegführenden Mächte tiefschuldigsten Ehrfurcht, der Ehre ihrer Waffen, oder sonsten den Pflichten des Kammergerichts nur von ferne nachtheilig seyn könnte.

Die durch Ihro Königl. Majestät so bald und so glüklich geänderte, und zum Trost des ganzen Reichs so sehr gebesserte Lage der Umstände, besonders aber die unzählige Proben der dem Kaiserlichen Reichskammergerichte bei einer jeden Gelegenheit bewiesene Königliche Huld, und Höchstdero so ganz unbegränzten Reichspatriotischen Gesinnungen sezen zwar jezt das Kammergericht in die gröste Sicherheit, und es erlaubt sich kaum den Gedanken, Höchstdieselben unterthänigst zu bitten, daß Ihro Majestät durch ein mit der im Jahr 1759. geschlossenen Konvention und der 1674. von beiden Kriegführenden Theilen gegebenen Zusicherung und Erklärung über-

(*) s. Num. 22.
(**) s. Num. 16.

übereinkommendes Auskunftsmittel, der Reichsjustiz ihre ruhige dauerhafte Fortsetzung auf immer zu verschaffen, oder die Artikel jener Vereinbahrung zu erneuern, und Höchstdero Armeen zu ihrer genauesten Befolgung vorschreiben zu lassen, allergnädigst geruhen mögten.

Beide in dem unbegränztesten tiefsten Vertrauen des Kammergerichts gegründete ehrerbietigste Vorschläge sind von den Reichsgesetzen gegen alle Furcht, daß unsere Gesinnungen und die Wünsche für die dauerhafte Existenz des Kammergerichts ungnädig könnten aufgenommen werden, bei einem, Offenheit, Pflichten und Vorsicht liebenden Monarchen eben so sehr gedekt; Und die Anno 1674. nach dem einmüthigen Wunsch des Reichstags von Jhro damals regierenden Kaiserlichen Majestät erlassene Gegenerklärung, so wie die desfalls von Dero Feldmarschall Duc de Bournonville vollzogene Befehle, haben mit unserer zweiten Bitte im wesentlichen so viele Gleichheit, daß auch das Kaiserliche Reichskammergericht die gnädigste huldreicheste Aufnahme seiner Angelegenheit von Euer Königl. Majestät, Höchstwelche durch keine Beispiele weder der Vorzeit, noch der Zukunft an Großmuth, Justizliebe und Reichspatriotischen Denkungsart können übertroffen werden, sich versprechen und darum bitten darf.

Die im Jahre 1759. bewilligte Punkte können zwar hin und wieder durch das geänderte locale in der Fassung eine bessere Anwendung auf die jetzigen Umstände zulassen, sie sind aber im wesentlichen nichts mehr, als der genau auseinander gesezte Umfang des durch die Reichsgesetze nachdruksam, aber nicht bestimmt genug dem Kammergericht zugesagten Schutzes und seiner Sicherheit; Sie sind wie die Kaiserliche Gegen-

ver-

versicherung von 1674. nur eine Weisung an die ganze Armee, besonders an die in die Gegend von Wezlar etwa zu detachirende Korps, und sie haben nur die Vorsicht, allen widrigen Vorfällen in Zeiten zu begegnen, zum Gegenstand.

Solte unser Vertrauen auf Ihro Königliche Majestät höchste Gnade sich nicht dem Vorwurf des Misbrauchs aussetzen, so würden sich unterthänigst unterzeichnete zu jenen Artikeln den von der Erhaltung des Gerichts unzertrennlichen Zusaz:

> daß die zu der Subsistenz des Kammergerichts und aller in den Artikeln genannten Personen nöthige Zufuhr der Lebensmittel gegen Vorzeigung eines Kameral- oder eines Magistrats-Paß nicht möge erschwehret werden.

erlauben. Sie unterwerfen aber diesen, so wie ihre ganze ehrfurchtvolleste Bitte Ihro Königlichen Majestät höchsten Beurtheilung, und empfehlen das Kaiserliche Reichskammergericht, sich und die Stadt Wezlar zu höchsten Königlichen Hulden und Gnaden unterthänigst.

Nachtrag zu dem unterthänigsten Promemoria.

Deputati des Kaiserlichen Reichskammergerichts haben in dem unterthänigsten Promemoria, welches sie gestern Ihro des Königs Majestät zu übergeben die Gnade hatten, aus der Geschichte der Schiksale des Kammergerichts gezeiget, daß sich das leztere nach der Zeit und nach den Umständen entweder bei einem jeden der Kriegführenden Theilen, wie 1673. und 1674. geschehen ist, um besondere Versicherungsurkunden beworben, oder eine wechselseitige Konvention zwischen denselben, wie 1759. der Fall war, nego-

negotiiret habe. Deputati halten es für nöthig, diese Anführungen noch mehr zu erläutern und erbitten sich hierzu die gnädigste Erlaubniß.

Das Kammergericht hatte, so viel die wechselseitige Erklärungen und Versicherungen betrift, schon 1672, da man sich französischer Seits erst zum Krieg in eine nicht zweideutige Verfassung sezte, Ihro Majestät den Kaiser und das Reich gebeten, die Vorsehung zu thun, daß die Stadt Speier von allen Kriegstroubeln, Durchzügen und Einquartierungen befreiet, das Archiv in guter Verwahrung erhalten, und dem Collegio Camerali mit dessen Angehörigen die erfoderliche Sicherheit gewähret werden mögte. Den 27. August des nämlichen Jahrs, mithin vor dem Ausbruch des Kriegs brachte es eine Negotiation mit allen sowohl in- als ausländischen benachbarten Kronen, Fürsten und Potentaten in eine perpetuirliche Neutralität für die Stadt Speier, und Kraft derselben um Befreiung von aller Ansprache, Durchzug und Einquartierung in Comitiis in Vorschlag. Daß und wie die Neutralität zu Stande gekommen sey, haben Deputati schon in ihrem Promemoria umständlich angeführt. Es kann aber nicht undienlich seyn, wenn sie die Hauptdokumenta dieses Geschäfts, als

a) das Schreiben des Marquis Bethune an das Kammergericht.
b) das Vorschreiben des Herrn Kurfürsten zu Mainz an den König von Frankreich.
c) Die Königlich Französische, und
d) die Kaiserliche Neutralitätsakte

hier beizulegen, (*) um damit zu bescheinigen, daß der Wunsch des Kammergerichts für die Neutralität seines Wohnorts nicht neu sey, daß Kaiser

(*) sind bei Harpprecht a. a. O. zu finden.

ser und Reich ihn für das wahre Mittel, das Kammergericht zu erhalten, angesehen, und solchen daher so willig erfüllt haben. Die Erhaltung der Reichsjustiz war der einzige Grund dazu; kein anderer Reichsstand, keine andere Reichsstadt konnte sich auf einen ähnlichen Grund berufen, und daher auf eine gleiche Sicherstellung gegen die Folgen des Kriegs Anspruch machen, keine that es auch, und die dem Wohnsiz des Kammergerichts bewilligte Neutralität und Sicherheit war für das ganze deutsche Reich wohlthätig; sie that denen übrigen von Kaiser und Reich getroffenen Einrichtungen nicht den mindesten Abbruch, daher auch von Kaiser Karl VI. glorwürdigsten Andenkens dem oberrheinischen Kreise in denen an denselben erlassenen Schreiben (die unter Buchst. e. f. hier beiliegen) vom 22. Nov. 1735 und 10. Febr. 1736 die genaueste Beobachtung der in den Reichsgesetzen gegründeten Exemtion der Stadt Wezlar von aller Einquartierung, Lieferung und anderen Beschwerden ist anbefohlen worden. Die Stadt Speier ist zwar immer in den Kriegen mit Frankreich der ersten Gefahr ausgesezt gewesen, aber auch in allen auf die Translokation des Gerichts nach Wezlar gefolgten vielen Kriegen ward die Stadt Wezlar der nämlichen Gefahr, den nämlichen Drangsalen, wie vormals Speier, nur um einige Wochen später ausgesezt; der Gedanke an die Sicherstellung des Kammergerichts, und an das schon ehemal gebrauchte Mittel muste also bei einer jeden Veranlassung, mithin auch 1759 immer wieder kommen. Deputati sehen zwar die so große Ungleichheit der Personalverhältnissen der 1759 kontrahirenden Theile gegen die jetzige, und die auf die damalige Position der beiden Armeen sich beziehende Verschiedenheit der Lokalumstände ganz wohl ein;

Sie

Sie haben daher auch in ihrem Promemoria nur auf ein, denen 1674 u. 1759 beliebten Sicherheitsakten in dem Endzwek übereinstimmendes Auskunftsmittel angetragen, und die Artikel der lezten Konvention mit der Bemerkung, daß der Einfluß, den die damalige und nun geänderte Personal- und Lokalverhältnisse in die Fassung der Konvention gehabt habe, in dem neuen Aufsaz eine Veränderung machen können, in der Absicht beigelegt, damit daraus das detaillirte Bedürfniß der dem Kammergericht nöthigen Sicherheit, und der Umfang des ihm in den Reichsgesetzen so oft und so nachdruksam versprochenen Schutzes übersehen, und das Wesentliche davon in dem zu treffenden Auskunftsmittel beibehalten werden möge.

Deputati wagen es demnach ihre Gesinnungen hierüber noch einmal samt den Gründen ihres Promemoria und ihrer Bitte unterthänigst wiederholen zu dürfen.

Num. 26.

Schreiben Sr. Königl. Majestät von Preussen an das Kaiserl. Reichskammergericht d. d. Frankfurt den 9. Dec. 1792.

Hoch- und Wohlgebohrne
Veste und Hochgelahrte
besonders liebe!

Das Schreiben, welches Ihr unterm 30. Nov. an Uns erlassen habet, ist Uns durch die zu diesem Zwek anhero gesandte Deputation nebst seinen Beilagen wohl eingereicht worden. Je eifriger

ger Wir jederzeit nach der Uns beiwohnenden reichspatriotischen Gesinnung bemüht gewesen sind, die Wohlfahrt des deutschen Reichs überhaupt und die Würde und zwekmäßige Thätigkeit des Reichskammergerichts besonders aus allen Kräften und selbst mit Aufopferungen zu befördern, um so viel angenehmer ist es Uns, Uns durch den Inhalt und Ausdruk jenes Schreibens überzeugen zu können, daß diese Bemühungen auch von dem Oberreichsgerichte nicht verkannt worden sind, und demselben ein vollkommenes Zutrauen zu Unserer Vorsorge und wirksamster Beschützung eingeflößt haben. Auch gereicht es Uns zu keiner geringen Beruhigung in diesem Augenblike jeden Grund zu näheren Besorgnissen wegen der dem Reichskammergerichte durch den feindlichen französischen Anfall angedrohten Gefahr, gehoben zu sehen. Die glüklichen Fortschritte Unserer Waffen haben den Reichsfeind aus seiner Nähe verdrängt, und geben die gegründeteste Hofnung, daß er durch die gegen ihn zu ergreifende gemeinsame Maasregeln in kurzem gänzlich aus des deutschen Reichs Gränzen vertrieben werden wird. Wir zweifeln daher auch keineswegs, daß das Reichskammergericht seine für das Reich so nothwendige und wichtige Beschäftigungen in einem ununterbrochenen, seiner Würde und Bestimmung angemessenen Fortgange erhalten werde, und werden dagegen Unserer Seits fortfahren, dasselbe durch Unsere in dieser Gegend versammelte Macht kräftig zu schützen, und demselben vorläufig jede Begünstigung angedeihen zu lassen, welche die Umstände erlauben werden. Bei dieser Lage der Sachen werdet Ihr um so ruhiger den Entschluß abwarten können, welchen die sämmtliche Reichsstände in Betref derjenigen Maasregeln ergreifen werden,

den, welche Ihr zu Feststellung der gänzlichen und beständigen Sicherheit des Reichskammergerichts in Vorschlag bringen. Da Wir zur Beförderung derselben nur als Mitstand des Reichs beitragen können, so werden Wir nur alsdann, wenn Wir darüber mit Kaiserlicher Majestät und Unsern Mitständen entscheidende und gänzlich auf den Grund der Reichsgesetze gebaute Maasregeln verabredet haben werden, durch eine bestimmte Antwort Eurer Aufforderung über diese Gegenstände näher entgegnen. Uebrigens bleiben Wir Euch in Gnaden gewogen

F. Wilhelm.

an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Wezlar.

Num. 27.

Durchlauchtigster Herzog
gnädigster Herr!

Daß Euer Herzogl. Durchl. zur Bedeckung und Vertheidigung der Reichslande an der Spitze der vereinigten Armee in den Rheingegenden erscheinen, erregt in uns die größte Freude, da dadurch zugleich die vollständigste Sicherheit dieses obersten Reichsgerichts zum allgemeinen Besten, und zum Troste unzählbarer um Justiz seufzender Partheien, bewürkt wird. In dem vollkommensten Vertrauen auf den glüklichen Erfolg Euer Herzogl. Durchl. ruhmvollesten Bemühung, bleibt uns nur ein Wunsch übrig, daß nemlich die Stadt Wezlar, als der Wohnsiz dieses Kaiserl. Reichskammergerichts von aller Besatzung, Einquartierung, Naturallieferung, und allen übri-

gen Kriegslasten ferner befreit bleiben möge. Dieses unser Verlangen Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst vorzulegen, haben wir denen an Se. Königl. Majestät in Preussen in gleicher Absicht abgeordneten Deputirten aufgetragen, welchen Höchstdieselben huldreichstes Gehör zu ertheilen gnädigst geruhen wollen. Von den überall bekannten reichspatriotischen Gesinnungen Euer Herzogl. Durchl. können wir im voraus erwarten, daß Höchstdieselbe unsere auf die Reichsgesetze ohnehin bestens gegründete vorerwähnte Bitte, eben so bereitwillig gnädigst erhören werden, als es im 7jährigen Kriege von Euer Herzogl. Durchl. Herrn Oheim weyl. des Herrn Herzogs Ferdinand glorreichen Andenkens, zu unserm unauslöschlichen Danke, geschehen ist.

In diesem unbegränzten Vertrauen empfehlen Euer Herzogl. Durchl. wir uns ganz unterthänigst, und beharren in tiefschuldiger Unterwerfung

gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogl. Durchlaucht

Wezlar den 4. Dec. 1792.

Num. 28.

Schreiben des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchl. an das Kaiserl. Reichskammergericht d. d. Frankfurt den 9. Dec. 1792.

Hoch- und Hochwohlgebohrne
Hochgeehrteste Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kaiserl. und Reichs Kammergerichts!

Euer

Euer Excellenz und Hochwohlgebohrnen sehr geehrte Zuschrift vom 4. dieses habe ich durch die von Denselben abgeordneten Herren Deputirten zu erhalten die Ehre gehabt.

Dieselben lassen mir Gerechtigkeit wiederfahren durch die Ueberzeugung, daß ich zu jeder Maasregel, die zur Sicherheit des hochpreißlichen Kaiserlichen Reichskammergerichts gereicht und dadurch den ungestöhrten Gang der für das allgemeine Beste so wohlthätigen Beschäftigungen desselben befördert, nach meinen Verhältnissen und Kräften mitzuwürken, mir zur angenehmsten Pflicht machen werde. Es macht mich auch in dieser Hinsicht sehr glüklich, daß durch Vorrükung eines Truppenkorps in höchster Gegenwart Seiner Königlich Preussischen Majestät den hiesigen Rheingegenden und besonders auch der Stadt Wezlar, vor allen feindlichen Bedrukungen Schuz und Sicherheit hat verschaft werden können. Uebrigens wird nach den Gesinnungen, die Se. Königlich Preussische Majestät gegen das Kaiserliche Reichskammergericht hegen; vorbemeldte Stadt, als den Wohnsiz desselben, alles des Schutzes und der Begünstigungen, die die Verhältnisse des Krieges ohne Nachtheil des ganzen irgend gestatten von Seiten der vereinigten Armeen sich gewiß zu erfreuen haben, und ich werde durch Befolgung des auf die Anträge des Hochpreißlichen Kaiserl. Reichskammergerichts gerichteten höchsten Willens Seiner Königl. Majestät meinen Privatwünschen ein Genüge zu leisten, keine Gelegenheit unbenuzt lassen.

Es gereicht mir zu einem ausnehmenden Vergnügen, dieser Versicherung die von der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigen Erge-

benheit hinzufügen zu können, womit ich stets verbleibe

Euer Excellenz und Hochwohlgebohrn

ganz ergebenster
Diener
Karl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An
Die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Excellenz, Hoch- und Hochwohlgebohrnen
zu
Wezlar.

Num. 29.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserl. Maj. haben wir bereits in unserm allerunterthänigsten Bericht vom 12. Nov. v. J. angezeigt, daß zur vollkommenen und beständigen Sicherheit Allerhöchstdero treu gehorsamsten Kammergerichts, und des dem ganzen Reich und unzählbaren Partheien äusserst wichtigen Archivs bei gegenwärtigem Krieg kein besseres Mittel erdacht werden könne, als wenn die Stadt Wezlar als der Kammergerichtliche Wohnsitz für ganz neutral von den kriegführenden Mächten erklärt,
und

und dadurch von allen Kriegsbeschwerden völlig befreiet werde.

Diese Bemerkung mit noch mehreren Gründen unterstützen zu dürfen, erbitten wir uns die allergnädigste Erlaubniß. Wir sind zwar von den politischen Verhältnissen so vollkommen nicht unterrichtet, um alle die Anstände zu kennen, die diesem unserm Vorschlag entgegen stehen mögen; vielleicht dörfte aber dagegen eingewendet werden, daß unsere Besorgniß bei der jetzigen Position der kombinirten Armee nicht gegründet, die verlangte Neutralitätserklärung auch neu und ungewöhnlich, und in der Ausführung allzu beschwehrlich seye.

Zu läugnen ist es zwar nicht, daß die Wiedereroberung der Stadt Frankfurt und die jetzige Stellung der vereinigten Armee die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls in Hinsicht auf den Kammergerichtlichen Wohnsiz sehr vermindert. Wie wäre es aber, wenn diese für uns so beruhigende Position durch das Vorrüken der übrigen auf deutschem Reichsboden stehenden französischen Armeen verändert würde? Wenn unvorgesehene in manchen Verhältnissen ihren Grund habende Umstände den Schauplaz des Krieges uns noch näher brächte, als dieser ohnedem bereits ist.

Bei der Möglichkeit dieser widrigen Ereignisse wird es für eine allzu ängstliche Sorgfalt nicht gehalten werden können, wenn wir auf ein Mittel bedacht sind, das auf alle Fälle Euer Kaiserl. Majestät allergehorsamstes Kammergericht in Stand sezt, ununterbrochen die Justiz zu administriren, den überall ausgestreuten Saamen der Neuerungssucht im ersten Aufkeimen zu unterdrüken, dagegen die gegründete Beschwerden der Unterthanen schleunig zu heben, und in die-

sen stürmischen Zeiten das Ansehen der Gesetze noch aufrecht zu erhalten.

Ob wir auf die uns von den Franzosen zugesagte auch pünktlich gehaltene Sicherheit, nachdem das Reich zum Krieg sich rüstet, und diese Rüstung einer Kriegserklärung gleich geachtet werden dörfte, — ferner noch gewisse Rechnung machen können, mögte wohl zweifelhaft seyn. Das Kammergericht aber an einen andern der Kriegsgefahr entlegenern Ort einsweil zu verlegen, ist, wie die Geschichte der Kammergerichtlichen Translokation lehrt, — ohne einen langwiehrigen Justizstillstand, ohne sehr beträchtliche Kosten und mannichfaltige Inconvenienzien nicht ausführbar.

In einer ähnlichen Lage verlangte weyl. Kaiser Ferdinand III. 1641. von den Reichsständen ein Gutachten, wie die Sicherheit des Kammergerichts zu bewürken seye? Und dieses wurde am 29. April g. J. dahin erstattet, daß in Kriegszeiten kein sicherers und besseres Mittel erdacht werden könne, als daß Kaiserl. Majestät zur Konservation dieses Ihro und dem Reich so hoch importirenden Gerichts aus Kaiserl. Milde geruhen mögten, nicht allein für sich den Kammergerichtlichen Wohnsitz mit Einquartierung zu verschonen, sondern auch zu gestatten, daß das Kammergericht entweder selbst oder durch vermögende Interponenten bei Kronen Frankreich und Schweden um Verschonung mit aller Quartierlast und um völlige Sicherheit sich bewerbe, damit dasselbe ohne die gefährliche und kostspielige Translokation des Archivs vorzunehmen, ferner versammelt bleiben, und die Justiz ununterbrochen verwalten könne.

Gleicher Meinung war die Reichsdeputation zu Frankfurt, als sie 1643. von unsern Vorfah-

ren darüber Bericht verlangte, ob und in wie weit sie den ihnen durch das Reichsgutachten ertheilten Rath befolgt, und um die Neutralität sich beworben hätten; der Westphälische Friedenskongreß erließ so gar 1646. hierwegen Intercessionsschreiben an die Kriegführende Mächte. Weyland Kaiser Leopold I. glorreichen Andenkens gaben zwar 1674. der Reichsversammlung zur Ueberlegung, ob die Sicherheit des Kammergerichts nicht füglicher als durch Eingehung einer Neutralität zu erhalten seye; als aber die Reichsstände in dem erstatteten Reichsgutachten wiederholt versicherten, daß ohne eine Neutralität dem Kammergericht keine beruhigende Sicherheit verschaft werden könne; So versicherten Se. Majestät daß Sie auch Ihres Allerhöchsten Orts dabei kein erhebliches Bedenken fänden, sich aber dazu nicht eher verstehen würden, bis zuvor die Krone Frankreich den Wohnsiz des Kammergerichts für ganz neutral werde erklärt haben.

Unsere Vorfahrer negotiirten hierauf bei der Krone Frankreich die Neutralität, und erhielten solche ohne grose Schwierigkeit, worauf Ihro Kaiserl. Majestät in dem Ratifikationsdekret vom 13. Okt. g. J. der Reichsversammlung erklärten, daß Sie auch ihres Orts nunmehr die Neutralität des Kammergerichtlichen Wohnsitzes zum Besten der Reichsjustiz bewilligt hätten.

Daß auch in neueren Zeiten bei der Neutralitätserklärung des Kammergerichtlichen Aufenthaltsorts nichts anstössiges bemerkt worden, beweißt die Neutralitätskonvention, welche unsere Vorfahrer 1759. mit der alliirten und französischen Armee zur Zufriedenheit Kaiserl. Majestät und des Reichs geschlossen haben.

Neu und ungewöhnlich ist also die von uns allerunterthänigst in Vorschlag gebrachte Neutralität

lität keineswegs, Reichs- und Kreißverfassungswidrig kann sie auch nicht seyn, da die unter ihrem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reichsstände solche zuerst angerathen haben, und an der Ausführbarkeit derselben lassen die 1674. und 1759. wirklich zu Stand gekommene Neutralitätskonventionen nicht zweifeln. Wenn daher Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, nach dem Beispiel Allerhöchstdero Vorfahrer auf der allgemeinen Reichsversammlung zu erklären, daß, wenn zuvor die Franzosen dem Kammergerichtlichen Wohnsiz eine völlige Neutralität bewilligt haben würden, Allerhöchstdieselbe alsdenn kein Bedenken fänden, eine gleichlautende Declaration allermildest zu ertheilen, so geben Wir nicht alle Hofnung auf, daß es uns eben so, wie unsern Vorfahren gelingen werde, von den Feldherrn der französischen Truppen eine Neutralitätsakte zu erhalten.

Daß diese mit Euer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß zu unternehmende Negotiation für ein Anerkenntniß der französischen Staatsverfassung ausgegeben werden könne, besorgen wir um so weniger, da wir als eine blose Justizstelle zu einer solchen wichtigen Agnition ganz und gar nicht qualificiret sind.

Sollten sich aber Kaiserliche Majestät nach allem dem zu der von uns allerunterthänigst vorgeschlagenen Neutralität gleichwohl nicht entschliessen können, so ergeht unsere allerunterthänigste eventuelle Bitte dahin, daß Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, denen Kreißausschreibenden Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises, wie auch denen Feldherrn Allerhöchstdero Armeen den Befehl zu ertheilen, die hiesige Stadt mit aller Einquartierung, beschwehrlichen Durchzügen und aller Konkurrenz zur Naturallieferung und Truppen-

penverpflegung, wie auch dem Früchtenaufkauf gänzlich zu verschonen, damit wir wenigstens dadurch die Würkung des in der K. G. O. Th. I. Tit. 49. §. 4. und dem J. R. Absch. §. 167. uns zugesagten Allerhöchsten Kaiserlichen und des gesammten Reichs Schutzes verspüren mögen.

Auch hierwegen sind ältere Präjudicien vorhanden. Weyl. Kaiser Karl VI. befahlen 1734. dem Generalfeldmarschall Prinzen Eugen von Savoyen für die Sicherheit und Bedeckung des Kammergerichts, und des für das gesammte Reich so wichtigen Archivs den nöthigen Bedacht zu nehmen; Und in folgendem Jahr erinnerten Seine Majestät die Kreißausschreibende Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises dem Kammergerichtlichen Wohnsiz die Reichssatzungsmässige Exemtionsfreiheit von aller Natural-Verpflegungs-Konkurrenz und Einquartierung ferner angedeihen zu lassen. Ohnehin ist diese Befreiung des Kammergerichtlichen Aufenthaltsorts Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Wahlvertrag art. IV. §. 10. vollkommen gemäß.

Des Königs in Preussen Majestät, welchen wir durch eine abgeschikte Kammergerichtliche Deputation und beiliegendes Schreiben die Sicherheit des Kammergerichtlichen Wohnsitzes angelegenst empfohlen haben, geruhten uns in der hier gleichfalls beigebogenen Antwort die tröstliche Versicherung Ihres höchsten Schutzes und aller möglichen Verschonung der hiesigen Stadt, huldreichest zu ertheilen. Auch waren Höchstdieselbe nicht abgeneigt, die von unsern Deputirten in Vorschlag gebrachte Neutralität Ihres höchsten Orts zu bewilligen, wenn solche zuvor von Euer Kaiserlichen Majestät und gesammtem Reich als den Umständen des dermaligen Kriegs angemessen würde erachtet worden seyn.

Womit

Womit zu Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Huld und Gnade wir uns allerunterthänigst empfehlen, indem wir in allertiefster Unterwerfung beharren

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser
Euer Kaiserlichen Majestät

Wezlar den 10. Jan. 1793.

allerunthertthänigste allergehorsamste
Kammerrichter, Präsidenten, und Assessoren, Allerhöchstdero Kaiserl. Kammergerichts.

Num. 30.

An das höchstpreisliche Plenum des Kaiserlichen und Reichskammergerichts

Unterthänigste Vorstellung und Bitte
Unserer
Burgermeister und Rath der Kaiserlichen freien Reichsstadt Wezlar.

Mit Anlagen
sub Num. 1. et 2.

Die beschwerlichen Durchzüge, Einquartierungen, und eine allenfallsige Neutralität bei gegenwärtigem Reichskriege betr.

Exhibit. d. d. 20. Dec. 1792.

Decretum:

Ist, dem Stadtmagistrat dahier einen Auszug der Königlich Preußischen Erklärung wegen Sicherheit des Kaiserl. Reichskammergerichts in dermaligen Kriegszeiten mitzutheilen verordnet, damit sich hiesige Stadt darauf bei der ihr angesonnenen Naturalverpflegungskonkurrenz beziehen könne. Wegen des übrigen Begehrens des Magi-

Magistrats wird in dem an Kaiser und Reich zu erstattenden Bericht das Erforderliche ohnehin bemerkt werden.

In Consilio pleno 31. Dec. 1792.

Christ. Jos. Ant. Wallreuther
Kaiserl. Kammergerichts=Protonotarius
Consilii pleni mppr.

Hochgebohrner Reichsgraf
Römisch Kaiserl. Majestät Kammerrichter,
gnädigster Graf und Herr!

Aus dem unter der Ziff. 1. in Abschrift beiliegenden Promemoria werden Euer Hochgräfl. Excellenz gnädigst zu ersehen geruhen, daß von Königlich Preußischer Seite sämmtlichen Ständen des oberrheinischen Kreises mehrere Punkte zur Berathschlagung vorgelegt worden sind, worauf diese ihre Erklärung möglichst beschleunigen sollen.

Was nun den zweiten Punkt betrift, so tragen wir kein Bedenken, in Ansehung des Verhältnisses der dahier üblichen Münzsorten gegen Preußischen Kourant uns beifällig zu erklären, und was den dritten Punkt anbelangt, so fällt derselbe bei hiesiger Stadt weg, indem diejenige Reichsstände, welche keine Dörfer haben, von allen Kriegsfuhren, wie bekannt, frei sind, nur in Ansehung des ersteren Punktes haben wir Bedenken, uns beifällig zu erklären; indem es ganz natürlich ist, daß wenn hiesige Stadt zum Fourage=Aufkauf, und Lieferung derselben requirirt würde, der Mangel und die Theuerung derselben zum unausbleiblichen Nothstand dieses höchsten Reichsgerichts sich vergrößern dürfte. In dieser Hinsicht haben wir es also für Pflicht gehalten, Euer Hochgräflichen Excellenz hiervon Nachricht zu geben, und Höchstdenenselben unterthänigst anheim zu stellen, ob nicht von dem hiesigen höchsten Reichsgericht bei den höchsten Behörden eingeleitet wer=

den

den könnte, daß hiesige Stadt von dem gedachten Fourage-Aufkauf und Lieferung frei bliebe, und dadurch ein mit so vielem Nachtheil verbundner Fruchtmangel und Theurung verhütet werde; denn was würde es uns helfen, wenn wir auch unseren Kreisgesandten instruirten, den ersten Antrag zu versagen, wir müßten uns doch der Stimmenmehrheit fügen, und diese wird und kann bei gegenwärtigen Umständen nicht anders als bewilligend ausfallen.

Bei dieser Gelegenheit haben wir auch noch eine Bitte Euer Hochgräflichen Excellenz unterthänigst vorzulegen.

Wenn gleich der Siz und Wohnort dieses höchsten Reichsgerichts nach den Reichsgesetzen bei Kriegszeiten von allen beschwerlichen Durchzügen und Einquartierungen verschont bleiben soll; und deswegen sowohl, als um den für das ganze deutsche Reich so wohlthätigen Justizgang auf keine Art zu hindern, derselbe mehrmalen für neutral erklärt worden ist; so lehren dagegen aber auch mehrere Beispiele, daß insbesondere hiesige Stadt, während dieselbe die Gnade hat, dieses höchste Reichsgericht in ihren Ringmauern zu sehen, von ihren respective höchst und hohen Mitständen des oberrheinischen Kreises nicht immer in diesem Punkt Reichsgesezlich behandelt worden ist.

Um nun bei gegenwärtigen Kriegsläuften nicht wieder der Willkühr des oberrheinischen Kreises Konvents Preiß gegeben zu werden, haben wir für nöthig erachtet, an Ihro glorwürdigst regierende Römisch Kaiserl. Majestät die unter der Ziffer 2. abschriftlich beiliegende allerunterthänigste Vorstellung und Bitte gelangen zu lassen.

Wir schmeicheln uns aber, um so eher ein allerhöchstes Kaiserl. gnädigstes Rescript darauf zu erhalten, wenn dieses höchste Reichsgericht

uns hierbei gnädigst unterstüzen würde, und bitten dahero Euer Hochgräfliche Excellenz unterthänigst, durch Vorstellungen, und gnädigste Vorschreiben dazu alles beizutragen; daß dieser Sedes augustissimae Camerae Imperialis und die gemeine Stadt wo nicht gegen eine billigmässige Abgabe für ganz neutral erklärt, doch von beschwerlichen Durchzügen und aller Einquartierung der Kriegstruppen befreiet bleiben möchte.

Wir reichen dafür unsere dankbarsten Herzen dar, und ersterben nächst Erlassung in den göttlichen Obschirm mit tiefstem Respekt

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigste

Burgermeistere und Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Wezflar.

Ziffer I.

Promemoria.

Unterzeichneter hat den Allergnädigsten Auftrag erhalten, den anwesenden hochansehnlichen Titl. Titl. Herrn Kreisgesandten vor der Hand folgende Punkte mitzutheilen und zur Berathschlagung zu übergeben, nemlich, daß die respective höchst und hohe Herrn Kreisstände sich engagiren mögten:

1mo wo es nöthig seyn wird, in der Geschwindigkeit, und nach einem billig zu bestimmenden Preiß, Fourage auf Requisition hinzuliefern.

2do Das Verhältniß der Landesüblichen Münzsorten gegen Preußischen Courant unwandelbar festzusetzen, und sodann die Annahme des lezteren in den Herrschaftl. Kassen, nach dem einmal bestimmten Verhältnisse zu verfügen, damit die Einwohner des Landes sich nicht mehr weigern mögen, es nach seinem Werth anzunehmen.

3tio Alle erfoderliche Fuhren unweigerlich und unentgeldlich gegen blose Scheine zu stellen; deren Realisirung hiernächst, auf gleichen Fuß, wie es Kaiserl. Seits auch bey Uns statt finden dürfte.

Endesgedachter hat die Ehre sich dieses allerhöchsten Auftrages, unter beyliegender Abschrift von denen an die hohen Ober- und Kurrheinische Kreis-Directoria von königlicher Gesandschafts wegen allbereits erlassenen Ersuchungsschreiben, somit nach Vorschrift zu entledigen, und die mündliche gehorsamste Bitte, um gefällige Beschleunigung der Sache zu wiederholen.

Frankfurt den 9. Dec. 1792.

Häberlin.

Ziffer 2.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Hispanien, Hungarn u. Böheim König rc. rc.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Da bei den verschiedenen Reichskriegen in diesem Jahrhundert wir die Erfahrung gemacht haben, daß die hiesige Stadt, welche seit dem traurigen Schiksal, das die Reichsstadt Speier gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts betroffen hat, der beständige Sitz und Wohnort des höchstpreißl. Kaiserl. und des Reichs Kammergerichts ist, wenn sie gleich als solcher nach den Reichsgesetzen von allen beschwerlichen Durchzügen und von aller Einquartierung verschont bleiben soll, doch ohne den allergnädigsten Schutz des jedesmaligen allerhöchsten Reichsoberhaupts nie gegen Eingriffe in diese Reichsgesetzmäßige Freiheit ganz sicher gewesen ist, und jezt Deutschland wieder von einem Reichsfeinde heimgesucht wird, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit

ver-

versezt, Euer Kaiserl. Majestät hiedurch allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, in Gefolg der allerhöchsten Kaiserl. Rescripte vom 22. November 1735, 10. Februar und 28. April 1736. an die ausschreibende Herrn Fürsten des oberrheinischen Kreises ein Rescript ergehen zu lassen, und darinn denenselben anzubefehlen, die hiesige Reichsstadt in dem Reichsgesetzmäsigen Freiheitsbesitz von aller Einquartierung und deßfalsigen Geldbeyträgen ganz ungekränkt zu belassen.

Da seit den Jahren, daß die ebengedachte Allerhöchste Kaiserliche Rescripte ergangen sind, eben dadurch, daß höchstgedachtes Reichsgericht seinen Sitz dahier hat, es zum großen Nachtheil unseres gemeinen Stadtwesens dahin gekommen ist, daß hiesige Stadt aus ihrer ganz geringen Stadtwaldung dasselbe mit dem jährlich nöthigen Brennholz unentgeldlich versehen muß; und das kammergerichtliche Personale über den fünften Theil der Matrikular-anschlagsmäsigen Häuser und Ländereien an sich gebracht hat; diese aber mit Beziehung auf die Reichsgesetze zu der Einquartierung der armen Stadt mit keinem Kreutzer konkurriren wollen; so glauben wir noch um so eher als unsere Vorfahren auf den gedachten allergnädigsten Schuz Anspruch machen zu können, und auch denselben zu erhalten.

Wir empfehlen daher unser gemeines Stadtwesen zu Allerhöchsten Hulden und Gnaden, und verharren in aller submissester Devotion

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und unüberwindlichster Kaiser

Euer Kaiserl. Majestät

Gegeben den 20. Dec. 1792.

allerunterthänigst treugehorsamste
Burgermeister und Rath der Kaiserl.
freien Reichsstadt Wetzflar.

Nur-

Num. 31.

Demnach sowohl von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als auch Einem hochlöbl. Collegio Camerali mir Endtsunterschriebenen und dem Kais. Fiskal Herrn Francisco Erasmo von Emmerich committirt und anbefohlen worden, daß wir die zu vorhabender Abfuhr deren noch zu Straßburg liegender Cameralacten nöthige Speesen auß denen bei hiesigem Magistrat des H. Reichs Statt Franckfurth in Verwahr liegenden Depositis erheben, und denenjenigen, so zu empfang solcher Speesen von höchstged. Sr. Churfürstl. Gnaden gdgst bevollmächtigt würden, einhändigen mögten, Sr. Churf. Gnaden aber vermög sub lit A. in Copia vidimatâ hiebeyliegenden Dero Specialbefelchs mir gdgst aufgegeben, daß in Dero Nahmen solche Gelder empfangen und dieselbe des Kais. und H. Reichs Cantzley Taxeinnehmer Hr. Johann Carl Fabri (als welcher zur abfuhr solcher Acten mitdeputirt und über deren erforderte außlagen rechnung zu thun befelcht ist) zustellen möchte; Als thue hiemit in Kraft meiner eigenen handtunterschrift und auffgetrucktem Pettschafft beurkunden, daß Ich in gegenwarth obg. Kays. Fiscals von besagten Depositis die Summ von dreytausendt Gulden erhoben, und solche ermeldtem Cantzleytaxeinnehmer gegen außliefferung dessen sub lit. B. hiebeykommender Originalquittung außgelieffert und zugestelt, auch hierauff in die Kisten der Depositen gegenwerttigen Schein reponirt und eingelegt. So geschehen Franckfurth den 29. Sept. 1698.

(L.S.) Johann Adam Weickart Dr.
Kays. Cammergerichts Cantzleyverwalter.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahnenberg, Egid Joseph Karl von,

Schicksale des Kaiserlichen Reichskammergerichts vorzüglich in Kriegszeiten

Wezlar 1793

J.publ.g. 217 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559166-9
VD18 14658747-001